



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2022

zu den gesetzlichen Regelungen nach den §§ 63 ff. Erneuerbare-
Energien-Gesetz 2021 einschließlich der Regelungen zur
Zertifizierung des Energieverbrauchs und der
Energiereduzierungspotenziale

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	1
I. SINN UND ZWECK DER BESONDEREN AUSGLEICHSGESETZGEBUNG	4
II. KREIS DER ANTRAGSBERECHTIGTEN	5
1. Stromkostenintensive Unternehmen.....	5
2. Selbständige Unternehmensteile (§ 64 Absatz 5 EEG 2021)	8
3. Neu gegründete Unternehmen (§ 64 Absatz 4 EEG 2021).....	8
4. Umstrukturierung/Umwandlung (§ 67 EEG 2021).....	8
III. MATERIELLE ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN	10
1. Gesetzliche Grundlagen.....	10
2. Stromverbrauch an einer Abnahmestelle	11
2.1 Stromverbrauch.....	11
2.2 Abnahmestelle.....	12
3. Ermittlung der Stromkostenintensität	14
3.1 Maßgebliche Stromkosten.....	14
3.2 Bruttowertschöpfung nach EEG 2021.....	19
3.3 Zeitraum für die Ermittlung der Stromkostenintensität	25
4. Zertifizierung	26
IV. ANTRAGSVERFAHREN UND FORMELLE ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN.....	27
1. Antragstellung	27
1.1 Ausschlussfrist und Antragsunterlagen	27
1.2 Elektronisches Antragsverfahren	28
1.3 Qualifizierte elektronische Signatur	29
2. Nachweisführung.....	31
2.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	31
2.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	31
2.3 Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse	32
2.3.1 Allgemeines	32
2.3.2 Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens sowie der Abnahmestellen und Bescheinigungen der statistischen Landesämter.....	34
2.3.3 Angaben zu den Strommengen.....	35
2.3.4 Angaben zur EEG-Umlage	38
2.3.5 Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung	39
2.3.6 Angaben zu den maßgeblichen Stromkosten sowie der Stromkostenintensität.....	43
2.3.7 Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten.....	45
2.4 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle.....	47
2.5 Weitere Unterlagen	48

2.6	Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage.....	48
V.	SELBSTÄNDIGE UNTERNEHMENSTEILE UND DEREN PRÜFUNG DURCH DEN WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	49
1.	Eindeutige Abgrenzung vom Restunternehmen.....	50
2.	Aktive Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr.....	51
3.	Eigenständige Leitung.....	51
4.	Eigene Abnahmestelle	52
5.	Eigene betriebliche Grundfunktionen	52
6.	Ausgliederung und Lebensfähigkeit ohne wesentliche Umstrukturierung	53
7.	Eigener Jahresabschluss.....	54
8.	Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung.....	55
9.	Wichtige Besonderheiten bei sUT.....	56
VI.	ANTRÄGE NACH § 64 ABSATZ 5A EEG 2021 (FREIWILLIGER EINBEZUG NICHT UMLAGEPFLICHTIGER EIGENERZEUGTER STROMMENGEN)	58
1.	Gesetzliche Bestimmungen und ihre Auswirkungen auf die Antragstellung.....	58
2.	Nachweisführung.....	62
2.1	Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse	62
2.2	Bescheinigung der Zertifizierungsstelle.....	67
2.3	Angabe sämtlicher Abnahmestellen des Unternehmens	67
2.4	Weitere Unterlagen	67
2.5	Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage.....	69
VII.	SONDERFÄLLE	70
1.	Neugründung	70
2.	Umstrukturierung/Umwandlung (§ 67 EEG 2021).....	71
2.1	Definition der Umwandlung	71
2.2	Rechtsfolgen der Umwandlung	72
2.3	Umstrukturierung/Umwandlung bei Unternehmen.....	74
2.4	Umstrukturierung/Umwandlung bei sUT.....	75
3.	Erstmaliger Verbrauch bestimmter eigenerzeugter, umlagepflichtiger Strommengen (§ 61g Absatz 1 oder 2 EEG 2021).....	77
VIII.	ENTSCHEIDUNGSWIRKUNG (§ 66 EEG 2021)	78
1.	Begrenzungsentscheidung	78
2.	Umfang der Begrenzung	78
2.1	Begrenzung nach § 64 Absatz 2 EEG 2021.....	78
2.2	Begrenzung nach § 64 Absatz 5a i. V. m. § 64 Absatz 2 EEG 2021	80
2.3	Härtefallregelung	81
2.4	Transparenzpflichten gemäß UEPLL.....	82

2.4.1	Transparenzpflichten gemäß UEBLL zu §§ 63 ff. EEG 2021	82
2.4.2	Transparenzpflichten gemäß UEBLL zu § 27 c KWKG 2020	82
2.4.3	Berichtigung der Berechnungsannahmen zu Transparenzpflichten	82
IX.	RÜCKNAHME DER ENTSCHEIDUNG, AUSKUNFT, BETRETUNGSRECHT (§ 68 EEG 2021)..	83
X.	MITWIRKUNGSPFLICHT NACH § 69 EEG 2021.....	83
XI.	GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	83
XII.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (STICHWORTVERZEICHNIS)	84
XIII.	ANHANG.....	86
	Musterbeispiel einer Überleitungsrechnung	86
	IMPRESSUM	89

Abkürzungsverzeichnis

AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten - AbLaV)
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
AntragsAS	Antragsabnahmestelle
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BWS	Bruttowertschöpfung
bzw.	Beziehungsweise
ct/kWh	Cent pro Kilowattstunde
d. h.	das heißt
DSPV	Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWh	Gigawattstunde(n)
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
inkl.	inklusive
i. S. d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i. V. m.	in Verbindung mit
KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung -KAV)
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
Rn.	Randnummer

R&U-LL	Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten - Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 249/01)
S.	Seite
SKI	Stromkostenintensität
SpaEfV	Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung)
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV)
StromStG	Stromsteuergesetz (StromStG)
sUT	selbständiger Unternehmensteil
u. a.	unter anderem
UEBLL	Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 200/01)
u. g.	unten genannt
UiS	Unternehmen in Schwierigkeiten
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
usw.	und so weiter
VBh	Vollbenutzungsstunden
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
z. B.	zum Beispiel

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

Wenn vom Wirtschaftsprüfer gesprochen wird, meint dieses gleichzeitig auch den vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband oder eine Buchprüfungsgesellschaft sowie die von diesen erstellten Prüfungsvermerken.

Vorbemerkung

Die geplante Absenkung der EEG-Umlage und ihre Folgen

Aktuell sind Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit weitreichenden Folgen für das Antragsverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung in Vorbereitung.

Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sah vor, dass die Förderkosten des EEG ab dem 01.01.2023 vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Das Bundeskabinett hat am 09.03.2022 beschlossen, die zum 01.01.2023 geplante Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt auf den 01.07.2022 vorzuziehen. Am 28.04.2022 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher beschlossen (BT-Drucksache 20/1025). Mit diesem Gesetz wird die EEG-Umlage befristet vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 auf null reduziert. Die notwendigen Gesetzesänderungen für die Absenkung der EEG-Umlage auf null darüber hinaus ab dem 01.01.2023 sind von der Bundesregierung beschlossen worden (siehe Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor)¹. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann das BAFA nicht verbindlich mitteilen, wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird und die Gesetzesänderungen in Kraft treten werden.

Für das Antragsverfahren 2022 hat nur die geplante Absenkung der EEG-Umlage ab dem 01.01.2023 Bedeutung, nicht die Absenkung vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022.

Mit der geplanten Absenkung der EEG-Umlage auf null Euro ab dem 01.01.2023 stellt sich die Frage, ob die Beantragung eines Begrenzungsbescheides nach den §§ 63 ff. EEG 2021 notwendig und sinnvoll ist. Die Beantragung eines Begrenzungsbescheides ist für alle stromkostenintensiven Unternehmen notwendig, die auch in 2023 eine Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage erhalten wollen. Eine Begrenzung dieser beiden Umlagen ist nach aktueller Rechtslage nur über einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage zu erhalten. Das KWKG und das EnWG haben nämlich die Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage unmittelbar mit dem Begrenzungsbescheid für die EEG-Umlage verknüpft. Wegen dieser engen Verknüpfung der drei Umlagen kann die Begrenzung der EEG-Umlage für 2023 auch dann beim BAFA beantragt werden, wenn diese null beträgt. Nur über diesen Weg kann für 2023 auch eine Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage erlangt werden.

Ob eine Antragstellung sinnvoll ist, ist eine betriebswirtschaftliche Entscheidung, die jedes Unternehmen für sich selbst treffen muss. Hierbei ist abzuwägen, ob die Kosten für die Antragstellung, insbesondere die Kosten für den Wirtschaftsprüfer und die Gebühren, die das BAFA für die Antragsbearbeitung erheben wird, geringer sein werden als die zu erwartende Entlastung durch die Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage.

Das BAFA wird jedenfalls auch in diesem Jahr das reguläre Antragsverfahren auf Basis des geltenden Rechts anbieten. Das Antragsportal des BAFA wird daher wie gewohnt für Anträge zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage die Ausführungen unter Abschnitt IV 2.6.

¹ BT-Drucks. 20/1630

Für

- Anträge nach § 64 Absatz 5 EEG 2021 (selbständige Unternehmensteile),
- Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 (freiwilliger Einbezug nicht umlagepflichtiger eigenerzeugter Strommengen),
- Anträge nach § 64 Absatz 4 EEG 2021 (Neugründung),
- Anträge nach § 64 Absatz 4 i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 (Identitätsveränderung nach Umwandlung) oder
- Anträge nach § 64a EEG 2021 (Unternehmen, die Wasserstoff elektrochemisch herstellen)

gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend.

Nähere Ausführungen zum Antragsverfahren für Unternehmen, die Wasserstoff elektrochemisch herstellen, werden in einem gesonderten Merkblatt auf der Homepage des BAFA veröffentlicht, abrufbar unter bafa.de/bar.

Für Schienenbahnunternehmen, Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen und Landstromanlagen werden jeweils gesonderte Merkblätter auf der BAFA-Homepage veröffentlicht.

Anträge nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 (Härtefallunternehmen)

Unternehmen, die nur eine Begrenzung nach der Härtefallregelung des § 103 Absatz 4 EEG 2021 in Anspruch nehmen können, da sie keiner Branche nach Anlage 4 EEG 2021 angehören oder als Unternehmen der Liste 2 die erforderliche Stromkostenintensität nicht erreichen, können eine Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage nicht erhalten (siehe § 27 Absatz 1 KWKG 2020). Die Härtefallregelung bezieht sich ausschließlich auf die Begrenzung der EEG-Umlage. Für selbständige Unternehmensteile gilt dies entsprechend.

Schwellenwert der Stromkostenintensität bei Unternehmen der Liste 1

Entsprechend § 64 Absatz 1 EEG 2021 liegt der Schwellenwert der Stromkostenintensität für Unternehmen der Liste 1 der Anlage 4 für das Antragsjahr 2022 bei 13 Prozent.

Vorlage der Zertifizierungsbescheinigung nicht mehr ausschlussfristrelevant

Mit der Änderung von § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021 i. V. m. § 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 muss innerhalb der materiellen Ausschlussfrist neben der Vorlage des Prüfungsvermerkes nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 seit dem Antragsjahr 2021 lediglich eine Angabe dazu gemacht werden, dass von dem antragstellenden Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz betrieben wird. Die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle selbst muss nicht mehr zwingend eingereicht werden und ist daher auch nicht mehr relevant für die Ausschlussfrist.

Gemäß § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 muss das antragstellende Unternehmen jedoch weiterhin ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 GWh Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreiben.

Das BAFA hat in Zweifelsfällen die Möglichkeit, die Vorlage der vollständigen Zertifizierungsunterlagen, insbesondere auf Grundlage seiner Befugnisse nach § 68 EEG 2021, zu verlangen.

Corona-Sonderregelungen

Durch § 103 Absatz 1 EEG 2021 wird für Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) eine Sonderregelung geschaffen, welche die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie für die Unternehmen reduzieren soll. Anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre werden in diesen Antragsjahren nur zwei von den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren zugrunde gelegt. Dabei steht dem Unternehmen ein Wahlrecht zu, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen.

Achtung!

Verfügt das Unternehmen im jeweiligen Antragsjahr bislang nur über zwei abgeschlossene Geschäftsjahre, so sind diese zugrunde zu legen. In solchen Fällen besteht also kein Wahlrecht.

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Die Gesetzesänderungen der §§ 63 bis 69 EEG 2021 sind am 29. April 2021 von der EU-Kommission, rückwirkend ab dem 1. Januar 2021, in wesentlichen Teilen genehmigt worden.

Die EEG-Umlagebefreiung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen nach § 65a EEG 2021 ist noch offen. Sie befindet sich weiterhin unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der EU-Kommission und wird in einem separaten Verfahren geprüft. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Die Regelung zum nicht selbständigen Unternehmensteil und die Modifizierung des Unternehmensbegriffs im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für Wasserstoff nach § 64a Absatz 6, 8 EEG 2021 finden keine Anwendung. Die Bundesregierung hat die diesbezüglichen Genehmigungsverfahren nach einer beihilferechtlichen Neubewertung eingestellt; der Genehmigungsvorbehalt wird damit nicht mehr aufgelöst.

I. Sinn und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung

Durch das EEG 2021 sollen die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien angemessen verteilt werden. Dabei sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden – jedoch ohne dass dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromkostenintensiven Industrie gefährdet wird.

Benötigt ein Unternehmen für die Produktion seiner Erzeugnisse sehr große Strommengen und erreichen die Stromkosten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Mehrbelastung durch die EEG-Umlage ein besonders hohes Niveau im Verhältnis zu seiner Bruttowertschöpfung, so kann dies zu einer Beeinträchtigung seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit führen und das Unternehmen zur Abwanderung ins Ausland veranlassen. Um solchen negativen Auswirkungen aufgrund der EEG-Umlage-Mehrbelastung entgegenzusteuern, gibt es für besonders stromkostenintensive Unternehmen eine Entlastungsmöglichkeit, die Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG. Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung können stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen.

Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Diese Entlastung stromkostenintensiver Unternehmen führt zu einer entsprechend höheren EEG-Umlage für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie für diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

Die Besondere Ausgleichsregelung stellt jedoch zugleich sicher, dass auch die begünstigten Unternehmen einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leisten: Sie führt nicht zu einer vollständigen Freistellung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, sondern reduziert letztere. Das Risiko, dass bei zu hoher Umlageschuld stromkostenintensive Unternehmen ihre Produktion bzw. Tätigkeit verringern oder ins Ausland verlagern, würde daher auch deren Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien minimieren bzw. verloren gehen lassen. Mit der Begrenzung der Umlagezahlungen wird also auch langfristig die Finanzierungsbasis für die Förderung der erneuerbaren Energien gesichert. Die Begrenzung erfolgt für von den Unternehmen selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strommengen, was jeweils sowohl den von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) gelieferten als auch teilweise den eigenerzeugten Strom erfasst.

Die Besondere Ausgleichsregelung ist eine Ausnahmenvorschrift mit engen gesetzlichen Voraussetzungen. Ihre Inanspruchnahme ist an strenge, auf Basis von Ist-Daten zu erfüllende Voraussetzungen gebunden.

Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt bei stromkostenintensiven Unternehmen auf Basis bestimmter Vergangenheitsdaten des Unternehmens und wird mit Wirkung für das auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr (Begrenzungsjahr) gewährt. Die Entscheidung über die Begrenzung der EEG-Umlage wird gegenüber dem antragstellenden Unternehmen, den beliefernden EVU, dem regelverantwortlichen ÜNB und dem jeweiligen Netzbetreiber bekanntgegeben. Bei begrenzten Unternehmen wird die EEG-Umlage in Abhängigkeit von der Strombezugsmenge über die ÜNB erhoben.

Achtung!

Nach § 66 Absatz 1 EEG 2021 müssen Anträge bis zum 30. Juni eines Jahres im BAFA eingereicht werden. Wird die Frist versäumt, führt dies zwangsläufig zu einer Ablehnung des Antrags.

Vor dem Hintergrund einer Fristversäumnis sollten die Unternehmen bei der Antragstellung unbedingt besondere Sorgfalt walten lassen.

II. Kreis der Antragsberechtigten

1. Stromkostenintensive Unternehmen

Der Gesetzgeber hat den Kreis der Berechtigten für eine Antragstellung nach den §§ 63, 64 EEG 2021 auf bestimmte stromkostenintensive Unternehmen beschränkt. Die Branchenlisten sind in der Anlage 4 des EEG 2021 festgeschrieben.

Unternehmensbegriff

Nur wenn ein Unternehmen der Definition des § 3 Nummer 47 EEG 2021 entspricht, kann es als antragsberechtigt gelten. Nach dieser Definition ist „Unternehmen“ jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt.

Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die über die geforderten Eigenschaften verfügt. Dies gilt auch für Einzelkaufleute (vgl. auch BT–Drs. 18/1891 S. 201 i.V.m. BT-Drs. 18/8860 S. 187).

Bei Konzernen wird deshalb immer die einzelne Konzerngesellschaft betrachtet. So können beispielsweise zwei rechtlich selbständige Schwestergesellschaften innerhalb eines Konzerns nicht als ein Unternehmen behandelt werden, sondern beide Schwestergesellschaften müssen unabhängig voneinander die Antragsvoraussetzungen für die Besondere Ausgleichsregelung erfüllen. Mehrere Einzelgesellschaften oder selbständige Unternehmensteile (sUT) eines Konzerns, die über eine Abnahmestelle Strom beziehen, können im Hinblick auf den von ihnen bezogenen Strom nur dann von der Ausgleichsregelung profitieren, wenn jede antragsberechtigte Einheit (Unternehmen oder sUT) für sich die Anforderungen erfüllt und einen entsprechenden Antrag stellt. Auch die Möglichkeit der Zusammenrechnung mehrerer Rechtsträger über die Konstruktion einer steuerlichen, umsatzsteuerlichen oder EEG-rechtlichen Organschaft ist ausgeschlossen.

Als Unternehmen wird die kleinste wirtschaftlich, finanziell und rechtlich selbständige Einheit, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht, angesehen. Mithin kann ein Unternehmen kein „leerer“ Rechtsträger sein, der keinerlei wirtschaftliche Aktivität entfaltet und über keinerlei wirtschaftliche, finanzielle oder personelle Mittel verfügt. Ein Unternehmen ist eine autonome Wirtschaftseinheit, in der Menschen und sachliche Mittel unter einheitlicher und selbständiger Leitung organisiert sind und in der Wirtschaftsgüter in Form von Waren erzeugt oder verändert werden. Insofern ist auch eine gewisse wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit erforderlich. Das heißt, ein Unternehmen ist durch seine Unternehmensträger ein selbst entscheidendes Wirtschaftssubjekt, zugleich für seinen wirtschaftlichen Erfolg selbst verantwortlich und daher typischerweise auf langfristige Rentabilität angelegt.

Entscheidend für das Vorliegen eines Unternehmens ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu erfolgen.

Die Anforderungen an einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb stimmen mit den Anforderungen an die Ausübung eines Gewerbes überein. Bereits die Gesetzesbegründung zum EEG 2012 verwies auf die Definition des § 15 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Gewerbebetrieb muss am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnehmen und sich durch eine organisatorische, finanzielle, sachliche und wirtschaftliche Verflechtung auszeichnen. Die Begriffsdefinition dient der Vermeidung von Missbrauch. Laut Gesetzesbegründung soll verhindert werden, dass unselbständige Subauftragnehmer oder Unternehmenskonstrukte, die lediglich als unselbständige verlängerte Werkbank oder in ähnlicher Form tätig werden, in den Genuss der Besonderen Ausgleichsregelung kommen, obwohl sie selbst gar nicht am allgemeinen Geschäftsverkehr teilnehmen und so auch nicht mit ihren Produkten selbst in einem internationalen Wettbewerbsverhältnis stehen.

Es wird eine eigene Gewinnerzielungsabsicht gefordert. Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind von der Antragstellung ausgeschlossen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass sie tatsächlich einen Gewinn erzielen. Die eigene Gewinnerzielungsabsicht erfordert, dass der antragstellende Rechtsträger eigene finanzielle Ziele verfolgt. Diese Konkretisierung soll der Auslagerung von stromintensiven Unternehmensfunktionen in wirtschaftlich scheinselfständige, rechtlich aber wirksam ausgegründete Unternehmensteile entgegenwirken. Die Voraussetzungen des EEG-rechtlichen Unternehmensbegriffs und damit insbesondere die wirtschaftliche und finanzielle Selbstständigkeit müssen unabhängig vom Gefüge im Konzernverbund erfüllt sein.

Die Besondere Ausgleichsregelung verfolgt u. a. den Zweck, besonders stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, zu begünstigen. Vor diesem Hintergrund sind Umgehungs- und/oder bestimmte Optimierungsmodelle insbesondere dann kritisch zu sehen, wenn dadurch der Wettbewerb verzerrt würde. Werden Unternehmenskonstrukte entwickelt oder sind diese bereits umgesetzt, die auf einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten schließen lassen, ist davon auszugehen, dass eine Begrenzung dieser Gebilde nicht vereinbar ist mit dem Unternehmensbegriff nach § 3 Nummer 47 EEG 2021 sowie dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher nach § 63 EEG 2021. In solchen Fällen stellt sich zudem die Frage, ob ein solches Unternehmen überhaupt noch der Liste 1 oder 2 des Anhangs 4 des EEG 2021 angehört (vgl. Ziffer 3.3.1 der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008).

Folglich sieht das BAFA keine Antragsberechtigung für Unternehmenskonstrukte ohne wirtschaftliche und finanzielle Selbstständigkeit, die im Zweifel allein zur Optimierung der Bruttowertschöpfung geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für reine „Produktionsgesellschaften“, die unter Anmietung fremder Betriebsmittel und im Wege der Arbeitnehmerüberlassung die Produktionsarbeiten für ein anderes Unternehmen durchführen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Die dem EEG 2021 zugrundeliegenden EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBLL) verbieten es, Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) zu gewähren, vgl. Nummer 1. 1. Rn. 16 UEBLL. Ob ein Unternehmen ein UiS ist, ergibt sich aus den Kriterien der Nummer 2.2. der Leitlinien der EU-KOM für die Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller UiS (R&U-LL). Diese lauten wie folgt:

„Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung²: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals³ ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften⁴: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und ii) das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.“⁵

Im Rahmen der Antragstellung müssen Sie bestätigen, dass Ihr Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung kein UiS ist. Gleichzeitig verpflichten Sie sich anzuzeigen, wenn Ihr Unternehmen zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung ein UiS wird.

Branchenzugehörigkeit

Unternehmen, die eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten wollen, müssen einer der Branchen, die in den Listen 1 oder 2 der Anlage 4 zu § 64 EEG 2021 aufgeführt sind, angehören. Dort werden die Branchen identifiziert, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt sind. Die Branchenlisten gehen auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission (UEBLL) zurück. Zusätzlich muss das Unternehmen auch an der jeweils beantragten Abnahmestelle einer der in Anlage 4 genannten Branchen angehören. Für die Begrenzungswirkung kommt es allerdings nur noch darauf an, ob das Unternehmen an der jeweiligen Abnahmestelle überhaupt zu einer Branche der Listen gehört, aber nicht zu welcher.

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist nach § 64 Absatz 7 EEG 2021 der maßgebliche Zeitpunkt das Ende des (tatsächlich) letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens.

² Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die aufgeführt sind in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

³ Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

⁴ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführt sind.

⁵ zu finden unter: <https://eur-lex.europa.eu/>

2. **Selbständige Unternehmensteile (§ 64 Absatz 5 EEG 2021)**

Anstelle eines Unternehmens kann auch ein **selbständiger Unternehmensteil (sUT)** eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten, wenn bei diesem die in § 64 Absatz 5 i. V. m. § 64 Absatz 1 bis 4a EEG 2021 genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Grundvoraussetzung für die Antragsberechtigung eines sUT ist die **Branchenzugehörigkeit des Unternehmens zur Liste 1 der Anlage 4 des EEG 2021**. Somit kommt es nicht darauf an, welcher Branche der sUT zugeordnet ist. Entscheidend ist die Zuordnung des Unternehmens und der Abnahmestelle(n).

Bevor ein Antrag auf Basis eines sUT gestellt wird, empfiehlt es sich zu prüfen, inwieweit bereits der gesamte Rechtsträger die Voraussetzungen für eine Begrenzung der EEG-Umlage erfüllt, aus der sich regelmäßig eine vorteilhaftere Begrenzungswirkung ergibt.

Wichtige Erläuterungen zum sUT finden Sie im Abschnitt V.

Achtung!

Eine Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 (siehe hierzu Abschnitt VI.) ist für sUT nicht möglich.

3. **Neu gegründete Unternehmen (§ 64 Absatz 4 EEG 2021)**

Antragsberechtigt können auch neu gegründete Unternehmen sein.

Welche Unternehmen i. S. d. EEG 2021 als neu gegründet gelten, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und welche Nachweise diesbezüglich zu erbringen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt VII.1.

4. **Umstrukturierung/Umwandlung (§ 67 EEG 2021)**

Umstrukturierungen/Umwandlungen stellen einen Einschnitt in das Unternehmensgefüge dar. Es ist davon auszugehen, dass solche Maßnahmen Auswirkungen auf die Antragstellung, die Nachweisführung und die Entscheidung des BAFA haben. Bitte entnehmen Sie hierzu die genaueren Informationen in Abschnitt VII.2.

Gut zu wissen

Bei Neugründungen und Umstrukturierungen/Umwandlungen wird dringend empfohlen, möglichst frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

Überblick: Antragsmöglichkeiten nach den §§ 64, 103 EEG 2021 für das Begrenzungsjahr 2023:

Branchenzuordnung des Unternehmens nach Anlage 4 des EEG 2021	Stromkostenintensität (SKI) für die Begrenzung im Kalenderjahr 2023	Unternehmen	Selbständiger Unternehmensteil	Rechtsgrundlagen
Liste 1	SKI \geq 13 %	X		§ 64 Absatz 1 EEG 2021
			X	§ 64 Absatz 5 i. V. m. Absatz 1 EEG 2021
	SKI \geq 13 % (einschl. nicht umlagepflichtiger selbsterzeugter Strommengen)	X	nicht möglich	§ 64 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5a EEG 2021
Liste 2	SKI \geq 20 %	X		§ 64 Absatz 1 EEG 2021
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 und 2 EEG 2021 *
	14 % \leq SKI < 20 %	X		§ 103 Absatz 4 Satz 1 EEG 2021*
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 und 2 EEG 2021 *
SKI \geq 20 % (einschl. nicht umlagepflichtiger selbsterzeugter Strommengen)	X	nicht möglich	§ 64 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5a EEG 2021	
<u>keiner</u> Branche nach Anlage 4 des EEG 2021 zuzuordnen	SKI \geq 14 %	X		§ 103 Absatz 4 Satz 1 EEG 2021 *
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 und 2 EEG 2021 *

***) Bitte beachten Sie, dass bei Anträgen nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 keine Begrenzung für die KWKG- und Offshore-Netzumlage gewährt werden (siehe Abschnitt Vorbemerkung: „Anträge nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 (Härtefallunternehmen)“).**

Darüber hinaus bestehen Antragsmöglichkeiten nach § 64a EEG 2021 (Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen), § 65 (Schienenbahnen), § 65a (Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr) und § 65b (Landstromanlagen). Detaillierte Informationen finden Sie dazu in den jeweils separat zur Verfügung gestellten Merkblättern, die auf der Homepage des Bundesamtes veröffentlicht sind, abrufbar unter bafa.de/bar.

III. Materielle Antragsvoraussetzungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Begrenzung nach § 64 Absatz 1 EEG 2021

„Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 voll oder anteilig umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. die Stromkostenintensität
 - a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 14 Prozent im Antragsjahr 2021, 13 Prozent im Antragsjahr 2022, 12 Prozent im Antragsjahr 2023 und 11 Prozent ab dem Antragsjahr 2024 beträgt, und
 - b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und
3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.“

Übergangsbestimmungen nach § 103 Absatz 1 EEG 2021

„Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025 sind bei der Anwendung des § 64 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und c, Absatz 5a Satz 3 und Absatz 6 Nummer 3 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden. Für Unternehmen mit nur zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren sind bei Anträgen für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025, unabhängig von § 64 Absatz 4, diese zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Satz 1 ist entsprechend für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025 nach Absatz 4 anzuwenden.“

2. Stromverbrauch an einer Abnahmestelle

2.1 Stromverbrauch

Für eine Begrenzung der EEG-Umlage ist es nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021 zunächst erforderlich, dass das antragstellende Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle eine Strommenge von mehr als 1 Gigawattstunde (GWh) selbst verbraucht hat. Hierbei sind sowohl die von einem EVU bezogenen (§ 60 Absatz 1 EEG 2021) als auch die eigenerzeugten Strommengen, soweit sie der Umlagepflicht nach den § 61 ff. EEG 2021 voll oder anteilig unterlegen haben, zu berücksichtigen.

Die Übergangsbestimmung nach § 103 Absatz 3 EEG 2021, wonach Unternehmen anstelle des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auch das letzte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr zugrunde legen konnten, um die erforderliche selbst verbrauchte Strommenge von mehr als 1 GWh an der zu begünstigenden Abnahmestelle nachzuweisen, entfällt ab dem Antragsjahr 2022.

Um die selbst verbrauchte Strommenge an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle zu ermitteln, sind von den gesamten bezogenen oder selbst erzeugten Strommengen grundsätzlich diejenigen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an der zu begünstigenden Abnahmestelle an Dritte weitergeleitet hat. Dies gilt auch für Strommengen, die an Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften oder an Auftragnehmer weitergegeben werden.

Nach dem EEG 2021 gilt grundsätzlich die Pflicht, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung anzugebenden selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen zu erfassen. Einzelheiten zur modifizierten Anwendung der Bestimmung zur Messung und Schätzung (§ 62b EEG 2021) können mit Blick auf die Besondere Ausgleichsregelung dem § 62b Absatz 6 EEG 2021 entnommen werden.

Achtung!

Mit den durch das Energiesammelgesetz vom 21.12.2018 in das EEG 2017 eingefügten §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, Drittstrommengen vom im Rahmen der Antragstellung nachzuweisenden Selbstverbrauch auch schätzweise abgrenzen zu können. Diese bisher nur für die Zeit nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2020 verbrauchte Strommengen geltende Möglichkeit der Schätzung wurde mit dem EEG 2021 durch die Anpassung des § 104 Absatz 10 und 11 EEG 2021 nun auch auf Strommengen ausgedehnt, die vor dem 01.01.2022 verbraucht wurden.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften für die Abgrenzungen der selbstverbrauchten zu eventuell weitergeleiteten Strommengen ist der „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur (BNetzA-Leitfaden; n. F.) heranzuziehen. Zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 62b EEG 2021 kann sich das Unternehmen bspw. das „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber“⁶ zu eigen machen.

Näheres enthält ein gesondertes Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung, welches auf der Homepage des Bundesamtes veröffentlicht ist, abrufbar unter bafa.de/bar. Bitte beachten Sie, dass das Hinweisblatt ausschließlich im Zusammenhang mit der Antragstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2021 Geltung beansprucht.

2.2 Abnahmestelle

Der Begriff der Abnahmestelle ist in § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2021 definiert. Danach ist eine Abnahmestelle die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Eigenversorgungsanlagen

Die Abnahmestelle erfasst auch Eigenversorgungsanlagen, wenn sie sich auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden. Die selbst erzeugten und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang selbst verbrauchten Strommengen gehören zur Abnahmestelle und bedürfen eigener Stromzähler.

Räumlicher und physikalischer Zusammenhang

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Abnahmestelle handelt, hat eine wertende Zusammenfassung aller auf einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen zu erfolgen. Hintergrund ist, dass sowohl den technischen Zwängen Rechnung zu tragen ist, etwa dem Bezug aus Netzen verschiedener Spannungsebenen, als auch Vorkehrungen zu treffen sind, wie die Schaffung mehrerer Verbindungen, um in Revisionszeiten die Stromversorgung nicht zu gefährden. Entscheidend ist zudem, dass die elektrischen Einrichtungen in der Dispositionsbefugnis des antragstellenden Unternehmens stehen.

Die technischen, elektrischen Einrichtungen müssen räumlich zusammenhängen und sich auf einem abgegrenzten, in sich geschlossenen Betriebsgelände befinden. Sie umfassen nicht nur die einzelnen

⁶ Vgl. Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 62b EEG 2021 vom 28.03.2022 (www.netztransparenz.de; Rubriken „EEG/Messen und Schätzen“).

Kuppelstellen zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem Betriebsgelände des Unternehmens, sondern auch alle für den Strombezug erforderlichen Einrichtungen, wie Leitungen, Transformatoren, Umspannwerke und Schaltanlagen.

Abgeschlossenes Betriebsgelände und einheitlicher Betriebszweck

Für einen außenstehenden Dritten muss sich das Betriebsgelände deutlich als Einheit darstellen. Unterschiedliche Abnahmestellen liegen bereits vor, wenn auf einem Betriebsgelände mehrere hinsichtlich der Stromversorgung unabhängige und räumlich voneinander getrennte Bereiche bestehen. Sofern ein Unternehmen über verschiedene Betriebsgelände verfügt, können deren Strombezüge nicht als an einer Abnahmestelle bezogen angesehen und daher auch nicht addiert werden.

Der räumliche Zusammenhang eines in sich abgeschlossenen Betriebsgeländes ist ggf. noch gewahrt, wenn das Betriebsgelände durch eine öffentliche Straße in zwei Teile getrennt wird, jedoch die vorhandenen Betriebsanlagen und Betriebsmittel auf beiden Seiten der Straße ein sinnvolles Ganzes ergeben und die elektrischen Anlagen physikalisch miteinander verbunden sind. Von einem räumlichen Zusammenhang kann etwa grundsätzlich dann ausgegangen werden, wenn das Betriebsgelände auf beiden Seiten der Straße über direkte Förderbänder, Brücken oder Ähnliches miteinander verbunden ist, die dazu führen, dass insgesamt von einem einheitlichen, in sich geschlossenen Betriebsgelände auszugehen ist. Ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände liegt nicht mehr vor, wenn sich die zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen über eine erhebliche Distanz erstrecken und sich zwischen den einzelnen Betriebsgeländen des Unternehmens Wohnbebauungen, Straßen, Felder, Wälder, Hafenanlagen, Flugplätze, öffentliche Einrichtungen oder andere Gewerbebetriebe befinden. Funktionelle oder historische Gründe sind für die Beurteilung der Einheitlichkeit des Betriebsgeländes irrelevant.

In diesem Zusammenhang kann auch der Betriebszweck der einzelnen Einrichtungen eine Rolle spielen. Dienen sämtliche Einrichtungen dem gleichen Betriebszweck, spricht dies grundsätzlich für das Vorliegen einer einzigen Abnahmestelle. An die Zusammenfassung aufgrund einheitlichen Betriebszwecks sind indes sehr hohe Anforderungen zu stellen. Ein einheitlicher Betriebszweck ist nicht mehr gegeben, wenn auf den durch eine öffentliche Straße getrennten Betriebsgeländen eine Produktion jeweils unterschiedlicher Produktionsstufen oder unterschiedlicher Produkte erfolgt.

Entnahmepunkte

Entnahmepunkte dienen der Verbindung der elektrischen Einrichtungen des Unternehmens mit dem vorgelagerten Netz. In der Regel handelt es sich um eine unmittelbare Verbindung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, die durch ihre Zählpunktbezeichnung eindeutig gekennzeichnet ist. Nach § 3 Nummer 35 EEG 2021 ist ein Netz die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Eine mittelbare Verbindung des Betriebsgeländes zum Netz der allgemeinen Versorgung über private Leitungen oder Netze Dritter reicht für einen Entnahmepunkt aus.

3. Ermittlung der Stromkostenintensität

Nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 i.V.m. § 103 Absatz 1 EEG 2021 ist die Stromkostenintensität das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten i. S. d. § 5 Absatz 2 Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens.

Gemäß den Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 1 EEG 2021 sind für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zur Berechnung der Stromkostenintensität zugrunde zu legen. Hierbei hat das Unternehmen ein Wahlrecht, auf welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre es bei der Nachweisführung abstellen möchte. Es müssen exakt zwei Nachweisjahre ausgewählt werden. Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden.

Die Stromkostenintensität ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

$$\text{SKI} = \frac{\text{maßgebliche Stromkosten}}{\text{arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung aus zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre}}$$

Für die Ermittlung der maßgeblichen Stromkosten wurden Durchschnittsstrompreise eingeführt. Hierbei werden unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 1 EEG 2021 die maßgeblichen Stromkosten durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens aus zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen berechnet. Die Ermittlung und Umsetzung der durchschnittlichen Strompreise sind in der DSPV geregelt.

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \text{arithmetisches Mittel der Stromverbräuche aus zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre}$$

3.1 Maßgebliche Stromkosten

Sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, lassen sich die maßgeblichen Stromkosten wie folgt berechnen:

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \frac{1}{2} (SV_1 + SV_2)$$

wobei SV_1 bis SV_2 jeweils für den Stromverbrauch von zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre stehen

Der für die Unternehmen einschlägige Durchschnittsstrompreis ergibt sich auf Grundlage der Strombezugsmenge und der Vollbenutzungsstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Für die Stromgestehungskosten der Eigenerzeugung ist kein Nachweis erforderlich. Sie gehen nicht in die Berechnung der Durchschnittsstrompreise ein.

Die antragstellenden Unternehmen müssen auch ihre tatsächlichen (unternehmensspezifischen) Strombezugskosten berechnen und gegenüber dem BAFA nachweisen, da sie die Grundlage für die festzulegenden Durchschnittsstrompreise im Folgejahr darstellen (siehe Abschnitt IV.2.3.7).

Im Nachfolgenden wird der Regelfall der Ermittlung der Stromkostenintensität dargestellt; die Regelungen für den Sonderfall nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 finden Sie in Abschnitt VI.

Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis

Die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt nach § 5 Absatz 1 DSPV auf Basis von zwei Kriterien: erstens anhand der Summe der Strombezugsmenge und der nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen (umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strom) und zweitens anhand der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens. Beide Kriterien finden sich in der vom BAFA veröffentlichten Preistabelle wieder, so dass der einschlägige durchschnittliche Strompreis dort abgelesen werden kann.

Die Zuordnung zu einem durchschnittlichen Strompreis muss auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des antragstellenden Unternehmens erfolgen. Wenn im weiteren Verlauf dieses Merkblatts vom letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens die Rede ist, ist damit das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, das tatsächlich vor dem 30.06.2022 endet, gemeint. Ein Wahlrecht hinsichtlich dieses Zeitraums existiert nicht. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 1 DSPV in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen des § 2 Nummern 6, 7 und 11 DSPV.

Gut zu wissen

Die Berechnung der Stromkostenintensität beruht nach §§ 64 Absatz 6 Nummer 3, 103 Absatz 1 EEG 2021 und den Regelungen der DSPV hinsichtlich des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung und des Stromverbrauchs sowie des durchschnittlichen Strompreises auf Angaben aus verschiedenen Geschäftsjahren:

- Für die Berechnung des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung und des Stromverbrauchs muss der Antragsteller nach § 103 Absatz 1 EEG 2021 zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde legen.
- Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Strompreises nach der DSPV muss der Antragsteller Angaben über Strombezugs Mengen und Vollbenutzungsstunden des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs, zugrunde legen.

Hierbei ist zu beachten, dass der Antragsteller bei der Ermittlung des durchschnittlichen Strompreises nach der DSPV auch dann das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zugrunde legen muss, wenn er dieses Geschäftsjahr bei der Berechnung des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung und des Stromverbrauchs nicht berücksichtigt.

Hinweis

Die Durchschnittsstrompreise für das Antragsverfahren 2022 sind separat auf der BAFA-Homepage veröffentlicht, abrufbar unter bafa.de/bar.

Strombezugsmenge und nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtige Strommengen

Als Strombezugsmenge gelten nach § 2 Nummer 7 DSPV sämtliche Strommengen, die ein antragstellendes Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an allen seinen Abnahmestellen von einem EVU oder einem anderen Dritten bezogen hat, einschließlich der Strommengen, die das antragstellende Unternehmen an Dritte weitergeleitet hat.

Sofern das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr weniger als 12 Monate beträgt (Rumpfgeschäftsjahr), wird die Strommenge nach § 2 Nummer 7 DSPV nur für diesen Zeitraum ermittelt.

Zusätzlich werden nach § 5 Absatz 1 Satz 1 DSPV für die Zuordnung der Unternehmen zum durchschnittlichen Strompreis die selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen miteinbezogen, sofern diese nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtig sind.

Vollbenutzungsstunden

Die Vollbenutzungsstunden (VBh) sind eine Kennzahl für die Gleichmäßigkeit des Strombezugs in einem bestimmten Zeitraum. Je gleichmäßiger ein Unternehmen Strom aus dem Netz bezieht, desto höher sind die Vollbenutzungsstunden. (Die Gleichmäßigkeit des Strombezugs wird in ähnlicher Form über das Konzept der Benutzungsstunden bei der Erstattung von Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung angewendet.)

Achtung!

Für die Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung ergeben sich die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens nach § 2 Nummer 11 DSPV **aus dem mengengewichteten arithmetischen Mittel der Benutzungsdauern der Antragsabnahmestellen.**

Die Benutzungsdauer einer Abnahmestelle ergibt sich aus der Division der entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle durch die Jahreshöchstlast der Abnahmestelle jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (§ 2 Nummer 11 DSPV).

$$\text{Benutzungsdauer je Antragsabnahmestelle} = \frac{\text{entnommene elektrische Arbeit je Antragsabnahmestelle}}{\text{Jahreshöchstlast je Antragsabnahmestelle}}$$

Die Jahreshöchstlast entspricht der maximalen entnommenen Last der Antragsabnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Die Jahreshöchstlast lässt sich typischerweise anhand von Abrechnungen der Netznutzung feststellen. Zum Nachweis ist regelmäßig die Vorlage der entsprechenden Netznutzungsrechnungen bzw. einer Bestätigung des jeweiligen Netzbetreibers erforderlich; hierbei ist eine Bestätigung per Email nicht ausreichend.

Die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens ergeben sich durch das mengengewichtete arithmetische Mittel der Benutzungsdauern der Antragsabnahmestellen (§ 2 Nummer 11 DSPV). Dabei wird die entnommene elektrische Arbeit der Antragsabnahmestellen für die Mengengewichtung verwendet. Dies lässt sich wie folgt darstellen:⁷

$$\text{Vollbenutzungsstunden} = \frac{\text{Summe von (entn. elektr. Arbeit je AntragsAS} * \text{Benutzungsdauer je AntragsAS)}}{\text{Strombezugsmenge aller beantragten Abnahmestellen}}$$

Bei Rumpfgeschäftsjahren, dessen Zeitraum weniger als ein Jahr beträgt, wird die Strombezugsmenge für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden linear auf ein Jahr hochgerechnet (§ 2 Nummer 11 DSPV). Dies soll sicherstellen, dass die Vollbenutzungsstunden aufgrund des verkürzten Zeitraums nicht verzerrt werden.

Beispielhafte Zuordnung eines Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis

In dem untenstehenden Beispiel wird die Tabelle mit den durchschnittlichen Strompreisen des Antragsverfahrens 2022 (Stand 28.02.2022) zugrunde gelegt. Hier wird die Strombezugsmenge (und die umlagepflichtige, selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge) in der vertikalen Achse angeordnet. Die Vollbenutzungsstunden werden für jede (Strommengen-)Gruppe in der horizontalen Achse abgetragen.

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung* [GWh]		Vollbenutzungsstunden [h]							
		0 - 1.574	> 1.574 - 2.255	> 2.255 - 2.658	> 2.658 - 2.978	> 2.978 - 3.371	> 3.371 - 3.781	> 3.781 - 4.330	> 4.330
0,000000	- 2,796350	18,49 ct/kWh	18,00 ct/kWh	17,84 ct/kWh	17,31 ct/kWh	16,89 ct/kWh	16,75 ct/kWh	15,87 ct/kWh	15,24 ct/kWh
> 2,796350	- 4,449547	17,63 ct/kWh	17,68 ct/kWh	16,57 ct/kWh	16,26 ct/kWh	16,19 ct/kWh	15,73 ct/kWh	15,31 ct/kWh	15,08 ct/kWh
> 4,449547	- 7,017473	17,79 ct/kWh	16,93 ct/kWh	16,58 ct/kWh	15,79 ct/kWh	15,76 ct/kWh	15,81 ct/kWh	14,90 ct/kWh	14,66 ct/kWh
> 7,017473	- 10,319002	16,74 ct/kWh	16,64 ct/kWh	16,00 ct/kWh	15,48 ct/kWh	15,48 ct/kWh	15,19 ct/kWh	15,08 ct/kWh	14,06 ct/kWh
> 10,319002	- 16,028370	16,80 ct/kWh	16,29 ct/kWh	15,40 ct/kWh	15,56 ct/kWh	15,08 ct/kWh	14,91 ct/kWh	14,95 ct/kWh	13,41 ct/kWh
> 16,028370	- 28,343488	16,15 ct/kWh	15,34 ct/kWh	15,30 ct/kWh	14,72 ct/kWh	14,50 ct/kWh	14,40 ct/kWh	14,54 ct/kWh	12,99 ct/kWh
> 28,343488	- 63,443667	15,97 ct/kWh	15,26 ct/kWh	14,67 ct/kWh	14,14 ct/kWh	14,32 ct/kWh	13,96 ct/kWh	13,15 ct/kWh	12,21 ct/kWh
über 63,443667		14,82 ct/kWh	14,26 ct/kWh	14,17 ct/kWh	13,47 ct/kWh	13,18 ct/kWh	12,78 ct/kWh	12,45 ct/kWh	11,83 ct/kWh

* Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG)

⁷ Hinweis: In den Abbildungen entspricht „entn.elekt.rArbeit je AntragsAS“ der „entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle“.

Bei der Angabe „Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung“ handelt es sich um die Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2021).

Ein Unternehmen mit 12 GWh als Strommenge des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs (Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge) ordnet sich in der fünften (Strommengen-)Gruppe mit dem Bereich von 10,319002 GWh bis 16,028370 GWh ein. Diese Gruppe wird mithilfe des gestrichelten Rahmens in der obigen Preistabelle dargestellt. Im nächsten Schritt vergleicht das Unternehmen seine Vollbenutzungsstunden mit den Grenzen der Untergruppen in der fünften (Strombezugs-)Gruppe. Mit einer Vollbenutzungsstundenanzahl von 5.100 VBh ist der für dieses Unternehmen einschlägige durchschnittliche Strompreis bestimmt und in der obigen Preistabelle in dem gepunkteten Rahmen zu finden. Dieser durchschnittliche Strompreis wird dann mit dem arithmetischen Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens multipliziert, um die maßgeblichen Stromkosten zu erhalten.

Gut zu wissen

Die Zuordnung in eine Untergruppe erfolgt immer für die Strommengen oder die Vollbenutzungsstundenanzahl, die größer als die untere Grenze und kleiner als die obere Grenze sind oder gleich groß wie die obere Grenze. Zum Beispiel bedeutet dies, dass bei der fünften (Strommengen-)Gruppe die Strommenge dieser Gruppe größer als 10,319002 GWh sein muss und gleichzeitig kleiner oder gleich 16,028370 GWh. Dies gilt analog für die Grenzen der Vollbenutzungsstunden, so dass die Vollbenutzungsstundenanzahl größer 4.822 VBh und kleiner oder gleich 5.275 VBh sein muss.

Die für die Berechnung im Antragsjahr 2022 gültige und zu verwendende Tabelle ist auf der Homepage des BAFA veröffentlicht.

Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs

Die maßgeblichen Stromkosten basieren neben dem durchschnittlichen Strompreis auch auf dem Stromverbrauch.

Gemäß § 103 Absatz 1 EEG 2021 sind für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zur Berechnung des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen.

Als Stromverbrauch werden selbst verbrauchte Strommengen des antragstellenden Unternehmens berücksichtigt, die von einem EVU oder einem anderen Dritten geliefert wurden oder die nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind und für die EEG-Umlage entrichtet wurde. Aufgrund der bestehenden Übergangsbestimmungen gelten die erweiterten Regelungen in § 5 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 3 DSPV).

Der Stromverbrauch wird als arithmetisches Mittel von zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre über die Multiplikation mit $\frac{1}{2}$ berechnet. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um ein 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr oder ein Rumpfgeschäftsjahr handelt.

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \frac{1}{2} (SV_1 + SV_2)$$

wobei SV_1 bis SV_2 jeweils für den Stromverbrauch von zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre stehen

Mithilfe des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs und des zugeordneten durchschnittlichen Strompreises sind die maßgeblichen Stromkosten bestimmt. Die Stromkostenintensität des Unternehmens folgt dann aus der Division der maßgeblichen Stromkosten mit dem arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung.

Gut zu wissen

Nähere Ausführungen zur Durchschnittsstrompreisverordnung und deren Umsetzung im Antragsverfahren entnehmen Sie bitte dem „Hinweisblatt maßgebliche Stromkosten und Durchschnittsstrompreise“ sowie der „Tabelle durchschnittliche Strompreise 2022“, veröffentlicht auf der Homepage des BAFA, abrufbar unter bafa.de/bar.

3.2 Bruttowertschöpfung nach EEG 2021

Definition der Bruttowertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung umfasst die erbrachte wirtschaftliche Leistung des Unternehmens, jedoch ohne Berücksichtigung von Zweigniederlassungen im Ausland (vgl. Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, Informationen zur Kostenstrukturerhebung, Seite 1). Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt hierbei das Ergebnis aus der **typischen** und **spezifischen** Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der **betreffenden Periode** produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten (Unternehmen) bezogen hat und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen.

Das detaillierte Gliederungsschema zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2021, auf das hier ausdrücklich verwiesen wird, finden Sie in Abschnitt IV.2.3.5 Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Positionen entnehmen Sie bitte dem Informationsteil zur **Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007**, der als separates Dokument auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellt ist (abrufbar unter bafa.de/bar).

Personalkosten für Leiharbeitnehmer

Anders als bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes dürfen nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2021 die Personalkosten für Leiharbeitnehmer nicht abgezogen werden. Damit werden abweichend von der Definition des Statistischen Bundesamtes bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse wie Personalkosten für die eigenen Beschäftigten des Unternehmens behandelt. Gleiches gilt im Fall der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung, z. B. wenn zwei Unternehmen zwar einen Vertrag geschlossen haben, den sie als Werk-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag bezeichnet oder ausgestaltet haben, der nach der tatsächlichen Vertragspraxis aber eine Arbeitnehmerüberlassung darstellt.

Jahresabschlüsse als Basis der Bruttowertschöpfungsrechnungen

Die Basis für die Bruttowertschöpfungsberechnungen nach EEG 2021 bilden die handelsrechtlich geprüften Jahresabschlüsse. Für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) sind gemäß § 103 Absatz 1 EEG 2021 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Nur für diese zwei Geschäftsjahre sind die handelsrechtlich geprüften Jahresabschlüsse vorzulegen. Dies gilt unabhängig von der Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Um die Daten aus den Jahresabschlüssen in die Bruttowertschöpfungsrechnungen zu transferieren, sind Überleitungsrechnungen notwendig. Ein Muster finden Sie im Anhang.

Die nachfolgenden Ausführungen erstrecken sich auf ausgewählte Positionen der Bruttowertschöpfungsrechnung nach EEG 2021.

Erlöse in der Bruttowertschöpfungsrechnung

Insbesondere bei den Positionen **„Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer“** sowie **„Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“** können erfahrungsgemäß zwischen der Bruttowertschöpfungsrechnung und der GuV im Jahresabschluss Unterschiede bestehen. Diese beruhen einerseits auf Differenzen im Gliederungsschema, andererseits auf der qualitativen Einstufung und der dementsprechenden Zuordnung bestimmter Erlöse. Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an externe Dritte. Dabei sind auch getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung mit einzubeziehen. Es dürfen bei den Umsätzen nur Lieferungen und Leistungen mit externen Dritten berücksichtigt werden. Externe Dritte sind beispielsweise auch rechtlich selbständige Unternehmen desselben Konzerns. Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

In die Position Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sind insbesondere einzuschließen:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- die vollen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle und Ähnliches),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen,
- Erlöse aus Redaktions- und Verlagstätigkeit und
- Umsatz aus Recycling.

Soweit eine Erfassung von Erträgen bzw. Erlösen nicht unter der Position „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer“ in Frage kommt, ist in der Regel ein Ansatz unter der Position „Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“ geboten. Um eine vollständige Erfassung der ansatzpflichtigen Erlöse zu gewährleisten, ist eine sorgfältige Analyse der verschiedenen Erlösarten bzw. der zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle erforderlich.

Zu der Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“ zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschließlich Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern,
- Erlöse aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
- Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit (z. B. Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen an verbundene Unternehmen),
- Provisionseinnahmen und
- Erlöse aus der Personalgestellung

In diesem Zusammenhang sei auch auf die vorliegenden Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main mit den Aktenzeichen 5 K 4621-14.F vom 19.06.2015 und 5 K 995-15.F vom 11.02.2016 verwiesen.

Unterschiedliche Ansätze in der GuV und der Bruttowertschöpfungsrechnung

Einige Aufwendungen, die in der GuV ergebnismindernd berücksichtigt werden, haben keine entsprechende Abzugsfähigkeit im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung oder werden erst auf einer der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 nachgelagerten Stufe in der Wertschöpfungsrechnung als Abzugspositionen erfasst. Bitte beachten Sie, dass insbesondere folgende Kosten bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 **nicht abzugsfähig** sind (auch nicht unter der Position „Sonstige Kosten“):

- Abschreibungen (sowohl auf das Anlagevermögen als auch auf das Umlaufvermögen)⁸,
- eigene Personalkosten des Unternehmens,
- freiwillige soziale Aufwendungen (Altersvorsorge),
- Kapitalkosten,
- Währungsdifferenzen,
- Kursverluste,
- Forderungsverluste;
- Zuführungen zu den Rückstellungen sind ebenfalls nicht ansatzfähig. Eine Ausnahme bilden hierbei Rückstellungen für im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erbrachte Leistungen, die noch nicht in Rechnung gestellt worden sind;
- Bußgelder,
- Gerichtskosten,
- Pauschal-/Einzelwertberichtigungen.

Es handelt sich bei den genannten Kosten um Beispiele und nicht um eine abschließende Darstellung sämtlicher nicht ansetzbarer Kosten.

⁸ Zuschreibungen sind korrespondierend ebenfalls in der Bruttowertschöpfungsrechnung nicht zu erfassen.

Der Verbrauch einer Rückstellung kann hingegen bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung wertmindernd berücksichtigt werden, soweit eine Vorleistung zugrunde liegt. Hinsichtlich der periodengerechten Zuordnung ist das Geschäftsjahr entscheidend, in der die Vorleistung erbracht wurde.

Beispiel 1:

Im Jahr 2019 wird eine Rückstellung für eine unterlassene Instandhaltung, die innerhalb von drei Monaten im Folgejahr nachgeholt wird, i. H.v. 10.000 EUR gebildet. Der Aufwand aus der Zuführung zu den Rückstellungen wird in der GuV des Jahres 2019 abgebildet, kann jedoch nicht als Abzugsposition in der Bruttowertschöpfungsrechnung für das Jahr 2019 berücksichtigt werden, da noch keine entsprechende Vorleistung erbracht worden ist.

Im Jahr 2020 wird die Instandhaltung durchgeführt. Zahlung 10.000 EUR. In Höhe der eigentlichen Zahlung wird dann die Rückstellung verbraucht. Der Verbrauch der Rückstellung ist im vorliegenden Fall erfolgsneutral und hat keinen Einfluss auf die GuV des Jahres 2020. Der Aufwand wurde ja bereits verursachungsgerecht im Vorjahr berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung für das Jahr 2020 kann der Verbrauch der Rückstellung dagegen berücksichtigt werden, da in diesem Jahr die Vorleistung erbracht wurde.

Zu beachten ist hierbei, dass Zuführung und Verbrauch nicht immer identisch sind. Sofern sich z.B. eine Zahlung i. H. v. 12.000 EUR ergeben hätte, würde handelsrechtlich ein zusätzlicher Aufwand i. H. v. 2.000 EUR entstehen. Dieser zusätzliche Aufwand ist ebenfalls in der Bruttowertschöpfung für das Jahr 2020 zu berücksichtigen.

Es ist stets auf eine periodengerechte Zuordnung zu achten. Aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Rückfragen durch das BAFA sollte jede Aufwandsart separat aufgeführt werden, für die der Verbrauch einer Rückstellung in der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt wird. Dies kann z.B. in der Excel-Datei der Überleitungsrechnung erfolgen, indem hierfür zusätzliche Zeilen eingefügt werden. Zudem sollte deutlich werden, dass es sich um eine Vorleistung handelt, sofern dies nicht bereits aus der Bezeichnung der Aufwandsart ersichtlich wird. Es wird grundsätzlich um eine transparente Darstellung in der Überleitungsrechnung gebeten.

Achtung!

Abschreibungen bzw. Wertminderungen auf das **Anlagevermögen**, aber auch Wertminderungen auf das **Umlaufvermögen** dürfen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

Folglich sind die Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Dies ergibt sich aus den Erläuterungen der Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, des Statistischen Bundesamtes.

Bei der Bestandsbewertung können daher Unterschiede im Ausweis zwischen der Bruttowertschöpfungsrechnung und dem handelsrechtlichen Jahresabschluss existieren.

Beispiel:

Ein Unternehmen kauft am 15.07.2019 Rohstoffe für 2.000 EUR pro Stück. Am Bilanzstichtag liegt der Tageswert bei 1.800 EUR pro Stück. Das Unternehmen veranlasst eine Abschreibung i.H.v. 200 EUR pro Stück.

Bilanzansatz zum 31.12.2019: 1.800 EUR pro Stück

Ansatz in der Bruttowertschöpfungsrechnung: 2.000 EUR pro Stück

Korrespondierend dazu sind erfolgte Zuschreibungen ebenfalls nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen.

Gleiches Beispiel:

Im Folgejahr liegt der Tageswert der gleichen Rohstoffe am Bilanzstichtag bei 1.900 EUR pro Stück. Das Unternehmen veranlasst eine Zuschreibung i.H.v. 100 EUR pro Stück.

Bilanzansatz zum 31.12.2020: 1.900 EUR pro Stück

Ansatz in der Bruttowertschöpfungsrechnung: 2.000 EUR pro Stück

Sonstige Kosten

Es handelt sich nur dann um „Sonstige Kosten“, wenn die Aufwendungen folgende Merkmale **kumulativ** aufweisen:

- Dienstleistungen, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfungsrechnung eingeordnet werden können,
- ausschließlich an dritte Unternehmen geleistete Zahlungen,
- mit ausschließlichem Vorleistungscharakter,
- keine außerordentlichen, betriebs- oder periodenfremden Aufwendungen darstellen und
- aus der laufenden Produktion resultieren.

Zu den „Sonstigen Kosten“ zählen typischerweise (wenn sie die vorgenannten Kriterien erfüllen):

- Werbe-, Vertreter-, Reisekosten,
- Provisionen,
- Lizenzgebühren,
- Kosten für den Grünen Punkt,
- Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen,
- Porto- und Postgebühren,
- Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz,
- Versicherungsbeiträge,
- Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten,
- Bankspesen,
- Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden und dergleichen.

Kosten für Büro- und Werbematerial, Kosten für den eigenerzeugten und fremdbezogenen Strom sowie beispielsweise die Kosten für Öl, Gas, Kohle etc. sind **keine** „Sonstigen Kosten“. Sie sind unter der Position der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu erfassen.

Indirekte Steuern

Zu der Position „indirekte Steuern“ zählen gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kraftfahrzeugsteuer und die Verbrauchssteuern (Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Tabaksteuer und Branntweinaufschlag), die das Unternehmen auf die selbst hergestellten verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet. Verbrauchssteuern auf bezogene Erzeugnisse sind Anschaffungsnebenkosten und deshalb bei den Beständen bzw. Eingängen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu berücksichtigen.

Bei gewerbesteuerlichen Organschaften ist die Gewerbesteuer nur dann ansatzfähig, wenn sie im Jahresabschluss des betreffenden Unternehmens enthalten ist. Soweit also die auf eine Organgesellschaft entfallende Gewerbesteuer über einen Gewerbesteuerumlagevertrag oder eine vergleichbare, für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbare Vereinbarung auf die Organgesellschaft umgelegt wird und in ihrem Jahresabschluss enthalten ist, kann die Gewerbesteuer entsprechend in ihrer Bruttowertschöpfungsrechnung als Abzugsposition berücksichtigt werden. Hierbei ist auf eine periodengerechte Zuordnung zu achten.

Verbleibt die für die Organschaft ermittelte Gewerbesteuer beim Organträger und wird in dessen Jahresabschluss berücksichtigt, kann er diesen von ihr zu tragenden Betrag bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung ansetzen. Wird die Gewerbesteuer im Organkreis (teilweise) an die Organgesellschaften weiterbelastet, ist ein Ansatz in der Bruttowertschöpfung des Organträgers nur in der Höhe zulässig, in der sie von ihm getragen wird und in seinem Jahresabschluss enthalten ist.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Gewerbesteuer im Organkreis sei auch auf das Urteil vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit dem Aktenzeichen 5 K 2048/17.F vom 05.09.2018 hingewiesen.

Subventionen

Unter die Position „Subventionen“ fallen Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren, um

- die Produktionskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z. B.:

- Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt gezahlt werden),
- Frachthilfen,
- Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 97 AFG,
- Eingliederungszuschüsse,
- Förderung nach dem Altersteilzeitgesetz (20-prozentige Aufstockung des Altersteilzeitentgeltes und die zusätzlich anfallenden Rentenversicherungsbeiträge),
- Stützungsmaßnahmen für Magermilch,
- Stromkostenbeihilfen im Rahmen des Emissionshandels (Strompreiskompensation): Erhält ein antragstellendes Unternehmen diese Beihilfen, sind diese Entlastungen als Subventionen zu berücksichtigen und dem Geschäftsjahr zuzurechnen, in dem der entsprechende Ertrag realisiert wurde),
- Steinkohlebeihilfen,
- Erstattung von Sozialversicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld,
- Sofort- und Überbrückungshilfen.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen nicht enthalten sein, sondern sind in der BWS separat auszuweisen.

Nicht zu den Subventionen zählen:

- Steuererleichterungen,
- Investitionszuschüsse und -zulagen nach dem Investitionszulagengesetz sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereiches des Unternehmens liegende Verluste,
- Leistungen, die mit Umsatzsteuer belegt sind.
- Die durch eine frühere Begrenzungsentscheidung des BAFA aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung hervorgerufene geringere Verpflichtung zur Zahlung von EEG-Umlage stellt keine Subvention in diesem Sinne dar. Stromstuererrückerstattungen gelten ebenfalls nicht als Subventionen i. S. d. Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007. Sie stellen somit keine in der Bruttowertschöpfungsrechnung zu berücksichtigenden Erträge dar. Vielmehr sind diese als nachträgliche Kostenminderung unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ (Energiekosten) zu behandeln.

Zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 für sUT gelten ergänzende Bestimmungen. Hierzu mehr in Abschnitt V.

3.3 Zeitraum für die Ermittlung der Stromkostenintensität

Für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) sind gemäß § 103 Absatz 1 EEG 2021 zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen.

Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden.

Umfasst ein handelsrechtliches Geschäftsjahr weniger als 12 Monate, so dass es sich um ein **handelsrechtliches Rumpfgeschäftsjahr** handelt, so ist dieser Zeitraum als ein Geschäftsjahr zu Grunde zu legen. Zum Nachweis der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind weder eine Hochrechnung der Daten des Rumpfgeschäftsjahres noch eine Prognoserechnung zulässig. Eine Zusammenrechnung von Daten aus mehreren Rumpfgeschäftsjahren zu einem Geschäftsjahr ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ein 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr (z.B. infolge eines Gesellschafterwechsels oder einer Umstrukturierung) in zwei Rumpfgeschäftsjahre gegliedert wurde.

Auch wenn also die letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre einen Zeitraum von insgesamt weniger als 24 Monaten umfassen, errechnet sich die Stromkostenintensität wie folgt:

$$SKI = \frac{\text{durchschnittlicher Strompreis} * 1/2(SV_1 + SV_2)}{1/2(\text{Bruttowertschöpfung 1} + \text{Bruttowertschöpfung 2})}$$

Beispiel:

Abgeschlossenes Geschäftsjahr	Stromverbrauch (kWh)	Bruttowertschöpfung (EUR)
Geschäftsjahr...[X - 2] 01.01. - 31.12.	2.900.000	2.050.000
Geschäftsjahr...[X - 1] 01.01. - 31.12.	2.100.000	1.650.000
Rumpfgeschäftsjahr...[X] 01.01. - 31.03.	1.200.000	450.000
Summe ([X - 2] + [X])	4.100.000	2.500.000
Summe * 1/2	2.050.000	1.250.000

Annahme:

Gemäß § 103 Absatz 1 EEG 2021 sind bei dieser Berechnung zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Das Unternehmen hat bezüglich dieser beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre ein Wahlrecht. In diesem Beispiel entschließt sich das Unternehmen, das Geschäftsjahr X - 1 unberücksichtigt zu lassen.

Bei einer Strombezugsmenge von 1,2 GWh und einem angenommenen Wert der Vollbenutzungstunden von >2.255 - 2.658 h im abgeschlossenen Rumpfgeschäftsjahr ergibt sich im Beispiel ein durchschnittlicher Strompreis von 17,84 ct/kWh (siehe o.g. DSP-Tabelle).

Die SKI in Höhe von 29,28 Prozent errechnet sich in diesem Beispiel dann wie folgt:

$$SKI = \frac{17,84 \text{ ct/kWh} * 1/2(2.900.000 + 1.200.000)}{1/2(2.050.000 + 450.000)}$$

Besonderheiten in Fällen neu gegründeter Unternehmen

Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte nach § 64 Absatz 1 EEG 2021 durch Vergangenheitsdaten erbringen. Zur Definition der „Neugründung“ und zu den für eine Antragstellung zu beachtenden Besonderheiten siehe Abschnitt VII.1.

4. Zertifizierung

Jedes antragstellende Unternehmen muss ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben.

Hinweise zur Nachweisführung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt IV 2.4 bzw. bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 zusätzlich auch dem Abschnitt VI.2.2.

IV. Antragsverfahren und formelle Antragsvoraussetzungen

1. Antragstellung

1.1 Ausschlussfrist und Antragsunterlagen

Der Antrag nach § 63 i. V. m. § 64 EEG 2021 einschließlich des Prüfungsvermerks nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und der Angabe nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021 ist jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen (§ 66 Absatz 1 S. 1 EEG 2021). Endet die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag, müssen die Anträge spätestens am darauffolgenden Werktag vollständig im elektronischen Antragsportal des BAFA unter Wahrung der diesbezüglichen Voraussetzungen für die elektronische Antragstellung eingegangen sein.

Ausschlussfrist im Antragsjahr 2022

In diesem Antragsjahr endet die materielle Ausschlussfrist am **30. Juni 2022**.

Verlängerte Ausschlussfrist für Neugründungen

Für neu gegründete Unternehmen i. S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a i. V. m. § 64 Absatz 4 EEG 2021 besteht eine verlängerte Ausschlussfrist, wonach die entsprechenden Antragsunterlagen vollständig bis zum **30. September 2022** eingereicht werden müssen. Dies gilt in bestimmten Fällen auch bei Umwandlungen i. S. d. § 3 Nummer 45 i. V. m. § 67 EEG 2021; es empfiehlt sich, diese Fallkonstellationen in jedem Fall frühzeitig vor der Antragstellung mit dem BAFA abzustimmen.

Elektronisches Antragsverfahren

Der Antrag muss elektronisch gestellt werden.

Nach Antragstellung wird dringend empfohlen, sich im Antragsportal ELAN-K2 zu vergewissern, dass der Antrag eingereicht wurde. Dies kann man feststellen, indem man prüft, ob der Antrag unter „eingereichte Anträge“ angezeigt wird.

Eine Fristversäumnis führt unweigerlich zu einer Antragsablehnung. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung ist Chefsache! Fehler in der Antragsstellung können somit zu großem wirtschaftlichen Schaden führen. Es empfiehlt sich, den Antrag nicht unter Zeitdruck zu stellen und die Antragsunterlagen sorgfältig zu kontrollieren.

Da es sich bei der Antragsfrist des § 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 um eine materielle Ausschlussfrist handelt, kann eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bei Fristversäumnis nicht gewährt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fristversäumnis verschuldet wurde oder nicht. Die alleinige Verantwortung für die Organisation der Antragvorbereitung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung liegt beim Unternehmen und seinen Organen. Das Unternehmen kann sich nicht auf Versäumnisse, Krankheit o. Ä. einzelner Mitarbeiter berufen, da es die Organisation der ordnungsgemäßen und fristgerechten Antragstellung sicherstellen muss. Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser materiellen Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn einzelne, nach dem Gesetz innerhalb der Frist vorzulegende Antragsunterlagen oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben ganz oder teilweise fehlen. Die fristrelevanten Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

Antragsunterlagen

Sämtliche relevanten Antragsunterlagen müssen zudem in jedem Antragsjahr erneut übermittelt werden. Ein Verweis auf Vorjahre ist nicht ausreichend (z. B. Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus den Vorjahresbescheinigungen, Anlagen zu Berichten aus Vorjahren usw.).

Ausschlussfristrelevante Unterlagen und Angaben

- **der Antrag,**
- **der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers einschließlich sämtlicher Anlagen/Pflichtangaben nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021**
- die Angabe, dass ein gültiges Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz vom Unternehmen betrieben wird; die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle selbst muss gemäß EEG 2021 seit dem Antragsjahr 2021 nicht mehr zwingend eingereicht werden.

Bitte vergewissern Sie sich, dass die fristrelevanten Unterlagen tatsächlich hochgeladen und der Antrag fristgerecht abgesendet wurden. Für die fristgerechte Einreichung der Unterlagen über das ELAN-K2-Portal ist unbedingt auch die Anleitung ELAN-K2 zu berücksichtigen (abrufbar auf der BAFA-Homepage unter bafa.de/bar).

Weitere einzureichende Unterlagen

- Stromrechnungen, Netznutzungsrechnungen und Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
- geprüfte Jahresabschlüsse für diejenigen zwei Geschäftsjahre, die zur Berechnung der Stromkostenintensität zugrunde gelegt werden
- aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens und der beantragten Abnahmestellen durch die statistischen Landesämter in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008
- die persönliche Erklärung, die Sie am Ende des elektronischen Verfahrens erstellen und rechtsverbindlich unterschreiben müssen

Das Fehlen dieser Dokumente bei der Einreichung des Antrages führt nicht zum Fristversäumnis. Diese Unterlagen sind gleichwohl schnellstmöglich nachzureichen, um dem BAFA zu ermöglichen, die Begrenzungsbescheide vor Jahresende abzuarbeiten.

Soweit Sie einen Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 (Berücksichtigung nicht umlagepflichtiger Eigenversorgung) stellen möchten, müssen auch die Nachweise mit den für dieses Verfahren erweiterten Daten bis zur Ausschlussfrist (30. Juni 2022) im BAFA eingegangen sein. Gehen fristrelevante Unterlagen mit den betreffenden Daten erst danach ein, ist der Antrag insgesamt wegen Fristversäumnis abzulehnen.

Gut zu wissen

Bei einer Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 (Berücksichtigung nicht umlagepflichtiger Eigenversorgung) beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise in Abschnitt VI. Dort werden auch die Nachweise, die vom Verfahren nach § 64 Absatz 1 EEG 2021 abweichen, noch einmal separat behandelt.

1.2 Elektronisches Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich papierlos über das Online-Portal ELAN-K2. Dieses beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung und enthält zahlreiche Hilfestellungen und Hinweise, um die Antragstellung einfacher und komfortabler durchzuführen. Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das **Datum des Eingangs** der fristrelevanten Antragsunterlagen und Angaben **im Online-Portal ELAN-K2 des BAFA**. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen. Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 befindet sich auf der BAFA-Homepage, abrufbar unter bafa.de/bar.

Nach der Freigabe der aktivierten Registrierung muss das Unternehmen das elektronische Verfahren über das Online-Portal ELAN-K2 für die Besondere Ausgleichsregelung nutzen. Sollte es bereits über eine Registrierung (z. B. aus dem Vorjahr) verfügen, so kann es sich für die Antragsbearbeitung mit der bereits vorhandenen Kennung und dem entsprechenden Passwort einloggen.

Im ELAN-K2-Portal ist es möglich, die erforderlichen Daten und Nachweise sukzessive bis zur materiellen Ausschlussfrist vorzubereiten und dem BAFA zuzuleiten. Telefonische Auskünfte bezüglich des vollständigen Eingangs Ihres Antrages können aufgrund der Vielzahl der Anträge leider nicht erteilt werden.

1.3 Qualifizierte elektronische Signatur

Nach § 66 Absatz 2 EEG 2021 ist der Antrag elektronisch über das vom BAFA eingerichtete Portal zu stellen. Daher muss eine elektronische Fassung des Prüfungsvermerks, die qualifiziert elektronisch signiert sein muss, einschließlich der Anlagen vom zu prüfenden Unternehmen im Antragsportal (ELAN-K2) hochgeladen werden.

Der Prüfungsvermerk kann entweder originär in Papierform erteilt werden oder originär in elektronischer Form. Im letzteren Fall ist das Siegel unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften in § 20 BS WP/vBP zu führen und die Datei vom Wirtschaftsprüfer bzw. den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im letzteren Fall: jeweils) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der *VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (VO EU Nr. 910/2014)* zu versehen und an das Unternehmen zur Einstellung in das Online-Portal ELAN-K2 des BAFA („Upload“) weiterzuleiten.

Im Fall originär in Papierform erstattetem Prüfungsvermerk sind folgende drei Schritte zu beachten:

1. Der in Papierform erteilte Prüfungsvermerk mit Unterschriften und Siegel einschließlich der Anlagen des zu prüfenden Unternehmens ist als ein PDF-Dokument einzuscannen.
2. Das erzeugte PDF-Dokument ist dahingehend zu überprüfen, ob es dem originalen Prüfungsvermerk einschließlich der Anlagen vollständig entspricht.
3. Ist dies der Fall, versieht der Wirtschaftsprüfer oder eine hierfür bestimmte, vertretungsberechtigte Person der Prüfungsgesellschaft das PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 VO EU Nr. 910/2014 und leitet es an das Unternehmen zur Einstellung in das Online-Portal ELAN-K2 des BAFA („Upload“) weiter.

Die qualifizierte elektronische Signatur kann in zwei Varianten erfolgen: entweder in Form eines Dokuments mit eingebetteter Signatur (in den Dateiformaten PDF oder P7M) oder in Form von zwei Dokumenten (Inhaltsdatei: PDF, Signaturdatei: P7S). Das Unternehmen ist selbst für das ordnungsgemäße und rechtzeitige Hochladen aller notwendigen Dokumente verantwortlich. Achten Sie bitte darauf, dass der Prüfungsvermerk die gültige qualifizierte elektronische Signatur enthält.

Der Wirtschaftsprüfer hat sich rechtzeitig über die technischen und rechtlichen Anforderungen, die für die Authentifizierung des Prüfungsvermerks mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 VO EU Nr. 910/2014 erforderlich sind, zu informieren und sicherzustellen, dass er sie erfüllen kann (einfache und fortgeschrittene Signaturen gemäß Artikel 3 der Nummern 10 und 11 VO EU Nr. 910/2014 genügen nicht den Anforderungen).

Empfehlungen zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen:

- Das BAFA empfiehlt, Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerke mit eingebetteten Signaturen (Dateiformate PDF bzw. P7M) zu verwenden.
- Werden qualifiziert elektronisch signierte Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerke in Form von zwei Dokumenten hochgeladen, muss das Unternehmen sicherstellen, dass beide Dateien korrekt hochgeladen wurden. Es ist nicht ausreichend, nur eine dieser beiden Dateien hochzuladen. Zudem muss das Unternehmen sich vergewissern, dass die Inhaltsdatei und die Signaturdatei zusammenpassen.
- Sofern nicht der Wirtschaftsprüfer, der den Prüfungsvermerk unterzeichnet hat, sondern eine hierfür bestimmte, vertretungsberechtigte Person der Prüfungsgesellschaft das PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht, sollte die Zugehörigkeit des Signatursautors zum Wirtschaftsprüfungsunternehmen in den Attributen der Signatur genannt sein. Dies vermeidet Rückfragen seitens des BAFA zu vertretungsberechtigten Personen.
- Idealerweise sollte eine Signatur je Prüfungsvermerk angebracht werden. Werden in einem Prüfungsvermerk mehrere Signaturen (beispielsweise von zwei beteiligten Wirtschaftsprüfern/innen) angebracht, dann ist darauf zu achten, dass diese jeweils für das gesamte Dokument des Prüfungsvermerks (d.h. alle Seiten) gelten. Mehrfache Signaturen durch eine Person oder mehr als zwei Signaturen je Dokument sind zu vermeiden.
- Es dürfen nur qualifizierte elektronische Signaturen in einem Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk angebracht werden. Signaturen mit geringerem Signaturniveau (z.B. einfache oder fortgeschrittene Signaturen) werden durch das BAFA nicht akzeptiert.
- Es sollten keine passwortgeschützten oder verschlüsselten Dokumente als Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk hochgeladen werden.
- Zur Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen ist spezielle Software notwendig. Mit Software, die nur zum Lesen von PDF Dokumenten geeignet ist (d.h. reine PDF Reader), können keine qualifizierten elektronischen Signaturen erzeugt werden – auch nicht mit einer gültigen Signaturkarte.
- Prüfen Sie nach Erstellung der elektronischen Signatur anhand des beim BAFA im Antragsportal ELAN-K2 hochgeladenen Dokuments mit einer geeigneten Software⁹, ob die elektronische Signatur des Dokuments als valide ausgelesen wird und das richtige Signaturniveau hat.

⁹ Die Bundesnetzagentur stellt eine Übersicht von Zertifizierungsanbietern für qualifizierte elektronische Signaturen und geeignete Software unter <https://www.bundesnetzagentur.de/> bereit.

Gut zu wissen

Das BAFA akzeptiert zur Fristwahrung auch weiterhin den Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk in elektronischer Form (.pdf) auch ohne qualifizierte Signatur. Dabei ist sicherzustellen, dass der Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk in elektronischer Form ohne qualifizierte Signatur alle notwendigen Angaben enthält und es sich nicht um eine Entwurfsfassung oder Ähnliches handelt. Der Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk mit der erforderlichen elektronischen Signatur muss nachgereicht werden. Es handelt sich dabei um ein zentrales antragsrelevantes Dokument, ohne das kein Begrenzungsbescheid ergehen kann.

Alle weiteren Regelungen zum Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk bleiben von der Ausnahme zur elektronischen Signatur unberührt.

2. Nachweisführung

Die zur Prüfung der Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage sowie zur Bestimmung der durchschnittlichen Strompreise erforderlichen Unterlagen werden im Folgenden näher erläutert.

2.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2021 sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromlieferungsverträge (inklusive etwaiger Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.) im Antragsportal des BAFA hochzuladen. Diese Nachweispflicht ergibt sich auch aus den korrespondierenden Bestimmungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 DSPV.

Erstantragsteller haben grundsätzlich die Stromlieferungsverträge für den gesamten Zeitraum einzureichen.

Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferungsverträge existieren, hat das Unternehmen den Antragsunterlagen Gesprächsprotokolle oder eine vom EVU bestätigte Erklärung beizufügen.

Wurde das antragstellende Unternehmen von mehreren EVU mit Strom beliefert, sei es aufgrund eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten oder dass mehrere Strombezugsquellen genutzt wurden, sind die Verträge mit sämtlichen Stromlieferanten zu übermitteln.

2.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Darüber hinaus sind auch die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromrechnungen beim BAFA hochzuladen. Hierbei müssen alle Stromkostenbestandteile (Netzentgelte, Stromsteuer, Umlagen) durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen und eventuell ergänzender Dokumente belegt werden. Sofern für die Netzentgelte, die EEG-Umlage, die KWK-Umlage etc. separate Rechnungen gestellt werden, sind diese ebenfalls einzureichen. Zum Nachweis genügt die Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen, wenn darin die erforderlichen Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind. Diese Nachweispflicht ergibt sich auch aus den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 DSPV.

Erstantragsteller haben die Stromrechnungen für den gesamten Zeitraum einzureichen.

2.3 Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse

2.3.1 Allgemeines

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 ist ein Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse für die dem Antrag zugrundeliegenden Geschäftsjahre fristgerecht vorzulegen. Die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse sollte innerhalb der materiellen Ausschlussfrist erfolgen; sie können jedoch bis zur Bescheiderteilung nachgereicht werden. Erst wenn die geprüften Jahresabschlüsse beim BAFA vorliegen, kann das BAFA eine Entscheidung treffen. Dies gilt auch für nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Für die Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 gelten § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Wird der handelsrechtliche Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2021 noch durch den Abschlussprüfer geprüft, so hat das Unternehmen den noch nicht geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss einschließlich einer Erklärung vorzulegen. Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, dass das Unternehmen den geprüften Jahresabschluss dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert nachreicht. Wird der geprüfte Jahresabschluss dann nachgereicht, muss der Wirtschaftsprüfer eine verbindliche Erklärung abgeben, dass sich an dem eingereichten Prüfungsvermerk durch die nunmehr abgeschlossene Prüfung des Jahresabschlusses nichts mehr geändert hat. Bei Abweichungen ist ein Prüfungsvermerk über die korrigierten Unterlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen (Nachtragsprüfung).

Jahresabschlüsse mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk

Liegt der Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 ein Jahresabschluss zugrunde, zu dem ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, ist der Einschränkungsground unter Angabe der wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 anzugeben (z. B. fehlende Teilnahme an der Inventur bei einem Erstantragsteller, fehlende Angaben der Geschäftsführerbezüge im Anhang).

Formale Mindestanforderungen an die Prüfung und den Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ist hinsichtlich Aufbau, Struktur, Inhalt und Form zum einen so zu erstellen, dass er einen Standard erreicht, der mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vergleichbar ist (siehe *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)*). Zum anderen muss der Prüfungsvermerk dem aktuellen IDW Prüfungshinweis PH 9.970.10. (Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach EEG 2021 (PH 9.970.10)) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht werden. Die Unternehmen und deren Wirtschaftsprüfer haben darauf zu achten, dass die vorgenannten Verlautbarungen der Beauftragung zugrunde gelegt werden.

Der Wirtschaftsprüfer hat die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vorgenannten Verlautbarungen so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet ist. Dazu hat er sich ein Verständnis von dem zu prüfenden Unternehmen – einschließlich der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten, die für die Ermittlung der jeweils zu prüfenden Angaben der Gesellschaft relevant sind – und dessen Umfeld zu verschaffen.

Der Wirtschaftsprüfer hat sich im Zuge der Prüfung über die tatsächlichen Gegebenheiten zu informieren. Sämtliche Angaben des Unternehmens nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 i. V. m. § 6 Absatz 2 DSPV sind derart zu prüfen, dass der Wirtschaftsprüfer hinreichende Sicherheit erlangt, um eine Aussage treffen zu können, ob und inwieweit die Angaben des Unternehmens ordnungsgemäß sind. **Eine prüferische Durchsicht der gesetzlich geforderten Angaben und Unterlagen des Unternehmens genügt diesen Anforderungen nicht.** Prüfungsvermerke, die nicht den formalen Mindestanforderungen entsprechen, werden regelmäßig beanstandet.

Eine hinreichend detaillierte Nachweisführung hat durch das Unternehmen zu erfolgen, die dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers beizufügen ist. Soweit in dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf Ausführungen des antragstellenden Unternehmens verwiesen wird, sind diese dem Prüfungsvermerk als feste elektronische Bestandteile beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass Prüfungsvermerke über Nachtragsprüfungen durch den Wirtschaftsprüfer-bzw. Bestätigungen durch den Wirtschaftsprüfer ebenfalls mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur zu versehen und von dem Wirtschaftsprüfer auszustellen sind, der die ursprüngliche Prüfung durchgeführt hat.

Kein Einbezug des BAFA in Haftungsbeschränkungen und/oder vertragliche Beziehungen

Das BAFA kann auf Grund seiner hoheitlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt in Haftungsbeschränkungen und/oder vertragliche Beziehungen zwischen Wirtschaftsprüfer und dem Unternehmen einbezogen werden. Sind in dem Prüfungsvermerk Klauseln enthalten, die das BAFA durch Kenntnisnahme und/oder Nutzung des Prüfungsvermerks in die zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfer getroffenen Regelungen einschließlich der Haftungsregelungen mit einbezieht, behält sich das BAFA vor, diesen Prüfungsvermerk nicht anzuerkennen. Liegt bis zur Ausschlussfrist kein „neuer“ Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ohne diese Regelung beim BAFA vor, wird der Antrag als „verfristet“ zurückgewiesen.

Ein Hinweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist jedoch unschädlich, wie z. B.

„Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom [einzufügen: DATUM] zugrunde liegen.“

Angaben im Prüfungsvermerk

Dem Prüfungsvermerk muss nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 i. V. m. § 6 Absatz 2 DSPV eine Aufstellung mit den folgenden Angaben beigefügt sein, die in den nachfolgenden Abschnitten IV.2.3.2 bis 2.3.7 detailliert aufgeführt sind.

- Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit
- Angaben zu den Strommengen
- Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung
- Angaben zu den maßgeblichen Stromkosten
- Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten

Achtung!

Sollten Sie einen Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 stellen, sind erweiterte Angaben erforderlich. Dies betrifft insbesondere die in den Abschnitten IV.2.3.3 und 2.3.6 aufgeführten Tabellen, die Sie in modifizierter Form im Abschnitt VI. finden und bei der Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 verwenden sollten.

Zusatzangaben bei Antragstellung für einen selbständigen Unternehmensteil

Sofern der Antrag für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird, sind gesonderte Erläuterungen zur Selbständigkeit des Unternehmensteils dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers beizufügen. Bitte beachten Sie hierzu Abschnitt V.

2.3.2 Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens sowie der Abnahmestellen und Bescheinigungen der statistischen Landesämter

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2021 muss der Antragsteller für das Unternehmen sowie die beantragten Abnahmestellen belegen, wie diese bei den statistischen Landesämtern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, eingeordnet sind. Dieser Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Statistischen Landesamtes, die das Unternehmen anfordern muss und die die Klassifizierung des Unternehmens durch das Statistische Landesamt in eine vierstellige Wirtschaftszweig-Nummer enthält. Für die Zuordnung eines Unternehmens ist gemäß § 64 Absatz 7 EEG 2021 der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich. Zugleich muss das Unternehmen mit der Antragstellung darin einwilligen, dass sich das BAFA die Klassifizierung durch die statistischen Landesämter, bei denen das Unternehmen oder seine Betriebsstätten registriert sind, übermitteln lassen darf. Dadurch erhält das BAFA die Möglichkeit, die Zuordnung zu den Branchen nach Anlage 4 des EEG 2021 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu überprüfen.

Das BAFA entscheidet für die Besondere Ausgleichsregelung eigenverantwortlich, ob ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 EEG 2021 in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist, und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht. Es ist dabei an Zuordnungen anderer Behörden, insbesondere der statistischen Landesämter, nicht gebunden. Aus diesem Grund sind Ausführungen des Unternehmens zu den Schwerpunkten der Produktionstätigkeiten – bezogen auf das Unternehmen und die beantragte(n) Abnahmestelle(n) – in die Angaben aufzunehmen, die dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers beigefügt werden. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, bei denen der Geschäftszweck nicht offensichtlich ist, so dass nähere Erläuterungen zum Produktionsverfahren und den erzeugten Produkten notwendig sind. Bei Unternehmen, die eine heterogene Produktionsstruktur haben oder auch im Dienstleistungsbereich tätig sind, sollten zur zweifelsfreien Einstufung aussagefähige Daten, (idealerweise) der Anteil der jeweiligen Produktgruppe bzw. Produktionsprozesse an der Bruttowertschöpfung, vorgelegt werden.

Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen sich die Zuordnung gegenüber dem Vorjahr geändert hat. Aus dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers muss hervorgehen, ob dem Wirtschaftsprüfer Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen der Liste 1 oder 2 der Anlage 4 des EEG 2021 handelt.

Dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sind Ausführungen des Antragstellers zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens und der beantragten Abnahmestellen beizufügen (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2021). Hierzu muss das Unternehmen eine detaillierte Beschreibung zum Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeiten erstellen, die es erlaubt, eine eindeutige Zuordnung des Unternehmens und der jeweils beantragten Abnahmestelle zum betreffenden Wirtschaftszweig nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, auf Viersteller-Basis vorzunehmen.

Der Wirtschaftsprüfer hat die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens kritisch zu würdigen, in einer Analyse auf ihre Plausibilität zu prüfen und seine Beurteilung abzugeben. Es genügt nicht, lediglich auf die Ausführungen des Unternehmens oder die vorliegenden Bescheinigungen der statistischen Landesämter/des Statistischen Bundesamtes zu verweisen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Einstufung durch die statistischen Landesbehörden von der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers abweicht, ist die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers ausführlich zu begründen.

2.3.3 Angaben zu den Strommengen

Für jede beantragte und nicht beantragte Abnahmestelle des Unternehmens müssen die gesamten von einem EVU oder einem anderen Dritten gelieferten und selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens separat ausgewiesen werden. Hat das Unternehmen Strommengen an Dritte weitergeleitet, sind auch diese gesondert anzugeben. Bitte beachten Sie hierbei die Hinweise zur Abgrenzung des Stromverbrauchs im Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung, das auf der Homepage des BAFA veröffentlicht ist. Für die Ermittlung des Stromverbrauchs sind die selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen einzubeziehen, sofern sie nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtig sind. Zur Darstellung wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Ist der räumliche Zusammenhang der Stromentnahmepunkte zweifelhaft, z. B. aufgrund einer Anschrift, die aus mehreren Straßennamen besteht, muss das antragstellende Unternehmen durch entsprechende Erläuterungen die für die Beurteilung erforderlichen Verhältnisse darlegen. In diesen Fällen hat der Wirtschaftsprüfer diese Angaben des Unternehmens dahingehend zu würdigen, ob ihm Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Richtigkeit dieser Erläuterungen zu den Eigenschaften der Abnahmestelle sprechen.

Für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) sind zur Berechnung des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs gemäß § 103 Absatz 1 EEG 2021 zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen.

Hierzu haben die Unternehmen die Strommengen für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen (vgl. hierzu auch § 6 Absatz 2 Nummer 5 DSPV). Im Anschluss muss ersichtlich werden, welche zwei der drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre zur Berechnung des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs zugrunde gelegt werden sollen.

Die relevanten Strommengen sind in einer tabellarischen Aufgliederung in Form des nachstehenden Musters darzustellen. Nach der Definition des § 3 Nummer 44a EEG 2021 gelten als umlagepflichtige Strommengen diejenigen Strommengen, für die nach § 60 oder § 61 EEG 2021 die volle oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden muss; nicht umlagepflichtig sind Strommengen, wenn und solange die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder sich auf null Prozent verringert. Diese Tabelle ist jeweils separat für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu erstellen. Sofern mehrere nicht beantragte Abnahmestellen vorliegen, können die betreffenden Werte in einer Sammelposition „Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird“ ausgewiesen werden.

Die nachfolgenden Tabellen geben

- die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder von einem anderen Dritten gelieferte Strommenge, die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2021 umlagepflichtig ist („Strombezugsmenge nach § 2 Nummer 7 DSPV“),
- die davon an Dritte weitergeleitete Strommenge,
- die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die nach § 61 EEG 2021 die EEG-Umlage entrichtet wurde („selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde“),
- die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG-Umlage entrichtet wurde,

- die insgesamt selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2021 entrichtet wurde („Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde“), an den Antragsabnahmestellen sowie an den übrigen Abnahmestellen des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils für die nachfolgenden Geschäftsjahre wieder:
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X]) und
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-1]) sowie
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-2])

In Fällen des § 64 Absatz 4 und ggf. § 64 Absatz 4a i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ist dieser Zeitraum entsprechend anzupassen (z.B. Neugründungen oder Umwandlungen).

Die Angaben im WP-Prüfungsvermerk sollten wie folgt aufgebaut sein:

Bezeichnung der Abnahmestelle	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X]				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 7 DSPV [kWh] (1)	davon weitergeleitete Strommenge [kWh] (2)	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde [kWh] (3)	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG- Umlage ent- richtet wurde [kWh] (4)	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde [kWh] (1)-(2)+(3)
...					
...					
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG- Umlage beantragt wird					
Summe					
	Vgl. IV.2.3.6		Vgl. IV.2.3.6		

Bezeichnung der Abnahmestelle	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-1]				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 7 DSPV [kWh] (1)	davon weitergeleitete Strommenge [kWh] (2)	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde [kWh] (3)	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG- Umlage ent- richtet wurde [kWh] (4)	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde [kWh] (1)-(2)+(3)
...					
...					
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG- Umlage beantragt wird					
Summe					

Bezeichnung der Abnahmestelle	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-2]				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 7 DSPV [kWh] (1)	davon weitergeleitete Strommenge [kWh] (2)	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde [kWh] (3)	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG- Umlage ent- richtet wurde [kWh] (4)	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde [kWh] (1)-(2)+(3)
...					
...					
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG- Umlage beantragt wird					
Summe					

Das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 103 Absatz 1 EEG 2021 i.V.m. § 5 Absatz 2 Satz 1–3 DSPV von zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre der Gesellschaft berechnet sich wie folgt:

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh
im Geschäftsjahr ...	
im Geschäftsjahr ...	
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Absatz 2 Satz 1-3 DSPV)	

Selbständige Unternehmensteile müssen den Stromverbrauch ermitteln, der dem Anteil der externen Umsatzerlöse zuzuordnen ist. Dies stellt sicher, dass bei der Stromkostenintensität zwei vergleichbare Größen ins Verhältnis gesetzt werden.

Für selbständige Unternehmensteile ist somit statt der vorgenannten Tabelle die folgende Übersicht zur Ermittlung der Stromkostenintensität erforderlich:

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh (1)	Anteil externer Umsatzerlöse an den Umsatzerlösen des sUT in % (2)	auf externe Erlöse entfallende Stromverbrauchsmenge in kWh (1) * (2) / 100
im Geschäftsjahr ...			
im Geschäftsjahr ...			
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Absatz 2 Satz 1-3 DSPV)			

2.3.4 Angaben zur EEG-Umlage

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen in § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb EEG 2021 entfällt die bisher nachweispflichtige Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für die betreffenden Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wären. Dies dient im Ergebnis dem Bürokratieabbau.

2.3.5 Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung

Das Verhältnis der für das Unternehmen maßgeblichen Stromkosten i. S. d. § 5 Absatz 2 DSPV zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach EEG 2021 ist zu ermitteln und transparent darzulegen. Gemäß § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2021 dient die Definition der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007 als Grundlage, doch dürfen die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse nicht abgezogen werden (siehe hierzu Abschnitt III.3.2). Die für die Nachweisführung erforderlichen Angaben sind vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen, zu bestätigen und die bestätigten Darlegungen des Unternehmens dem Prüfungsvermerk beizufügen. Im Hinblick auf den für eine hinreichende Dokumentation erforderlichen Detaillierungsgrad hat eine entsprechende Darstellung der aufzubereitenden Daten zu erfolgen.

Für Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) sind gemäß § 103 Absatz 1 EEG 2021 zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen.

Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Bruttowertschöpfung i. S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2021 des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils nach § 103 Absatz 1 EEG 2021:

- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X1]) und
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X2])

In Fällen des § 64 Absatz 4 bzw. 4a ggf. i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ist dieser Zeitraum entsprechend anzupassen (z.B. Neugründungen oder Umwandlungen).

		Geschäftsjahr	
		... [X2]	... [X1]
		EUR	EUR
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten etc.) ohne Umsatzsteuer		
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer		
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung		
+	Umsatz aus sonstigen nicht-industriellen/nicht-handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer		
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion:		
-	am Anfang des Geschäftsjahres		
+	am Ende des Geschäftsjahres		
+	Selbst erstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbst durchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert		

		Geschäftsjahr	
		... [X2]	... [X1]
		EUR	EUR
=	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer		
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen:		
-	am Anfang des Geschäftsjahres		
+	am Ende des Geschäftsjahres		
-	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist		
	Bestände an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist:		
-	am Anfang des Geschäftsjahres		
+	am Ende des Geschäftsjahres		
-	Eingänge an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist		
-	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)		
=	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer		
-	Kosten für Leiharbeiternehmer		
-	Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer		
-	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer		
-	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer (detailliert aufgelistet)		
=	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer		
-	Sonstige indirekte Steuern		
+	Subventionen für die laufende Produktion		
=	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten		
+	Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse*		
=	Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2021		
	Arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 1 EEG 2021 in EUR		

*) Nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2021 vermindern die „Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse“ die Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 nicht und müssen abweichend vom originären Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes wieder hinzugerechnet werden.

Fiktive Stromkosten

Die durch vorangegangene Entscheidungen zur Begrenzung der EEG-Umlage hervorgerufenen Wirkungen (Fiktion der Nichtbegünstigung) bleiben gemäß § 64 Absatz 6 Nummer 2 und 3 EEG 2021 bei der Berechnung der unternehmensspezifischen Stromkosten und der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 außer Betracht. Das Unternehmen muss sich fiktiv so stellen, als wäre es nicht durch die Besondere Ausgleichsregelung begrenzt gewesen.

Gut zu wissen

Seit dem Antragsjahr 2020 gilt die Fiktion der Nichtbegünstigung auch für die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage.

Die Fiktion der Nichtbegünstigung ist ausschließlich von Unternehmen anzusetzen, die für den gewählten Zeitraum des Nachweises der Stromkostenintensität oder für Teile dieses Zeitraumes einen Begrenzungsbescheid des BAFA erhalten haben. Diese Fiktion gilt für die Ermittlung der tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten („fiktive EEG-Stromkosten“, „fiktive KWKG-Stromkosten“ bzw. „fiktive Offshore-Netzstromkosten“ der **selbst verbrauchten** Strommenge) und der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021. Bei der Bruttowertschöpfung sind diese Positionen entsprechend bei der Ermittlung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu berücksichtigen.

Es dürfen maximal die für den Zeitraum durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegebenen Umlagen angesetzt werden.

Darstellung der sonstigen Kosten

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 nach dem oben abgebildeten Schema werden unter der Position „Sonstige Kosten“ eine Fülle unterschiedlichster Kosten erfasst. Ob und inwieweit bestimmte Aufwendungen nach den Definitionen des Statistischen Bundesamtes Abzugspositionen darstellen, lässt sich häufig erst nach einem differenzierten Analyse- und Prüfungsprozess im Kontext zu den betreffenden Geschäftsvorfällen bzw. Konten beurteilen. Um diese Sammelposition in ihrer Zusammensetzung transparenter und plausibler zu machen, sind genaue Angaben zu den einzelnen Kostenarten und den auf sie entfallenden Teilbeträgen erforderlich. Deshalb ist eine tabellarische Darstellung (siehe Muster unten) mit genauen und möglichst selbsterklärenden Bezeichnungen erforderlich, die dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Position der „Sonstigen Kosten“ im Rahmen der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007:

	Geschäftsjahr	
	...[X2]	...[X1]
Bestandteile der „Sonstigen Kosten“	[EUR]	[EUR]
...		
...		
Sonstige Kosten (gesamt)		

[ggf. zusätzliche Erläuterungen zu den Bestandteilen]

Wesentlichkeitsschwelle

In dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die in ihm enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind. Die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 bezieht sich nicht auf Falschangaben des Unternehmens. **Jede entdeckte Falschangabe ist zu korrigieren, auch wenn sie eine Abweichung von weniger als 5 Prozent verursacht.** Die Wesentlichkeitsschwelle bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung des Umfangs der dem Wirtschaftsprüfer durch das Unternehmen vorgelegten Bruttowertschöpfungsrechnung. Die Unternehmen dürfen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 diese Wesentlichkeitsschwelle nicht in Anspruch nehmen, d. h. hier ist die Bruttowertschöpfungsrechnung vollumfänglich und exakt mit den richtigen Ansätzen und Bewertungen nach den Regelungen der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007, aufzustellen.

Übernahme und Korrektur der Daten aus Vorjahresanträgen

Sofern bereits in der Vergangenheit ein Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung gestellt wurde, kann in der Regel auf die vom BAFA bereits akzeptierten Werte einer Bruttowertschöpfungsrechnung zurückgegriffen werden. Bitte vergleichen Sie hierzu zunächst Ihre Angaben mit den Daten aus den Vorjahresbescheiden des BAFA. Es empfiehlt sich, auf die Verwendung von bereits in der Vergangenheit geprüften Daten aufmerksam zu machen. In jedem Fall sind aber die erforderlichen Bruttowertschöpfungsrechnungen erneut darzustellen; ein Verweis auf bereits eingereichte Unterlagen ist nicht ausreichend.

Sollten Änderungen gegenüber den vom BAFA akzeptierten Werten erforderlich sein, ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Grundsätzlich gilt, dass nachträglich festgestellte Fehler in den Wertansätzen für die Bruttowertschöpfungsrechnungen zu korrigieren sind.

Haben sich aufgrund von Korrekturen der Bilanz oder GuV die für den gewählten Zeitraum des Nachweises der Stromkostenintensität maßgeblichen Bruttowertschöpfungen nach dem EEG 2021 im Vergleich zum Vorjahresantrag geändert, ist zu unterscheiden, ob die Korrekturen aufgrund von Fehlern im Zahlenmaterial oder aufgrund der zulässigen Anwendung des Rechts auf nachträgliche Andersbewertung nach dem HGB erforderlich geworden sind.

Wenn das Unternehmen auf Grund von Fehlern im Zahlenmaterial seine Jahresabschlüsse und auch die Bruttowertschöpfungsrechnungen ändern musste, muss das Unternehmen diese Anpassung mit einem Hinweis transparent machen und dem BAFA die geänderten Jahresabschlüsse vorlegen.

Hat das antragstellende Unternehmen hingegen eine nachträgliche Andersbewertung nach dem HGB vorgenommen, hat es ein Wahlrecht ausgeübt. Wenn das Unternehmen die Korrektur aufgrund einer Andersbewertung für den aktuellen Antrag mitteilt, so müssen die aufgrund der Korrektur geänderten Jahresabschlüsse dem BAFA vorgelegt werden. Dies hat nur Auswirkungen auf den aktuellen Antrag, nicht aber auf zurückliegende Entscheidungen.

Achtung!

Änderungen in den Bruttowertschöpfungsrechnungen können Auswirkungen sowohl auf den aktuellen Antrag als auch auf zurückliegende Entscheidungen haben. Sofern die Bruttowertschöpfung für Vorjahre geändert wurde, sind die Änderungen zu erläutern und diese in die Anlagen zum Prüfungsvermerk aufzunehmen.

Überleitungsrechnung nach dem BAFA-Muster

Um die Ableitung der Werte der Bruttowertschöpfungsrechnung aus den Werten des Jahresabschlusses transparent und nachvollziehbar darzustellen, reichen Sie bitte eine Überleitungsrechnung nach dem BAFA-Muster (siehe Anhang XIII.) ein. Wir möchten Sie bitten, ausschließlich diese Vorlage zu verwenden.

Bei allgemeinen Kontenbezeichnungen, wie z. B. „Sonstige Erträge“, „Übrige, sonstige, andere Aufwendungen“ und „Konzernumlage/-verrechnung“, ist für das BAFA nicht eindeutig erkennbar, ob und inwieweit es sich hierbei um ansatzfähige bzw. nicht ansatzfähige Posten nach dem Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes handelt. Diese Positionen sind hinsichtlich ihrer Bestandteile zu erläutern. Eine eindeutige Kontenbezeichnung trägt wesentlich dazu bei, dass Rückfragen seitens des BAFA vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden können.

Die Überleitungsrechnung muss zwar im ELAN-K2-Portal hochgeladen werden, aber nicht dem Prüfungsvermerk beigelegt sein.

2.3.6 Angaben zu den maßgeblichen Stromkosten sowie der Stromkostenintensität

Die nachfolgende Tabelle gibt die Herleitung der Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nummer 11 DSPV des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] wieder:

Bezeichnung der Antragsabnahmestelle	(hochgerechnete) entnommene elektrische Arbeit [kWh] (1)	Höchste Last der Entnahme [kW] (2)	Benutzungsdauer [h] (3)=(1)/(2)	Mengewichtete Benutzungsdauer (4)=(1)*(3) [kWh*h]
Summe				
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 11 DSPV [h] (Summe (4) / Summe (1))				Vgl. Wert für nachfolgende Tabelle unter (c)

Die Übergangsvorschrift des § 103 Absatz 1 EEG 2021 bleibt hierbei unberührt. An dieser Stelle gibt es keine Wahlmöglichkeit (s. § 2 Nummer 6 und 11 DSPV).

Die „entnommene elektrische Arbeit“ entspricht der von EVU oder anderen Dritten gelieferten Strommenge, die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 EEG 2021 umlagepflichtig ist („Strombezugsmenge nach § 2 Nummer 7 DSPV“), sofern keine selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen über das Netz für die allgemeine Versorgung zur jeweiligen Abnahmestelle durchgeleitet wurden.

Sofern das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, ist die elektrische Arbeit nach § 2 Nummer 11 DSPV linear auf ein Jahr hochzurechnen.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Herleitung der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV sowie die Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2021 i.V.m. § 103 Absatz 1 EEG 2021 des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils wieder:

Strombezugsmengen nach § 2 Nr. 7 DSPV im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (Vgl. IV.2.3.3)	(a)	... kWh
selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nach § 61 EEG-Umlage entrichtet wurde (Vgl. IV.2.3.3)	(b)	... kWh
Summe	(a) + (b)	... kWh
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 11 DSPV	(c)	... h
Durchschnittlicher Strompreis entsprechend der Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für das Antragsjahr 2022 nach § 4 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 DSPV	(d)	... ct/kWh
arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Absatz 2 (Vgl. IV.2.3.3)	(e)	... kWh
maßgebliche Stromkosten nach § 5 Abs. 2 Satz 1-3 DSPV	$[(d)*(e)]/100 =$ (f)	... EUR
arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2021 (Vgl. IV.2.3.5)	(g)	... EUR
Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 i. V. m. § 103 Abs. 1 EEG 2021 und § 5 Absatz 2 Satz 1-3 DSPV	$(f) / (g)*100 =$ (h)	... %

2.3.7 Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten

Die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens/ des selbständigen Unternehmensteils entfallenden tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten sind in ihren Bestandteilen auf Basis des gesamten Unternehmens (Rechtsträgers)/ des selbständigen Unternehmensteils darzustellen. Strombezugskostenbestandteile des Unternehmens:

	EUR
+ Strombezugskosten (einschl. Börse und Stromhändler)	
+ Netzentgelte (vor Erstattungen) *)	
+ Systemdienstleistungskosten	
+ Sonstige Strombezugskosten (sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern)	
+ Stromsteuer (vor Erstattungen) ****)	
+ tatsächlich entrichtete EEG-Umlage	
+/- erwartete Erstattungen oder Nachzahlungen zur EEG-Umlage aufgrund der Endabrechnung nach § 60a Satz 2 i. V. m. § 74 Absatz 2 EEG 2021)	
+ fiktive EEG-Kosten (verbrauchte Strommenge x bundeseinheitliche EEG-Umlage in ct/kWh - tatsächlich entrichtete EEG - Umlage +/- erwartete Erstattungen oder Nachzahlungen **) (§ 64 Abs. 6 Nr. 3 Teilsatz 3 EEG 2021 i.V.m. § 2 Nr. 3 DSPV)	
+ tatsächliche entrichtete KWKG-Umlage***)	
+/- erwartete Erstattungen oder Nachzahlungen zur KWKG-Umlage aufgrund der Abrechnung nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 KWKG 2020	
+ fiktive KWKG-Kosten (verbrauchte Strommenge x bundeseinheitliche KWKG-Umlage in ct/kWh - tatsächlich entrichtete KWKG-Umlage +/- erwartete Erstattungen oder Nachzahlungen***) (§ 64 Abs. 6 Nr. 3 Teilsatz 3 EEG 2021 i.V.m § 2 Nr. 4 DSPV)	
+ Konzessionsabgaben	
+ § 19 StromNEV-Umlage	
+ tatsächliche entrichtete Offshore-Netzumlage (ab 01.01.2019) *****)	
+/- erwartete Erstattungen oder Nachzahlungen zur Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	
+ fiktive Offshore-Netzkosten (verbrauchte Strommenge x bundeseinheitliche Offshore-Netzumlage in ct/kWh - tatsächlich entrichtete Offshore-Netzumlage +/- erwartete Erstattungen oder Nachzahlungen*****) (§ 64 Abs. 6 Nr. 3 Teilsatz 3 EEG 2021 i.V.m. § 2 Nr. 5 DSPV)	
+ Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 AbLaV	
- erhaltene und erwartete Stromsteuererstattungen (§ 9a, § 9b und § 10 StromStG)	
- erhaltene und erwartete Netzentgelterstattungen (§ 19 Absatz 2 StromNEV)	
- sonstige erwartete Erstattungen bezogen auf die vorgenannten Stromkostenbestandteile (z. B. aufgrund § 2 Absatz 4 KAV)	
= Strombezugskosten der Strombezugsmenge i. S. d. § 3 Absatz 2 DSPV	
darin enthalten:	
Strombezugskosten, die auf weitergeleitete Strommengen entfallen, einschl. der weitergeleiteten EEG-Kosten	

*) Die Strompreiskompensation bleibt bei der Ermittlung der Stromkosten unberücksichtigt.

**) Die bundeseinheitliche EEG-Umlage im Kalenderjahr 2021 betrug 6,50 ct/kWh. Bei abweichendem Geschäftsjahr bitte unterschiedliche EEG-Umlagen beachten (<http://www.netztransparenz.de>).

***) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 188 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

****) Bitte beachten Sie jedoch, dass bei der Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 die Stromsteuer und die Stromsteuererstattung nur für den fremdbezogenen Strom ansetzbar ist.

*****) Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Stromsteuererstattungen

Teile der Stromsteuer können unter bestimmten Voraussetzungen, die im Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt sind, erstattet werden. Die tatsächlichen Stromsteuererstattungen sind in voller Höhe bei den Stromkosten nur dann anzusetzen, soweit sie beantragt und der Antrag genehmigt wurde. Der Genehmigungsbescheid ist dem BAFA vorzulegen. Sofern eine Beantragung zwar vorliegt, aber noch keine Genehmigung erteilt wurde, ist der erwartete Rückerstattungsbetrag anzusetzen. Der Genehmigungsbescheid ist unmittelbar nach Erhalt beim BAFA nachzureichen. Die Stromsteuererstattungen sind analog bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen bis zur Ausschlussfrist kein Antrag auf Stromsteuererstattung gestellt wurde, kann die Stromsteuer in voller Höhe angesetzt werden, soweit der Antragsteller verbindlich gegenüber dem BAFA erklärt hat, auf eine Antragstellung endgültig zu verzichten. Gibt der Antragsteller eine entsprechende Erklärung nicht ab, ist davon auszugehen, dass die Rückerstattung noch beantragt wird. In diesen Fällen ist vom Antragsteller ebenfalls der erwartete Erstattungsbetrag anzusetzen.

In der Regel ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr das dem Antragsjahr vorausgehende Kalenderjahr. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab und ragt in das Antragsjahr hinein, so dass für die betreffenden Monate noch kein Bescheid über die Erstattung vorliegt, ist hinsichtlich der Stromsteuererstattungen für diesen Teil des Geschäftsjahreszeitraums ein nachvollziehbar geschätzter Betrag anzusetzen. Sobald der hierfür gültige Bescheid des Hauptzollamts über die Stromsteuererstattungen vorliegt, ist dieser dem BAFA unverzüglich vorzulegen.

Netzentgelterstattungen

Im Hinblick auf die Netzentgelterstattungen ist zwischen den bereits genehmigten individuellen (ersichtlich über die Stromrechnung) und nachträglichen Netzentgelterstattungen (aus der Stromrechnung nicht ersichtlich) zu unterscheiden. Bei der Berechnung der Stromkosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sind nachträglich ausgehandelte Netzentgelterstattungen dann anzusetzen, wenn sie von der zuständigen Regulierungsbehörde bereits genehmigt wurden. Dies ist in der Regel die Bundesnetzagentur, es können aber auch die Landesregulierungsbehörden sein.

Strompreiskompensation

Erhält ein antragstellendes Unternehmen Stromkostenbeihilfen im Rahmen des Emissionshandels (Strompreiskompensation), bleiben diese bei der Ermittlung der tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten unberücksichtigt.

Fiktive Stromkosten

Die Fiktion der Nichtbegünstigung gilt auch für die Ermittlung der tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten. Hierbei handelt es sich um die Positionen „fiktive EEG-Stromkosten“, „fiktive KWKG-Stromkosten“ bzw. „fiktive Offshore-Netzstromkosten“.

Detaillierte Erläuterungen sind unter Abschnitt IV.2.3.5 Nachweis zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung zu finden.

Strukturierte Strombeschaffung

Sofern ein Unternehmen seine Strombeschaffung durch mehrere Bezugsquellen für eine Abnahmestelle deckt (strukturierte Strombeschaffung), ist die Ermittlung der Strombezugskosten hinsichtlich der Zusammensetzung transparent darzulegen. Dies gilt insbesondere, sofern das antragstellende Unternehmen einen eigenen Bilanzkreis bewirtschaftet, sich des Bilanzkreises eines Dritten bedient oder bei Stromrechnungen, die einer Abnahmestelle nicht eindeutig zugerechnet werden können.

2.4 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle

Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 ist gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021 die Angabe ausreichend, dass das Unternehmen zum Ende der materiellen Ausschlussfrist nach § 66 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis des Betriebes eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV bis zur Ausschlussfrist verfügt.

Es handelt sich hierbei gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 um eine fristrelevante Angabe. Die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle selbst muss seit dem Antragsjahr 2021 nicht mehr vorgelegt werden und ist auch für die Wahrung der materiellen Ausschlussfrist nicht mehr notwendig. Es ist aber erforderlich, bei der im Rahmen der Antragstellung abzugebenden Erklärung eine entsprechende Angabe zu machen.

Das BAFA hat in Zweifelsfällen die Möglichkeit, die Vorlage der vollständigen Zertifizierungsunterlagen, insbesondere nach § 68 EEG 2021, im Rahmen der Antragsbearbeitung in Einzelfällen zu verlangen.

Das Unternehmen muss bei Antragstellung auch weiterhin über einen aktuell gültigen Nachweis verfügen. Sowohl ein Energie- oder Umweltmanagementsystem als auch ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen bereits **betrieben** werden. Zwingend erforderlich ist der Nachweis eines Systems in der **Regelphase** nach § 4 SpaEfV.

Die Zertifizierung muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Abnahmestellen erstrecken. Trotz der Erleichterungen des § 4 SpaEfV muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass zumindest sämtliche Antragsabnahmestellen von der Zertifizierung erfasst sind. Dies sollte der Antragsteller durch entsprechenden Informationsaustausch mit seinem Zertifizierer frühzeitig sicherstellen, insbesondere dann, wenn neue Standorte hinzugekommen sind.

Bei sUT besteht ein Wahlrecht, ob das Unternehmen oder nur der sUT ein System nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 betreibt.

Zertifizierungen nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS

Aufgrund der Zertifizierungssystematik, die jährlich durchzuführende Überprüfungen vorsieht, muss sichergestellt sein, dass die Gültigkeit der Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde durch eine lückenlose Auditierung des Energiemanagementsystems nachgewiesen werden kann. Ist die Registrierungs- /Zertifizierungsurkunde im Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr, muss das antragstellende Unternehmen über ein aktuelles Überwachungsaudit respektive eine validierte Umwelterklärung verfügen. Ausschlaggebend ist das Ausstellungsdatum der jeweiligen Urkunde.

Nachweis eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz

Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 5 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr haben ein Wahlrecht zwischen den Zertifizierungen nach DIN EN ISO 50001, EMAS oder dem alternativen System zur Verbesserung der Energieeffizienz. Dies kann mittels einer Bestätigung des Zertifizierers, dass das alternative System in dem antragstellenden Unternehmen bereits vollständig umgesetzt wurde, sich also in der Regelphase nach § 4 SpaEfV befindet und der gesamte Energieverbrauch des Unternehmens vollständig abgedeckt wird, erfolgen. Ausreichend dafür ist das Zollformblatt 1449 zum Nachweis eines alternativen Systems, in dem die Regelphase nach § 4 SpaEfV bestätigt wird.

2.5 Weitere Unterlagen

Das BAFA ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen als die oben genannten anzufordern (z.B. die Zertifizierungsurkunde etc.). Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen.

2.6 Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage

Die Begrenzung der KWKG-Umlage (§ 26 Absatz 1 KWKG 2020) folgt gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2020 der Begrenzungsentscheidung nach § 63 Nummer 1 i. V. m. § 64 EEG 2021 der Besonderen Ausgleichsregelung für das betreffende Begrenzungsjahr.

Für das Unternehmen bestehen in diesem Zusammenhang Mitteilungspflichten gegenüber dem BAFA (vgl. § 27 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a) bis d) KWKG 2020).

Das BAFA benötigt abnahmestellenbezogen folgende Daten:

- a) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, für die die KWKG-Umlage begrenzt wird, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen,
- b) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, die an den unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen an Dritte weitergeleitet werden,
- c) den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a oder b oder § 64 a Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
- d) die Netzbetreiber, an deren Netz die unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass eine Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2020 nur dann erfolgen kann, sofern Sie über einen Begrenzungsbescheid nach § 63 Nummer 1 i. V. m. § 64 EEG 2021 verfügen und die durch § 27 Absatz 3 Nummer 1 KWKG 2020 geforderten Daten – einzureichen über das ELAN-K2-Portal – mit der Antragstellung vorliegen.

Gemäß der vorgenannten Regelung sind somit Unternehmen, die einzig über eine Begrenzung nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 an Ihren Abnahmestellen verfügen, von einer KWKG-Umlagereduzierung ausgenommen (siehe § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2020).

Gemäß § 17f Absatz 5 Satz 2 EnWG sind für den Aufschlag der Offshore-Netzumlage (§ 17f Absatz 5 Satz 1 EnWG) die §§ 26a bis 28 und 30 des KWKG entsprechend anzuwenden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber.

V. Selbständige Unternehmensteile und deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Die Antragsberechtigung nach § 64 Absatz 5 i. V. m. § 64 Absatz 1 bis 4a EEG 2021 ergibt sich für selbständige Unternehmensteile nur dann, wenn **das Unternehmen**, zu dem der sUT gehört, **einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist**. Gehört der sUT hingegen zu einem Unternehmen, das einer Branche der Liste 2 oder keiner Liste der Anlage 4 zuzurechnen ist, besteht keine Möglichkeit für eine Begrenzung, es sei denn, der Unternehmensteil verfügt über einen bestandskräftigen Begrenzungsbescheid für das Begrenzungsjahr 2014 (vgl. § 103 Absatz 4 EEG 2021). Im Zusammenhang mit einer Antragstellung nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 sei an dieser Stelle auf den Abschnitt Vorbemerkung verwiesen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Zuordnung des Unternehmens und des sUT sind in den Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers aufzunehmen.

Darüber hinaus müssen die Kriterien eines sUT erfüllt sein. In die gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2012 wurde bereits eine Legaldefinition des sUT aufgenommen, die im Kontext der Präzisierungen in den Gesetzesbegründungen zu § 41 Absatz 5 EEG 2012 und § 64 Absatz 5 EEG 2014 auszulegen ist (vgl. BT-Drs. 18/1891, Gesetzesbegründung zu § 64 Absatz 5 EEG 2014, Seite 213, sowie BT-Drs. 17/6071, Gesetzesbegründung zu § 41 Absatz 5 EEG 2012, Seite 85). Ein sUT muss kumulativ folgende Tatbestandsmerkmale aufweisen:

- kein eigenständiger Rechtsträger,
- eigener Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Teilbetrieb,
- Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
- jederzeit bestehende Möglichkeit zur rechtlichen Verselbständigung und
- eigenständige Führung der Geschäfte,
- Erlöse werden wesentlich mit externen Dritten erzielt,
- eine eigene Abnahmestelle im Sinne von § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG;
- eine eigene Bilanz und GuV des sUT in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB ist zu erstellen und prüfen zu lassen.

Um als sUT gelten zu können, ist es insbesondere erforderlich, dass die im betreffenden Unternehmensteil produzierten Produkte ganz oder überwiegend am Markt abgesetzt werden (Marktgängigkeit) und der Unternehmensteil über eine Leitungsebene mit eigenständiger Planungs- und Gestaltungsfreiheit verfügt.

Durch Unternehmensorganisation künstlich gebildete sUT, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 63 ff. EEG 2021 kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine sUT dar.

Die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens zum sUT sind dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers beizufügen und vom Wirtschaftsprüfer zu würdigen.

Damit ein sUT eine Begrenzung nach § 64 EEG 2021 oder § 103 Absatz 4 EEG 2021 erhalten kann, sind die dort genannten Voraussetzungen entsprechend zu erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 für sUT nicht möglich ist.

Achtung!

Gemäß § 64a Absatz 5 EEG 2021 besteht darüber hinaus eine Antragsmöglichkeit für einen sUT, wenn die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des sUT leistet. Dabei muss das Gesamtunternehmen **nicht** einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sein. Die übrigen Antragsvoraussetzungen eines sUT gemäß § 64 Absatz 5 Satz 2 bis 4 EEG 2021 sind entsprechend anzuwenden.

Nähere Ausführungen zum Thema Wasserstoff und der Umsetzung im Antragsverfahren werden in einem gesonderten Merkblatt auf der Homepage des BAFA veröffentlicht, abrufbar unter bafa.de/bar.

1. Eindeutige Abgrenzung vom Restunternehmen

Der sUT ist vom antragstellenden Unternehmen genau darzustellen. Diese Darstellung ist dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen. Hierbei handelt sich um eine Pflichtangabe. Es muss klar erkennbar sein, welcher Teil des Unternehmens Gegenstand des Antrags ist. Auf diesen Teil muss sich auch die Nachweisführung erstrecken. Hierfür ist die Aufbauorganisation des Unternehmens darzulegen.

Anhand des Organigramms des Gesamtunternehmens ist aufzuzeigen, wie der sUT in das Unternehmen eingebunden ist, inwiefern er sich deutlich von den übrigen Teilen des Unternehmens abgrenzt und wo die Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens verlaufen. Diese Abgrenzung ist innerhalb des Organigramms graphisch kenntlich zu machen. Zusätzlich ist ein Organigramm des sUT einzureichen, um ein differenziertes Bild über den Aufbau und die Struktur zu erhalten.

Ist die zu betrachtende Teileinheit eindeutig identifiziert und in der Organisationsstruktur des Gesamtunternehmens nachvollziehbar dargelegt, schließt sich die Darstellung des sUT an. Die entsprechenden Ausführungen und Daten sind dabei auf den sUT zu fokussieren. Dies gilt insbesondere auch für die Nachweisführung hinsichtlich der materiellen Antragsvoraussetzungen.

Achtung!

Ein Rechtsträger kann nicht um jeden beliebigen Anteil gekürzt werden, damit ein Antrag auf Basis eines sUT gestellt werden kann. Auch der restliche Teil des Unternehmens, der nicht beantragt wird, muss eine sinnvolle, funktionsfähige Einheit bilden.

Sofern der beantragte Unternehmensteil nahezu dem Gesamtunternehmen entspricht und der nicht beantragte Unternehmensteil nur eine kleine Einheit darstellt, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen sUT handelt. Eine derartige Aufteilung ist besonders kritisch zu sehen, da sie augenscheinlich nur dazu dient, von der Besonderen Ausgleichsregelung zu profitieren, indem eine Systematik zugrunde gelegt wird, die nur darauf abzielt, die nötige Stromkostenintensität zu erreichen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 8 C8 / 14 vom 22. Juli 2015 ist die beliebige organisatorische Abspaltung von Unternehmensteilen innerhalb eines Rechtsträgers allein unter dem Gesichtspunkt der Stromkostenintensität nicht zulässig. Es soll verhindert werden, dass Unternehmen, die als Ganzes nicht als stromkostenintensive Unternehmen qualifiziert werden können, durch organisatorische Maßnahmen künstlich in für sich betrachtet stromkostenintensive Teile aufgespalten werden, um insoweit eine Begrenzung der EEG-Umlage zu erhalten. Eine solche Möglichkeit zur beliebigen Ausweitung der Begrenzung der EEG-Umlage ist mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher (§ 63 EEG 2021) nicht vereinbar und würde auch dem Wesen der Regelung als Ausnahmebestimmung widersprechen.

2. Aktive Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

Der sUT muss selbst am Markt Leistungen anbieten, einen eigenen Kundenkreis unterhalten und am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Daraus folgt, dass Umsätze wesentlich mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) erzielt werden müssen.

Wenn es sich bei dem vom Unternehmensteil erzeugten Produkt(en) ganz oder überwiegend um Vorprodukte handelt, die auf nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette unternehmensintern weiterverarbeitet werden, fehlt es von vornherein an einem internationalen Wettbewerbsdruck und damit an einem Bedarf zur Entlastung von der EEG-Umlage. Die Produkte sind dann nicht der preislichen Konkurrenz auf dem internationalen Markt ausgesetzt. Organisationseinheiten, für die ein Antrag gestellt wird, müssen im Wettbewerb zu internationalen Unternehmen stehen (aktuelle/tatsächliche Wettbewerbslage) oder, um Markteintrittsschranken zu vermeiden, zumindest jederzeit in internationalen Wettbewerb treten können (potenzielle Wettbewerbslage). Die potenzielle Wettbewerbslage bezieht sich dabei nur auf Unternehmensteile, die erstmals am Wirtschaftsleben und am Wettbewerb teilnehmen.

3. Eigenständige Leitung

Der sUT muss über eine eigene Leitung verfügen. Diese muss von der Leitung des Gesamtunternehmens klar abgegrenzt sein und über eine eigenständige Kompetenz zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen verfügen.

Das Kriterium einer eigenen Leitung hat nicht nur indizielle Bedeutung, sondern ist als **Mindestvoraussetzung** anzusehen, um eine Selbständigkeit des Unternehmensteils festzustellen.

Um das gesetzliche Tatbestandsmerkmal zu erfüllen, **muss** eine mit hinreichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Werks- oder Niederlassungsleitung vorhanden sein, die sich deutlich von der Leitung etwa einer Unternehmensabteilung, die im Wesentlichen Weisungen der Unternehmensleitung ausführt, unterscheidet. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 8 C 8 / 14 vom 22. Juli 2015 verwiesen.

Idealerweise verfügt die Leitung über entsprechende Vollmachten, die es ihr gestatten, die Führung des sUT weitgehend ohne Einschränkungen ihrer Befugnisse seitens der Gesamtunternehmensleitung wahrnehmen zu können. Die Leitung des sUT sollte weitreichende Budgetverantwortung haben und zum selbständigen Vertragsabschluss berechtigt sein. Sie sollte endgültig entscheiden können über Einstellungen, Beförderungen, Entlassungen, Sanktionsmaßnahmen und den Einsatz aller Mitarbeiter des sUT. Die Vertretung der Leitung sollte durch Mitarbeiter des sUT gesichert sein.

Wird ein Unternehmensteil von einem Geschäftsführer des Unternehmens geleitet, ist grundsätzlich in Frage zu stellen, ob eine von der Geschäftsführung des Gesamtunternehmens unabhängige und somit selbständige Leitung dieses Unternehmensteils überhaupt vorhanden ist. Sofern mehrere Geschäftsführer im Unternehmen vorhanden sind und der sUT von einem der Geschäftsführer geleitet wird, ist eine eigenständige Leitung nur dann anzunehmen, wenn dieser Geschäftsführer für den sUT autonom agieren und entscheiden kann und die übrigen Geschäftsführer keinen wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte des sUT haben. Es müssen demnach klar abgegrenzte Verantwortungsbereiche vorliegen. Nur in diesem Fall ist es unschädlich, dass die Leitung des sUT auch gleichzeitig der Geschäftsführung des Unternehmens angehört. Allerdings muss dies sowohl organisatorisch als auch vertraglich festgelegt und in der Praxis gelebt werden. Ist dies nicht der Fall oder wird der sUT durch den alleinigen Geschäftsführer des Unternehmens geleitet, liegt keine eigene Leitung vor, die hinreichend von der Unternehmensführung abgegrenzt ist.

4. Eigene Abnahmestelle

In jedem Fall muss der sUT über eine eigene Abnahmestelle im Sinne von § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2021 (Siehe auch Abschnitt III. 2.2) verfügen.

Verfügt der sUT über keinen eigenen Standort, muss es sich um einen vom übrigen Unternehmen am Standort klar räumlich abgegrenzten Betrieb handeln, der für einen außenstehenden Dritten eindeutig als Einheit erkennbar ist. Werden in diesem räumlich abgegrenzten Betrieb Bereiche vom beantragten sUT und anderen Einheiten gemeinschaftlich genutzt, erfüllt der betreffende Unternehmensteil die Tatbestandsvoraussetzungen einer eigenen Abnahmestelle im Sinne von § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2021 regelmäßig nicht.

Für die Anerkennung einer eigenen Abnahmestelle bei einem sUT ist es hingegen unschädlich, wenn der betreffende Entnahmepunkt selbst nicht direkt, sondern nur mittelbar mit dem öffentlichen Netz verbunden ist, soweit die Stromverbrauchsmengen des sUT mittels geeichter Zähler gemessen werden. Dabei können auch verschiedene Bereiche des sUT mit dem Netz des übrigen Unternehmens verbunden sein, sofern jede Zu- und Ableitung von Strom geeicht gemessen wird.

5. Eigene betriebliche Grundfunktionen

Der sUT muss in seiner tatsächlichen Organisation das „Bild eines selbständig agierenden idealtypischen Unternehmens“ darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betrieblichen Funktionsbereiche (Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung), die bei einem idealtypischen Unternehmen vorhanden sind, auch beim sUT vorliegen.

Achtung!

Sind in dem beantragten Unternehmensteil nur jene Funktionen vorhanden, die für die Aufrechterhaltung des korrespondierenden Produktionsprozesses erforderlich sind, handelt es sich lediglich um einen unselbständigen Produktionsprozess und nicht um einen sUT im Sinne des § 64 Absatz 5 EEG 2021.

Die Beschreibung der Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung/Organisation und Leitung ist ein Kernstück der Darstellung zum sUT. Diese Darstellung ist dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen. Für die einzelnen Funktionsbereiche ist dezidiert und jeweils separat darzulegen, welche Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse im sUT angesiedelt sind und wo bei der Wahrnehmung der einzelnen Funktionen dem sUT Grenzen gesetzt sind bzw. welchen Restriktionen er unterworfen ist.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte in die Analyse der einzelnen Funktionsbereiche einzubeziehen:

- Beschreibung des Aufgabenspektrums des jeweiligen Funktionsbereichs,
- Konkretisierung der Produkte und/oder erbrachten Leistungen,
- Darstellung der Prozesse mit den jeweiligen Abläufen,
- Ausmaß der Verantwortung und Befugnisse für die vom Unternehmensteil zu erfüllenden Aufgaben i. V. m. den jeweiligen Zuständigkeiten,
- Weisungs- und Entscheidungskompetenzen,
- Grad der Autonomie im Verhältnis zum Restunternehmen bzw. zu anderen Hierarchiestufen.

In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, welche Leistungsverflechtungen mit anderen Unternehmensteilen innerhalb des Rechtsträgers bestehen, welche Schnittstellen zu anderen Teileinheiten des Unternehmens existieren und wie diese organisatorisch umgesetzt sind. Die Ausführungen zu den Funktionsbereichen müssen auf den sUT fokussiert sein. Wird z. B. über Absatz-, Beschaffungs- oder Produktionsaktivitäten berichtet, muss sich die Darstellung auf die im zu betrachtenden Unternehmensteil angesiedelten Tätigkeiten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse konzentrieren. Die Ausführungen sollten durch aussagefähige grafische Darstellungen, wie Schaubilder, Pläne, Skizzen etc., und Vollmachten, Stellenbeschreibungen sowie sonstige Dokumente gestützt werden.

Der sUT muss eine die Eigenständigkeit ermöglichende interne Organisation aufweisen. Dies zeigt sich vor allem dann, wenn der sUT eine eigenständige Verwaltung besitzt, die für die Erbringung allgemeiner Verwaltungsdienstleistungen (Personalverwaltung, Organisation, Controlling, Mahnwesen, Haushalt, Qualitätsmanagement, IT-Dienstleistungen usw.) verantwortlich ist. Ein sUT verfügt über eine aufbau- und ablauforganisatorische Autonomie gegenüber dem Restunternehmen.

Bei einem sUT sind eigene, marktgängige Produkte mit einem entsprechenden Verkaufsprogramm erforderlich, wobei ein klar abgrenzbarer, eigener Kundenstamm vorhanden sein muss. So werden beispielsweise allein auf den sUT abgestimmte Marketingmaßnahmen (Plakataktion, Rabattangebote, usw.) durchgeführt. Typischerweise werden die mit dem Absatz verbundenen Tätigkeiten durch eine im sUT angesiedelte Marketing- und Verkaufsabteilung wahrgenommen.

Für einen sUT sollte ein gesonderter Vermögens- und Ergebnisausweis erfolgen, was durch eine buchhalterische Trennung sowohl beim internen als auch beim externen Rechnungswesen begleitet wird. Er sollte über eine eigene Planungs- und Soll-Ist-Analyse-Möglichkeit als Steuerungsinstrument verfügen und über das eingesetzte EDV-System eine Ergebnisrechnung bis hin zum EBIT erstellen. Es muss in diesem Zusammenhang deutlich gezeigt werden, wie der sUT im Rechnungswesen abgegrenzt ist, auf welchen konkreten Aktivitäten die Umsätze basieren und welche betriebswirtschaftlichen Auswertungen für den sUT in welchen Zeitabständen erstellt werden.

6. Ausgliederung und Lebensfähigkeit ohne wesentliche Umstrukturierung

Ein sUT besitzt selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit, da sonst bereits ein eigenständiges Unternehmen vorliegen würde. Als „selbständig“ kann nur ein Teil eines Unternehmens gelten, der in der Lage ist, rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen zu bilden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen nahezu jeden beliebigen Bereich rechtlich verselbständigen kann. Die bloße Möglichkeit einer Ausgliederung ist für sich genommen jedoch kein entscheidendes Kriterium für einen sUT. Erforderlich ist vielmehr eine dem Unternehmensteil bereits innewohnende Eigenständigkeit. Der sUT muss insofern eine ausgeprägte, insbesondere auch wirtschaftliche Selbständigkeit in einem Rechtsträger haben. Daraus folgt, dass eine Verselbständigung ohne wesentliche Umstrukturierungen möglich sein muss.

Ein sUT muss sich mit einem „idealtypischen“ rechtlich selbständigen Unternehmen vergleichen lassen, welches im internationalen Wettbewerb steht. Als sUT eines Unternehmens gelten Einrichtungen, die sich aus der wirtschaftlichen Gesamtbetätigung des Unternehmens wesentlich herausheben und sich wie ein selbständig agierendes Unternehmen des produzierenden Gewerbes darstellen. Es muss sich demzufolge um eine organisatorische Einheit handeln, die zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

Ein sUT ist die Gesamtheit der in einem Teil des Unternehmens vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die auch in organisatorischer Hinsicht mit einem selbständigen Unternehmen vergleichbar sind. Es muss sich insofern um eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit mit klar definierten Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens handeln. Hierfür maßgebend ist, dass die Wirtschaftsgüter ein hinreichendes Ganzes bilden, um die nachhaltige Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit zu ermöglichen; dabei wird eine Gesamtbewertung vorgenommen.

Der sUT muss sich des Weiteren im Zeitablauf als funktionsfähig erwiesen haben, und es muss eine Perspektive (Fortführung der betrieblichen Tätigkeit) vorhanden sein.

Die funktionsfähige Einheit der Wirtschaftsgüter muss sich von ihrer Art nach von der übrigen betrieblichen Betätigung des Unternehmens abheben und unterscheiden. Entscheidend für das Vorliegen eines sUT ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen.

7. Eigener Jahresabschluss

Für den sUT sind nach § 64 Absatz 5 Satz 3 und 4 EEG 2021 eine eigene Bilanz und eine eigene GuV in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen. Hierbei sind die Grundsätze, nach denen der Jahresabschluss aufgestellt wurde (sog. Rechnungslegungsgrundsätze), zu erläutern. Die Bilanz und die GuV sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des HGB zu prüfen. Es besteht nicht die Möglichkeit, ersatzweise die geprüfte Bilanz und die GuV des Rechtsträgers des sUT einzureichen. Auch wenn der Rechtsträger des sUT lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt oder nicht zur Prüfung seines Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat er für den sUT dem BAFA dennoch eine geprüfte Bilanz und GuV vorzulegen.

Die Bilanz und die GuV des sUT müssen mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Es ist bei der Prüfung der Bilanz und der GuV des sUT nicht zulässig, sich nur auf diejenigen Positionen zu beschränken, die Einfluss auf die Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 haben. Ein Exemplar der geprüften Bilanz und GuV des sUT ist dem BAFA mit dem Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung über das ELAN-K2-Portal bereitzustellen.

Sowohl die Bilanz als auch die GuV müssen im Gegensatz zur Bruttowertschöpfungsrechnung den gesamten sUT inklusive der internen und externen Leistungsbeziehungen abbilden. In den sogenannten Rechnungslegungsgrundsätzen des antragstellenden sUT, die dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in seiner Funktion als Abschlussprüfer des sUT beigelegt werden, muss ausführlich beschrieben werden, wie die einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen dem sUT zugeordnet worden sind. Die entsprechenden Unterlagen hierzu müssen transparent und jederzeit nachprüfbar sein. Dies gilt insbesondere bei Unternehmensteilen, die im Vergleich zum Restunternehmen verhältnismäßig geringe Umsatzerlöse, jedoch hohe Aufwendungen generieren.

Achtung!

Es müssen nur diejenigen Geschäftsjahre des sUT nach den Vorschriften des HGB geprüft werden, die zur Berechnung der Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden. Für diese Geschäftsjahre sind zusätzlich auch die Jahresabschlüsse des Gesamtunternehmens einzureichen.

8. Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Auch sUT müssen die Antragsvoraussetzungen des § 64 Absatz 1 EEG 2021 erfüllen, wobei sich die für die Nachweisführung zu ermittelnden Werte auf den jeweiligen sUT beziehen müssen. Es sind somit nur der Stromverbrauch und die EEG-Umlage, die auf diese Teileinheit entfallen, zu betrachten. Dies gilt auch für die Bestimmung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2021. Bevor diese Relation ermittelt werden kann, ist klar abzugrenzen, welche Teile des Unternehmens zum sUT gehören. Erst danach können zweifelsfrei die Erträge und Aufwendungen des sUT ermittelt und im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt werden. Als Grundlage ist hierfür eine geprüfte GuV des sUT erforderlich. Dabei darf der Unternehmensteil nicht bessergestellt sein als ein Unternehmen, das einen Antrag stellt.

Ob bestimmte Aufwendungen und Erlöse aus dem Jahresabschluss im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3., Wiesbaden 2007 zu berücksichtigen sind, ist u. a. davon abhängig, ob diese durch Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind. Die Ansatzfähigkeit ist also unmittelbar geknüpft an die gegenüber externen Dritten eingetretene Realisierung der zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle. Andere Unternehmensteile desselben Rechtsträgers sind gemäß dieser Definition keine externe Dritte.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind, z. B. auch mit anderen Rechtsträgern desselben Konzerns, sind bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen. Aufwendungen (Vorleistungen) können dabei allerdings nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit diesen externen Erlösen des sUT korrespondieren. Gleiches gilt für die Stromkosten des sUT bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung. Fallen also Stromkosten auf interne und externe Umsatzerlöse an, ist nur derjenige Anteil der Stromkosten anzusetzen, der auf die externen Umsatzerlöse entfällt. Insbesondere gilt dies neben der Position „Sonstige Kosten“ auch für die Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“ und die Position der „Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer“. Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit anderen Teilen desjenigen Rechtsträgers resultieren, zu dem der sUT gehört, können hingegen nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Umlagen (z. B. Konzernumlagen) können nur insoweit die Bruttowertschöpfung des sUT verringern, als sie Kosten darstellen, die auf Vorleistungen beruhen, die von externen Dritten (d. h. anderen Rechtsträgern) im betreffenden abgeschlossenen Geschäftsjahr erbracht wurden.

Der Unternehmensteil hat die Aufteilung der Umsätze (intern/extern) zu erläutern. Diese Erläuterungen sind als Anlage dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers beizufügen. Das Unternehmen hat für den sUT ausdrücklich zu bestätigen, dass im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung nur Aufwendungen und Erlöse angesetzt wurden, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) entstanden sind. Dies gilt auch für die nachzuweisenden unternehmens(teil)spezifischen Stromkosten. Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass diese Bestätigung in den Anlagen zum Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthalten ist. Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge muss transparent und nachprüfbar sein.

Beispiel für die standardmäßige Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen:

Ein sUT erzielt insgesamt 10.000.000 EUR Umsatzerlöse. Davon entfallen auf externe Dritte 8.000.000 EUR. Der Anteil externer Umsatzerlöse beträgt somit 80 Prozent.

Die folgenden Kosten können eindeutig aus der Buchführung den externen Umsatzerlösen zugeordnet werden:

Materialaufwand	3.000.000 EUR	} Ansatz zu 100 Prozent in der Bruttowertschöpfung
Transportkosten	250.000 EUR	
Werbung	100.000 EUR	

Die folgenden Kosten können eindeutig aus der Buchführung den internen Umsatzerlösen zugeordnet werden:

Materialaufwand	1.000.000 EUR	} Kein Ansatz in der Bruttowertschöpfung
Reparaturkosten	50.000 EUR	
Entsorgung	20.000 EUR	

Die folgenden Kosten können nicht eindeutig aus der Buchführung zugeordnet werden:

Materialaufwand	1.000.000 EUR	} Ansatz zu 80 Prozent in der Bruttowertschöpfung
Strom	500.000 EUR	
Verwaltung	200.000 EUR	

9. Wichtige Besonderheiten bei sUT

Auch bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs für den sUT muss der Anteil der externen Umsatzerlöse berücksichtigt werden, da für die Ermittlung der Stromkostenintensität sowohl die Bruttowertschöpfung als auch der Stromverbrauch die gleiche Basis haben müssen. Vgl. hierzu auch Abschnitt IV. 2.3.3.

Bei der Darstellung der tatsächlichen Stromkosten gemäß Abschnitt IV. 2.3.7. erfolgt keine Anpassung an die externen Umsatzerlöse. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden.

Zuordnung Strombezug und Weiterleitung

Sofern es sich bei dem sUT mit seiner Abnahmestelle um einen am Unternehmensstandort abgegrenzten Teilbetrieb handelt, muss nachvollziehbar dargelegt werden, ob der sUT den Strom am Standort bezieht oder diesen in Form einer Weiterleitung vom Restunternehmen empfängt. Entscheidend sind hierbei die tatsächlichen Verhältnisse am Standort. Erfolgt der Strombezug am Standort über die Abnahmestelle des sUT, wird auch der gesamte Strombezug dem Unternehmensteil zugeordnet. Diejenigen Strommengen, die auf der Grundlage interner Messungen nicht dem Unternehmensteil zuzuordnen sind, müssen als Weiterleitung an das Restunternehmen behandelt werden. Sämtliche Strommengen in Form von Strombezug und Stromweiterleitung müssen grundsätzlich über geeichte Stromzähler gemessen werden. Bitte beachten Sie zu den vorstehenden Ausführungen auch die Hinweise im Abschnitt III. 2. sowie im separaten Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung.

Weiterleitung vom Restunternehmen an den Unternehmensteil - Berechnung der Stromkosten

Erhält ein sUT den Strom in Form einer Weiterleitung vom Restunternehmen, so sind für die betreffende Abnahmestelle die Stromkosten mit Ausnahme der EEG-Umlage anteilig gemäß der Strommenge dem Unternehmensteil zuzuordnen.

Beispiel 1:

Stromkosten gem. Rechnung am Standort	1.000.000 EUR
Davon: EEG-Umlage Unternehmensteil	50.000 EUR
EEG-Umlage Restunternehmen	250.000 EUR
Stromkosten abzgl. EEG-Umlage	700.000 EUR

Strombezug Unternehmen am Standort	10.000.000 kWh
Davon: Strommenge Unternehmensteil	6.000.000 kWh

Tatsächliche Stromkosten:

420.000 EUR (700.000 EUR x 60 Prozent) + 50.000 EUR (EEG-Umlage Unternehmensteil) = 470.000 EUR

Weiterleitung vom Restunternehmen an den Unternehmensteil – Berechnung der Vollbenutzungsstunden

Wenn bei einem sUT die Angabe zur Jahreshöchstlast (höchsten Last der Entnahme) für eine Antragsabnahmestelle unverschuldet und nachweislich nicht verfügbar ist, muss der Antragssteller erklären, warum dies der Fall ist (z.B. fehlende Netznutzungsrechnungen). Diese Erklärung ist Bestandteil des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers. In diesem Fall kann der sUT für die betreffende Antragsabnahmestelle die Angaben des Unternehmens zur entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahreshöchstlast aus der Abrechnung zur Netznutzung verwenden (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV). **Dies gilt jedoch ausschließlich für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden.**

Für die Zuordnung zur (Strombezugs-)Gruppe der Preistabelle ist stets die Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2021) des sUT zu verwenden.

Beispiel 2:

Es gelten die gleichen Daten gemäß Beispiel 1 und aus den Rechnungen des Unternehmens ergibt sich eine Jahreshöchstlast i. H. v. 4.000 kW.

Bezeichnung der Antragsabnahmestelle	(hochgerechnete) entnommene elektrische Arbeit [kWh] (1)	Höchste Last der Entnahme [kW] (2)	Benutzungsdauer [h] (3)=(1)/(2)	Mengewichtete Benutzungsdauer (4)=(1)*(3) [kWh*h]
Abnahmestelle sUT	10.000.000	4.000	2.500	25.000.000.000
Summe	10.000.000			25.000.000.000
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 11 DSPV [h] (Summe (4) / Summe (1))				2.500

Als Grundlage für die Einordnung in die Preistabelle zur Bestimmung des durchschnittlichen Strompreises werden nun 2.500 Vollbenutzungsstunden und 6.000.000 kWh herangezogen.

VI. Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 (freiwilliger Einbezug nicht umlagepflichtiger eigenerzeugter Strommengen)

1. Gesetzliche Bestimmungen und ihre Auswirkungen auf die Antragstellung

Mit dem EEG 2017 wurde durch die Einfügung des § 64 Absatz 5a EEG 2017 eine weitere Antragsmöglichkeit geschaffen. Unternehmen können auch einen Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung mit der gesamten selbst verbrauchten Strommenge unter Einbeziehung der nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen stellen.

Nach der vorgenannten Bestimmung, die nunmehr als § 64 Absatz 5a EEG 2021 weiterhin gilt, begrenzt das BAFA bei einem Unternehmen, das

1. einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist,
2. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde selbst verbraucht hat, und
3. eine Begrenzung der EEG-Umlage nicht erlangen kann, weil seine Stromkostenintensität wegen seiner nicht umlagepflichtigen Strommengen nicht den Wert nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 erreicht,

auf Antrag die EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 auch abweichend von Absatz 1 Nummer 1, soweit im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Das heißt, auch die nicht umlagepflichtigen selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens können für den Nachweis der ersten Gigawattstunde und für die Ermittlung der Stromkostenintensität berücksichtigt werden.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass die Antragsmöglichkeit nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 nur Unternehmen mit nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen vorbehalten ist.

Für sUT besteht keine Antragsmöglichkeit nach § 64 Absatz 5a EEG 2021.

Die Regelung hat zum Ziel, den Zugang zur Besonderen Ausgleichsregelung auch für Unternehmen mit größeren Mengen nicht umlagepflichtigen Stroms zu ermöglichen. Denn speziell Eigenversorger erreichen häufig die erforderliche Stromkostenintensität alleine deswegen nicht, weil nach bisheriger Rechtslage nur die umlagepflichtigen Strommengen in die Berechnung mit einbezogen wurden. Die Unternehmen entscheiden selbst, ob dies für sie vorteilhaft ist. Verzichten sie auf einen Antrag oder wird ihr Antrag negativ beschieden, so greifen wie bisher die Bestimmungen der §§ 60 und 61 EEG 2021. Die Bestimmungen der Gebührenverordnung finden Anwendung.

Abweichend von § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2021 ist in den Fällen des § 64 Absatz 5a EEG 2021 die Stromkostenintensität das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe der aktuellen DSPV zugrunde zu legen ist.

Gemäß den Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 1 EEG 2021 sind für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zur Berechnung der Stromkostenintensität zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Hierbei werden gemäß den Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 1 EEG 2021 die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens aus zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen.

Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden.

Besonderheiten der Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021

Im Antragsverfahren nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 werden die Antragsabnahmestellen als exemplarische Abnahmestellen bezeichnet - äquivalent zu Antragsabnahmestellen im Antragsverfahren nach § 64 Absatz 1 EEG 2021.

Das Unternehmen muss hier alle Abnahmestellen mit einem umlagepflichtigen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh und einer WZ-Zugehörigkeit nach Anlage 4 des EEG 2021 als exemplarische Abnahmestellen anlegen. Im Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 muss/müssen als exemplarische Abnahmestelle(n) also immer auch die Abnahmestelle(n) aufgeführt werden, die nach § 64 Absatz 1 EEG 2021 antragsberechtigt wäre(n) und somit als Standard-Antragsabnahmestellen bezeichnet werden. Zusätzlich sind hier die Abnahmestellen zu berücksichtigen, deren Stromverbrauch nur unter Einbezug der nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen mehr als 1 Gigawattstunde erreicht und die WZ-Zugehörigkeit nach Anlage 4 des EEG 2021 nachweisen können.

Für die Begrenzung nach § 64 Absatz 5a i. V. m. § 64 Absatz 2 EEG 2021 ist es erforderlich, dass das Unternehmen an der/den sog. exemplarischen Abnahmestelle(n) **einen Stromverbrauch** von mehr als 1 Gigawattstunde aufweist.

Der Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 kommt daher (auch und insbesondere) für Unternehmen in Betracht, die keine Abnahmestelle(n) mit ausschließlich **umlagepflichtigen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh** und WZ-Zugehörigkeit nach Anlage 4 des EEG 2021 besitzen. Diese Unternehmen müssen aber an mindestens einer Abnahmestelle nachweisen können, dass sie dort zumindest **umlagepflichtigen und nicht umlagepflichtigen Stromverbrauch von insgesamt mehr als 1 GWh** im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr hatten und die Abnahmestelle einer WZ der Anlage 4 des EEG 2021 angehört. In diesem Fall kommt nur die Begrenzung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 in Betracht.

Für sämtliche exemplarische Abnahmestellen sind die Antragsvoraussetzungen durch die Unterlagen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 und durch die Angabe nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021 nachzuweisen.

Achtung!

Nicht umlagepflichtige eigenerzeugte Strommengen im Sinne des § 64 Absatz 5a EEG 2021 sind nur Strommengen, die nach § 61 Absatz 2 EEG 2021 keiner Umlagepflicht unterliegen.

Strommengen, die **aufgrund eines BAFA Bescheides nach § 64 Absatz 5a EEG-umlagepflichtig** geworden sind, werden im Rahmen der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung als „**nicht umlagepflichtige Strommengen**“ behandelt.

Ermittlung der Stromkostenintensität

Wie sich aus der Bestimmung des § 64 Absatz 5a Satz 3 EEG 2021 ergibt, werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des gesamten Stromverbrauchs des Unternehmens **einschließlich der nicht umlagepflichtigen Strommengen** in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen und Vollbenutzungsstunden (§ 5 Absatz 2 Satz 4 DSPV). Dies bedeutet, dass auch Strommengen, die nach § 61 Absatz 2 EEG 2021 nicht umlagepflichtig sind, bei der Berechnung der Stromkostenintensität mitberücksichtigt werden.

Für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) sind gemäß den Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 1 EEG 2021 zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zur Berechnung der Stromkostenintensität zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Hierbei werden gemäß den Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 1 EEG 2021 die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens aus zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen.

Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden.

Gut zu wissen

Die Berechnung der Stromkostenintensität beruht nach §§ 64 Absatz 5a, 64 Absatz 6 Nummer 3, 103 Absatz 1 EEG 2021 und den Regelungen der DSPV hinsichtlich des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung und des Stromverbrauchs sowie des durchschnittlichen Strompreises auf Angaben aus verschiedenen Geschäftsjahren:

- Für die Berechnung des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung und des Stromverbrauchs muss der Antragsteller nach § 103 Absatz 1 EEG 2021 zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde legen.
- Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Strompreises nach der DSPV muss der Antragsteller Angaben über Strombezugsmengen und Vollbenutzungsstunden des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs zugrunde legen.

Hierbei ist zu beachten, dass der Antragsteller bei der Ermittlung des durchschnittlichen Strompreises nach der DSPV auch dann das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zugrunde legen muss, wenn er dieses Geschäftsjahr bei der Berechnung des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung und des Stromverbrauchs nicht berücksichtigt.

Bei der Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis nach der Strommenge wird bei Anträgen nach § 63 i. V. m. § 64 Absatz 5a EEG 2021 die Strombezugsmenge zuzüglich der gesamten selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommenge verwendet (§ 5 Absatz 1 Satz 3 DSPV). Hierbei ist es unerheblich, ob diese Strommengen nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtig sind oder nicht.

Die Stromkostenintensität ist damit auf Basis der gesamten Stromverbräuche des Unternehmens und der Vollbenutzungsstunden der exemplarischen Abnahmestelle(n) nachzuweisen (§ 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 DSPV). Kann das Unternehmen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 DSPV über die Netznutzung der exemplarischen Abnahmestelle(n) nicht durch Abrechnungen über die Netznutzung belegen, kann es die erforderlichen Angaben durch geeignete Messungen nachweisen (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV). Dieser Nachweis muss von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden.

Gut zu wissen

Im Antragsverfahren nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 erfolgt eine sog. inzidente Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit einer Begrenzung nach § 64 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 EEG 2021.

Stellt sich im Rahmen der Prüfung des Antrags nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 heraus, dass eine Begrenzung der Standard-Antragsabnahmestellen nach § 64 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 EEG 2021 möglich ist, erfolgt die Begrenzung nicht nach § 64 Absatz 5a, sondern nach § 64 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 EEG 2021.

Um in den Anwendungsbereich des § 64 Absatz 5a EEG 2021 zu kommen, muss das Unternehmen nachweisen, dass es eine reguläre Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 EEG 2021 nicht erlangen kann, weil seine Stromkostenintensität wegen seiner nicht umlagepflichtigen Strommengen den dafür erforderlichen Schwellenwert nicht erreicht. Denn nur, wenn die erforderliche Stromkostenintensität mit den umlagepflichtigen Strommengen nicht den Wert nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 erreicht, kann die Anwendung des Antragsverfahrens nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 erfolgen.

Diesen Nachweis muss das antragstellende Unternehmen in Form einer **Vergleichsrechnung** führen, bei der zum einen die Stromkostenintensität **ohne Einbezug** der umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen und zum anderen **mit Einbezug** dieser Strommengen zu ermitteln ist. Eine entsprechende Vorlage zur Durchführung der Vergleichsrechnung finden Sie in Abschnitt VI.2.1. Bei dieser Vergleichsrechnung werden für die Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis im ersten Schritt die Vollbenutzungsstunden der Standard-Antragsabnahmestellen und in einem zweiten Schritt der exemplarischen Abnahmestelle(n) des antragstellenden Unternehmens zugrunde gelegt. Das antragstellende Unternehmen muss nun auf Basis dieser sich so ergebenden durchschnittlichen Strompreise die Vergleichsrechnung vornehmen, d.h. die Stromkostenintensität ohne und mit Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen errechnen.

Eine ausführlichere Darstellung der Regelungen der Durchschnittsstrompreis-Verordnung entnehmen Sie bitte dem separaten Hinweisblatt „Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittsstrompreise“ (n.F.) (abrufbar unter bafa.de/bar).

Ermittlung der tatsächlichen Strombezugskosten des Unternehmens

Die tatsächlichen Strombezugskosten des Unternehmens sind auch bei der Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 **nur** auf Basis der Kosten für die **fremdbezogene** Strommenge zu ermitteln. Somit bleiben Kosten für eigenerzeugte Strommengen, wie beispielsweise Stromsteuer, Stromsteuererstattung und auch die angefallenen EEG-Kosten aufgrund des BAFA-Bescheides nach § 64 Absatz 5a EEG **hier unberücksichtigt**.

Die Bestandteile der tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten sind detailliert unter Abschnitt IV.2.3.7 aufgeführt.

Begrenzungswirkung

Ergibt die Prüfung der Stromkostenintensität und der Wirtschaftszweizugehörigkeit des Unternehmens sowie der exemplarischen Abnahmestelle(n), dass eine Begrenzung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 erfolgen kann, ergeht ein Begrenzungsbescheid für die **gesamte selbst verbrauchte Strommenge des Unternehmens**, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 EEG 2021 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist.

Unerheblich für die Begrenzung auch der weiteren Abnahmestellen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 ist danach:

- ob und ggf. in welcher Höhe Umlagepflicht an diesen Abnahmestellen besteht,
- ob an diesen Abnahmestellen die Wirtschaftszweizugehörigkeit für eine Begrenzung vorliegt,
- ob an diesen Abnahmestellen mehr als 1 GWh Strom (selbst) verbraucht wurde.

2. Nachweisführung

Bei einer Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 sind in einem ersten Schritt grundsätzlich die gleichen Daten mit den entsprechenden Nachweisen, die auch für eine Antragstellung nach § 64 Absatz 1 EEG 2021 eingereicht werden müssen, zu erbringen. Zusätzlich müssen weitere Angaben gemacht werden, wovon einige mit entsprechender Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer nachzuweisen sind. Die zusätzlichen Nachweispflichten im WP-Prüfungsvermerk beziehen sich auf den Nachweis zu Strommengen (Abschnitt IV.2.3.3) und den Nachweis der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV (Abschnitt IV.2.3.6). Darüber hinaus sind im Rahmen der Antragstellung weitere Angaben für sämtliche Abnahmestellen des Unternehmens zu machen.

Für die Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 müssen folgende Unterlagen **zusätzlich** vorgelegt werden:

- Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers mit folgenden zusätzlichen Angaben:
 - Ergänzende Angaben zu den umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen (siehe Tabellen Abschnitt VI.2.1)
 - eine **Vergleichsrechnung**, bei der zum einen die Stromkostenintensität ohne Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen und zum anderen mit Einbezug dieser Strommengen betrachtet wird (siehe Tabelle Abschnitt VI.2.1)
- Liste sämtlicher Abnahmestellen des Unternehmens (siehe Tabelle Abschnitt VI.2.3)
- Weitere Unterlagen, die die umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen nachvollziehbar darstellen (siehe dazu Abschnitt VI.2.4)

Im folgenden Abschnitt werden diese zusätzlichen Angaben und Besonderheiten für Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 näher erläutert.

2.1 Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse

Die zusätzlichen Nachweispflichten weichen ab von den Nachweisen zu Strommengen (Abschnitt IV.2.3.3) und den Nachweisen der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV (Abschnitt IV.2.3.6).

Für den Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 sollte der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wie folgt aufgebaut sein:

Angaben zu den Strommengen

Es gelten die Ausführungen im Abschnitt IV.2.3.3, wobei durch den Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten Stromverbrauchsmenge bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 eine erweiterte Darstellung der relevanten Strommengen erforderlich ist, so dass sich insofern eine Modifikation in den tabellarischen Übersichten ergibt. Bitte verwenden Sie deshalb die Darstellung einer tabellarischen Aufgliederung in Form der nachstehenden Muster. Bestehen neben der/den exemplarischen Abnahmestelle(n) zusätzliche Abnahmestellen im Unternehmen, so sind diese vollumfänglich in der Sammelposition „Weitere Abnahmestellen“ auszuweisen.

Die nachfolgenden Tabellen geben

- die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder von einem anderen Dritten gelieferte Strommenge, die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2021 voll oder anteilig umlagepflichtig ist („Strombezugsmenge nach § 2 Nummer 7 DSPV“),
- die davon an Dritte weitergeleitete Strommenge,

- die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die nach § 61 EEG 2021 die EEG-Umlage entrichtet wurde („selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde“),
- die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG-Umlage entrichtet wurde,
- die insgesamt selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2021 entrichtet wurde („Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde“),
- die Stromverbrauchsmenge nach § 64 Absatz 5a EEG 2021
 - an der/den exemplarischen Abnahmestelle(n) sowie an den weiteren Abnahmestellen des Unternehmens für die nachfolgenden Geschäftsjahre wieder:
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X]) und
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-1]) sowie
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-2])

In Fällen des § 64 Absatz 4 und ggf. § 64 Absatz 4a i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ist dieser Zeitraum entsprechend anzupassen (z.B. Neugründungen oder Umwandlungen).

Die Angaben im WP-Prüfungsvermerk sollten wie folgt aufgebaut sein:

	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X]					
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 7 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG- Umlage nach § 61 EEG ent- richtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG-Umlage entrichtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge nach § 64 Abs. 5a EEG
Bezeichnung der Abnahmestelle	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (1)-(2)+(3)	[kWh] (1)-(2)+(3)+(4)
Exemplarische Abnahmestelle						
<i>[bei mehreren exemplarischen Abnahmestellen, bitte diese einzeln auflühren]</i>						
Weitere Abnahmestellen						
Summe						
	s. u.g. Tabelle ¹⁰		s. u.g. Tabelle ¹¹			

¹⁰ Vgl. entsprechenden Wert aus Tabelle zur Herleitung der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021

¹¹ Vgl. entsprechenden Wert aus Tabelle zur Herleitung der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021

	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-1]					
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 7 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG- Umlage nach § 61 EEG ent- richtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG-Umlage entrichtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge nach § 64 Abs. 5a EEG
Bezeichnung der Abnahmestelle	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (1)-(2)+(3)	[kWh] (1)-(2)+(3)+(4)
Exemplarische Abnahmestelle						
<i>[bei mehreren exemplarischen Abnahmestellen, bitte diese einzeln auflisten]</i>						
Weitere Abnahmestellen						
Summe						

	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-2]					
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 7 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG- Umlage nach § 61 EEG ent- richtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG-Umlage entrichtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge nach § 64 Abs. 5a EEG
Bezeichnung der Abnahmestelle	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (1)-(2)+(3)	[kWh] (1)-(2)+(3)+(4)
Exemplarische Abnahmestelle						
<i>[bei mehreren exemplarischen Abnahmestellen, bitte diese einzeln auflisten]</i>						
Weitere Abnahmestellen						
Summe						

Für den Nachweis des Mindeststromverbrauchs gemäß § 64 Absatz 5a Nummer 2 EEG 2021 werden für die beantragten Abnahmestellen die folgenden Geschäftsjahre zugrunde gelegt:

Bezeichnung der Abnahmestelle	Geschäftsjahr
...	...
...	...

Um die Vergleichsrechnung durchführen zu können, ist es erforderlich, das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs nach § 64 Absatz 5a i.V.m. § 103 Absatz 1 EEG 2021 und § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV von zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre der Gesellschaft wie folgt zu berechnen:

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh
im Geschäftsjahr ...	
im Geschäftsjahr ...	
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Absatz 2 Satz 1-3 DSPV)	

Bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 werden selbst verbrauchte Strommengen berücksichtigt, die von einem EVU oder einem anderen Dritten geliefert wurden oder von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugt worden sind (§ 5 Absatz 2 Satz 4 DSPV). Hierbei werden auch die eigenerzeugten, selbst verbrauchten nicht umlagepflichtigen Strommengen einbezogen.

Das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs nach § 64 Absatz 5a i.V.m. § 103 Absatz 1 EEG 2021 und § 5 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 DSPV beträgt (gleichfalls erforderlich für die Vergleichsrechnung in der Tabelle „Herleitung der maßgeblichen Stromkosten“):

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde, sowie selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh
im Geschäftsjahr ...	
im Geschäftsjahr ...	
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 DSPV)	

Angaben der maßgeblichen Stromkosten sowie der Stromkostenintensität

Bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 werden die Vollbenutzungsstunden anhand der exemplarischen Abnahmestelle(n) des antragstellenden Unternehmens ermittelt. Diese Abnahmestelle(n) mit den dafür ermittelten Vollbenutzungsstunden wird/werden auch als Basis für die Vergleichsrechnung herangezogen. Auf dieser Basis ist die Stromkostenintensität auch nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2021 i. V. m. § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV (d.h. ohne Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten Strommengen) zu bestimmen. Wie bereits ausgeführt, wird anhand dieses Ergebnisses festgestellt, ob das antragstellende Unternehmen den jeweiligen relevanten Mindestwert für die Stromkostenintensität auch ohne Einbezug der umlagefreien selbsterzeugten Strommengen erreicht.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Herleitung der Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nummer 11 DSPV des Unternehmens auf Basis der **exemplarischen** Abnahmestelle(n) und der Standard-Antragsabnahmestelle(n) bei einem Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] wieder. Je nach Struktur des Antrags können sich die Vollbenutzungsstunden der Standard-Antragsabnahmestellen (c') und der exemplarischen Abnahmestellen (c'') unterscheiden. Beide Angaben werden aber mithilfe der untenstehenden Tabellen separat berechnet.

Bezeichnung der exemplarischen Abnahmestelle(n)	(hochgerechnete) entnommene elektrische Arbeit [kWh] (1)	Höchste Last der Entnahme [kW] (2)	Benutzungsdauer [h] (3)=(1)/(2)	Mengewichtete Benutzungsdauer (4)=(1)*(3) [kWh*h]
Summe				
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 11 DSPV [h] (Summe (4) / Summe (1))				Vgl. Wert für nachfolgende Tabelle unter (c') und (c'')

Die Übergangsvorschriften des § 103 Absatz 1 und 3 EEG 2021 bleiben hierbei unberührt. An dieser Stelle gibt es keine Wahlmöglichkeit (s. § 2 Nummer 6 und 11 DSPV).

Sofern das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, ist die elektrische Arbeit nach § 2 Nummer 11 DSPV linear auf ein Jahr hochzurechnen.

In der nachfolgenden Tabelle wird die **Vergleichsrechnung** dargestellt:

Strombezugsmengen nach § 2 Nr. 7 DSPV im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr	(a)	... kWh
selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nach § 61 EEG-Umlage entrichtet wurde	(b)	... kWh
Summe	(a) + (b)	... kWh
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 11 DSPV [Standard-Antragsabnahmestelle(n)]	(c')	... h
Durchschnittlicher Strompreis entsprechend der Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für das Antragsjahr 2021 nach § 4 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 DSPV	(d)	... ct/kWh
arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Absatz 2 DSPV	(e)	... kWh
maßgebliche Stromkosten nach § 5 Abs. 2 Satz 1-3 DSPV	$[(d)*(e)]/100 = (f)$... EUR
arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2021	(g)	... EUR
Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 i. V. m. § 103 Abs. 1 EEG 2021 und § 5 Absatz 2 Satz 1-3 DSPV	$(f) / (g)*100 = (h)$... %
Zusätzliche Angaben für Anträge gemäß § 64 Abs. 5a EEG 2021		
selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG-Umlage entrichtet wurde	(i)	kWh
Summe	(a) + (b) + (i)	... kWh
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 11 DSPV [exemplarische Abnahmestelle(n)]	(c'')	... h
Durchschnittlicher Strompreis entsprechend der Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für das Antragsjahr 2021 nach § 4 Abs. 2 DSPV i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 und 3 DSPV	(j)	... ct/kWh
arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 DSPV (einschl. umlagefreier eigenerzeugter Strommengen)	(k)	... kWh
maßgebliche Stromkosten nach § 5 Abs. 2 Satz 1, 2 u. 4 DSPV bei Berücksichtigung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, für die keine EEG-Umlage entrichtet wurde	$[(j)*(k)]/100 = (l)$... EUR
arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2021	(m) = (g)	... EUR
Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 5a Satz 3 i. V. m. § 103 Abs.1 EEG 2021 und § 5 Abs. 2 S. 1, 2 und 4 DSPV	$(l) / (m)*100 = (n)$... %

2.2 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle

Es gelten die Ausführungen in Abschnitt IV.2.4.

2.3 Angabe sämtlicher Abnahmestellen des Unternehmens

Da die nach § 64 Absatz 2 EEG 2021 begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge im Begrenzungsjahr gezahlt werden muss, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 EEG 2021 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist, ist es erforderlich, dass das antragstellende Unternehmen sämtliche Abnahmestellen angibt. Nur so kann ein Begrenzungsbescheid mit den Informationen erteilt werden, die von den Beteiligten für die rechtmäßige Umsetzung des Bescheides benötigt werden. Zur transparenten Darstellung dieser Daten **muss** jedes Unternehmen eine Liste mit sämtlichen Abnahmestellen und den hierfür zuständigen ÜNB und Verteilnetzbetreiber(n) im Antragsportal ELAN K2 anlegen, damit der gesamte Stromverbrauch des Unternehmens erfasst wird.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die Liste sämtlicher Abnahmestellen im Antragsportal ELAN K2 vollständig ist und also auch z. B. Abnahmestellen ausweist, an denen das Unternehmen weniger als 1 GWh Strom verbraucht hat.

Eine Liste zumindest der Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einen Stromverbrauch von über 1 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr hatte und insbesondere solche, die über eine Eigenversorgungsanlage verfügen, ist dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen.

Nachfolgend finden Sie ein Muster für eine tabellarische Übersicht sämtlicher Abnahmestellen des Unternehmens:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Abnahmestelle	Adresse der Abnahmestelle	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilnetzbetreiber

2.4 Weitere Unterlagen

Bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 werden alle selbst verbrauchten Strommengen berücksichtigt, die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten geliefert wurden sowie von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugt wurden (§ 5 Absatz 2 Satz 4 DSPV). Hierbei werden auch die selbst erzeugten und selbst verbrauchten **nicht umlagepflichtigen Strommengen** einbezogen.

Um diese Strommengen nachvollziehen zu können, müssen im Rahmen der Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 zusätzliche Unterlagen eingereicht werden.

Um weitere Rückfragen des BAFA zu vermeiden, beachten Sie bitte, dass aus den eingereichten Unterlagen/Nachweisen zwingend die angegebenen selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen nachvollziehbar hervorgehen müssen und der gewählte Zeitraum des Nachweises der Stromkostenintensität abgedeckt ist.

Für Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) sind gemäß § 103 Absatz 1 EEG 2021 zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen.

Bitte beachten Sie, dass diese Nachweise in jedem Antragsjahr erneut vorzulegen sind.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen für eine Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021

- Erläuterung zur Ermittlung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten nicht umlagepflichtigen Strommengen
- Detaillierte Angaben zu den jeweiligen Eigenerzeugungsanlagen
- Vorlage eventuell vorhandener technischer Datenblätter der Eigenerzeugungsanlagen
- Angabe der Menge des eingesetzten Energieträgers für den Betrieb der jeweiligen Eigenerzeugungsanlage
- Auswertungsunterlagen für die jeweiligen Eigenerzeugungsanlagen, die im Rahmen eines Energiemanagementsystems durch einen Zertifizierer erstellt bzw. gesichtet wurden, sowie der aktuelle Auditbericht
- Nachvollziehbare Messprotokolle (mit detaillierter Beschreibung des Messverfahrens)
- Sachverständigengutachten nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 KWKG (bei KWK-Anlagen)
- Sonstige vorhandene und geeignete Nachweise, z.B. Bescheide des Hauptzollamtes, aus denen die selbst erzeugten und selbst verbrauchten nicht umlagepflichtigen Strommengen hervorgehen etc.

Bitte verwenden Sie zur Datenerfassung (Angaben zu Eigenerzeugungsanlagen sowie Angaben zu den eingesetzten Energieträgern) zusätzlich auch die beiden bereitgestellten Muster-Tabellen.

Angaben zur Eigenerzeugungsanlage

Anlagentyp (z. B. Gasturbine etc.)	
Adresse	
eingesetzte Energieträger (z. B. Gas etc.)	
elektrische Nennleistung brutto (kW)	
elektrische Nettoleistung (kW) ¹²	
elektrischer Wirkungsgrad brutto (%) ¹³	
elektrischer Wirkungsgrad netto (%)	
Inbetriebnahmedatum	
Eigenerzeugung und Selbstverbrauch ab (Datum)	
EEG-Umlagepflicht nach § 61 EEG [Ja/Nein]	
KWKG zuschlagsberechtigt [Ja/Nein]	

Diese Tabelle ist für jede Eigenerzeugungsanlage einzeln auszufüllen.

¹² elektrische Nettoleistung (kW):

Die elektrische Nettoleistung bezeichnet die höchste dauerhaft erreichbare Leistung eines Kraftwerks nach Abzug des Kraftwerkseigenverbrauchs.

¹³ elektrischer Wirkungsgrad:

Der Gesamt-Wirkungsgrad ergibt sich aus der Addition von elektrischem Wirkungsgrad und thermischem Wirkungsgrad. Ein **elektrischer Wirkungsgrad** sagt aus, wie viel Prozent der eingesetzten Energie in Strom umgesetzt wird. Ein thermischer Wirkungsgrad bezeichnet, wie viel in Wärme umgesetzt wird. Der elektrische Wirkungsgrad kann sowohl im Hinblick auf die elektrische Nennleistung brutto als auch auf die elektrische Nettoleistung ermittelt werden.

Angaben zu den eingesetzten Energieträgern

Anlage XY	Angabe der eingesetzten Menge des jeweiligen Energieträgers (z.B. Gas etc.)	Jährliche Betriebsstunden ¹⁴
	jeweilige Maßeinheit (z.B. kWh, Kubikmeter etc.)	h
Geschäftsjahr ...		
Geschäftsjahr ...		

Bitte geben Sie die Mengen der eingesetzten Energieträger an, die ausschließlich für den Betrieb der jeweiligen Eigenerzeugungsanlagen in den letzten drei Geschäftsjahren verbraucht wurden.

Für Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) sind gemäß § 103 Absatz 1 EEG 2021 zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Für die Angaben zu den eingesetzten Energieträgern und den Stromverbrauch müssen dieselben zwei Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden.

Sofern Sie mehrere Eigenerzeugungsanlagen betreiben, reichen Sie uns bitte zusätzlich eine Aufteilung auf die einzelnen Anlagen ein.

2.5 Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage

Es gelten die Ausführungen in Abschnitt IV.2.6.

¹⁴ jährliche Betriebsstunden:

Die jährlichen Betriebsstunden geben die Zeit an, für die eine Anlage bei Nennleistung betrieben werden müsste, um die gleiche elektrische Arbeit zu erzeugen, wie die Anlage innerhalb des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres tatsächlich erzeugt hat.

VII. Sonderfälle

Gut zu wissen

Bei Neugründungen und Umwandlungen empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

1. Neugründung

Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte durch Vergangenheitsdaten auf der Basis zumindest eines letzten abgeschlossenen (gewillkürten) Rumpfgeschäftsjahres führen (nach § 64 Absatz 4 i. V. m. Absatz 3 EEG 2021).

Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung i. S. d. § 3 Nummer 45 EEG 2021 entstanden sein. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt nach § 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2021 vor, wenn ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen fabrikneues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft. Bitte beachten Sie, dass geleaste oder gepachtete Betriebsmittel nicht als neues Betriebsvermögen dieses Unternehmens zählen. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird (§ 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2021).

Nicht zu den Neugründungen gehören dabei sämtliche weitere Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Verkauf oder andere Überlassung von Unternehmensteilen, Ausgliederungen von Unternehmensteilen an Dritte und Ähnliches, denn in diesen Konstellationen ist gerade kein neues Betriebsvermögen entstanden. Demnach gelten z. B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung i. S. der Besonderen Ausgleichsregelung:

- Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung) oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge bzw. durch Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines Asset Deals durch einen Investor.

Erfolgt die Gründung also auf Basis des Betriebsvermögens eines oder mehrerer bereits bestehender Unternehmen, liegt **keine** Neugründung i. S. d. EEG 2021 vor.

Soweit der Antrag sich auf ein neu gegründetes Unternehmen bezieht, müssen die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser Neugründung dargestellt werden. Es muss insbesondere auch erkennbar sein, ob und inwieweit neues Betriebsvermögen im Rahmen der Neugründung geschaffen wurde. Als Belege eignen sich z. B. Handelsregisterauszüge, Kaufverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, die Eröffnungsbilanz, Rechnungen, eine tabellarische Darstellung des neuen Betriebsvermögens mit entsprechenden Wertangaben usw.

Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von § 64 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr, das im Regelfall vom tatsächlichen handelsrechtlichen Geschäftsjahr des Unternehmens abweicht, übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Antragsvoraussetzungen des § 64 Absatz 1 EEG 2021 müssen in diesem Rumpfgeschäftsjahreszeitraum erfüllt worden sein. Für die Nachweisführung gilt § 64 Absatz 3 EEG 2021 entsprechend.

Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung allerdings unter Vorbehalt des Widerrufs i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG. Als Zeitpunkt der Neugründung fingiert das EEG den Zeitpunkt des erstmaligen Verbrauchs von Strom zu Produktionszwecken. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach der Neugründung erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das BAFA anhand der Daten dieses abgeschlossenen Geschäftsjahres. Sie erfolgt in der Regel mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der nächsten Antragsstellung.

Wenn sich aus diesen maßgebliche Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Antrag ergeben, erfolgt ein Widerruf oder eine Anpassung mit Teilwiderruf der Begrenzungsentscheidung. Das Rumpfgeschäftsjahr umfasst eine Zeitspanne, die von der Gründung des Unternehmens bis zu einem Abschlusszeitpunkt, der vor dem 30.09. des Antragsjahres liegen muss, reicht. Das (Rumpf-)Geschäftsjahr kann nicht länger als zwölf Monate sein. Dies bedeutet, dass ein vom Kalenderjahr abweichender, weniger als zwölf Kalendermonate umfassender Zeitraum ein Rumpfgeschäftsjahr i. S. dieser Definition darstellt. Das Rumpfgeschäftsjahr muss mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB geprüften Jahresabschluss abgeschlossen sein.

Für neu gegründete Unternehmen sieht § 66 Absatz 3 EEG 2021 eine verlängerte Antragsfrist bis zum 30. September eines Jahres vor. Im Antragsjahr 2022 endet die Antragsfrist somit am 30. September 2022.

2. Umstrukturierung/Umwandlung (§ 67 EEG 2021)

2.1 Definition der Umwandlung

Der Begriff der Umwandlung ist in § 3 Nummer 45 EEG 2021 wie folgt definiert:

„Umwandlung“ [ist] jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Anwachsung im Sinne des § 738 des BGB sowie jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Wege der Singularsukzession, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt.

Danach ist nicht jede Veränderung eines Unternehmens auch eine Umwandlung, sondern Umwandlungen sind nur:

- Nach Umwandlungsrecht:
 - Verschmelzung zur Aufnahme,
 - Verschmelzung zur Neugründung,
 - Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung, Formwechsel, Vermögensübertragung (nach Umwandlungsrecht!),
- jede Anwachsung im Sinne des § 738 BGB,
- jede Übertragung von Wirtschaftsgütern im Wege der Singularsukzession (z.B. ein Asset Deal) eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt.

Für die Beurteilung, ob bei Übertragungen von Wirtschaftsgütern im Wege der Singularsukzession überhaupt eine Umwandlung im Sinne des EEG 2021 vorliegt, ist maßgeblich, ob die Substanz des ursprünglichen Unternehmens im Wesentlichen im aufnehmenden Unternehmen unverändert fortbesteht. Dabei ist unschädlich, wenn einzelne Wirtschaftsgüter von der Übertragung nicht erfasst sind, soweit die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens im Übrigen nahezu vollständig erhalten bleibt. Maßgebend für den nahezu vollständigen Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist in erster Linie der Vergleich des Sachanlagevermögens und der Anzahl der Mitarbeiter zum Tag vor und nach der Umstrukturierungsmaßnahme.

Von einem nahezu vollständigen Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist auszugehen, wenn mindestens 90 Prozent des Sachanlagevermögens und der Mitarbeiter übergegangen sind.

Sofern eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt und im Handelsregister eingetragen wird, so ist stets das Datum der Handelsregistereintragung maßgeblich für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit. **Soweit vertraglich eine (wirtschaftliche) Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit vereinbart wurde, ist dieser maßgebend für die Beurteilung des Erhalts der organisatorischen und wirtschaftlichen Einheit. Demnach ist beim Vergleich des Sachanlagevermögens und der Anzahl der Mitarbeiter auf den Tag vor und auf den Tag nach dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Rückwirkung abzustellen.** In anderen Fällen (z.B. Asset Deal), in denen keine Eintragung ins Handelsregister erfolgt, ist in der Regel der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt der dinglichen Übertragung entscheidend. Bitte beachten Sie, dass insbesondere vertraglich vereinbarte aufschiebende Bedingungen eine Veränderung des rechtswirksamen Übertragungszeitpunkts zur Folge haben können.

Keine Umwandlung sind damit bloße Zu- oder Verkäufe von einzelnen Betriebsmitteln, Stilllegungen oder andere Schwankungen im Betriebsvermögen.

2.2 Rechtsfolgen der Umwandlung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Unternehmen treten im Hinblick auf die nach §§ 63 ff. EEG 2021 erforderliche Nachweisführung zahlreiche Rechtsfragen für die antragstellenden bzw. bereits begünstigten Unternehmen auf. Regelmäßig ist ein komplexer Sachverhalt zu prüfen und im Lichte des § 3 Nummer 45 i. V. m. § 67 EEG 2021 zu untersuchen. Hierbei ist zunächst festzustellen, ob überhaupt eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 EEG 2021 vorliegt. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, wie sich diese Umwandlung hinsichtlich der Nachweisführung auswirkt. Ein Unternehmen, das kürzlich umgewandelt wurde, kann z.B. für die Antragstellung nur dann auf die Daten eines übertragenen Unternehmens/sUT zurückgreifen, wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des übertragenen Unternehmens/sUT in dem aufnehmenden, nun den Antrag stellenden Unternehmen nahezu vollständig erhalten geblieben ist. Zudem darf die Umwandlung bei dem antragstellenden Unternehmen nicht zu einer wesentlichen Veränderung geführt haben, sprich auch das aufnehmende Unternehmen muss nach der Umwandlung nahezu vollständig erhalten geblieben sein. Die Daten eines Unternehmens vor der Umwandlung können also nur dann herangezogen werden, wenn sie für das aus der Umwandlung hervorgegangene Unternehmen weiterhin aussagekräftig sind.

Der Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit impliziert, dass lediglich geringfügige Veränderungen im Rahmen der Umwandlung unschädlich sind. Für eine Beurteilung des Erhalts der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit vor und nach der Umwandlung wird auf die Veränderungen des Sachanlagevermögens und der Anzahl der Mitarbeiter abgestellt. Von einem nahezu vollständigen Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist z. B. für das Unternehmen B auszugehen, das durch Aufspaltung des Unternehmens A in die Unternehmen B und C entsteht, wenn auf das Unternehmen B mindestens 90 Prozent des Sachanlagevermögens und der Arbeitnehmer übergehen und dort unter der gleichen einheitlichen Leitung und selbständigen Führung verbleiben, wie dies zuvor im Unternehmen A der Fall war.

Achtung!

Da gesellschaftsrechtliche Veränderungen sowohl im für die Antragstellung gewählten Zeitraum, im Antragsjahr als auch im Begrenzungsjahr Auswirkungen auf die Entscheidung des BAFA haben können, sind sämtliche für diese Zeiträume geplanten oder bereits durchgeführten Umwandlungen oder Umfirmierungen offen zu legen. Bei Unternehmen, die eine solche Maßnahme planen bzw. bereits durchgeführt haben, sollte möglichst frühzeitig vor der Antragstellung mit dem BAFA geklärt werden, auf welcher Datenbasis die Tatbestandsmerkmale des § 64 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021 nachzuweisen sind und welche Auswirkungen dies auf die Begrenzungsentscheidung haben könnte. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Vorher- und Nachher-Situation ausführlich darlegen und mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse usw.) belegen. Die Darlegungen des Unternehmens sind dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen.

Unternehmen, die einen Antrag auf Begrenzung gestellt haben bzw. bereits positiv beschieden worden sind, sind nach § 67 Absatz 2 EEG 2021 verpflichtet, dem BAFA Umwandlungen unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines bereits begünstigten Unternehmens ergibt sich die Anzeigepflicht daneben aus dem Begrenzungsbescheid, nach dem das Unternehmen dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert alle auch nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen hat, die Auswirkungen auf den Bestand des Begrenzungsbescheides haben könnten.

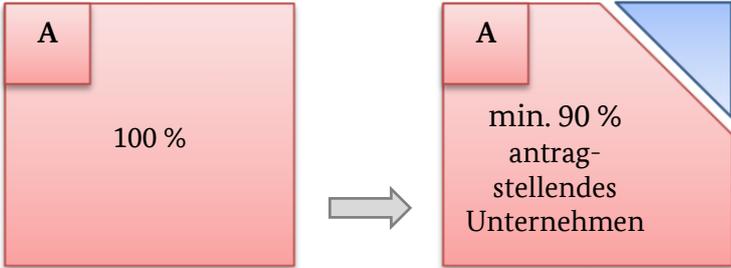
Ein Begrenzungsbescheid kann nach § 67 Absatz 3 EEG 2021 durch das „neue“ Unternehmen weiter genutzt werden, sofern die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des ursprünglich begünstigten Unternehmens nach einer Umwandlung nahezu vollständig fortbesteht. Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz kann gegebenenfalls eine Übertragung des Begrenzungsbescheides zum Tag der Eintragung ins Handelsregister erfolgen. In anderen Fällen, z. B. bei zeitlich gestaffelten Einzelrechtsnachfolgen, wird die Übertragung mit der letzten von mehreren Einzelrechtsübertragungen wirksam.

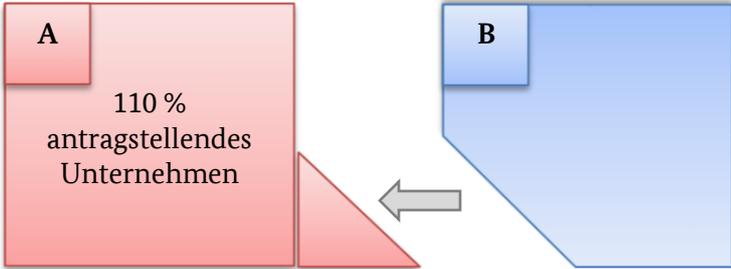
In den nachfolgenden Abschnitten VII.2.3 und 2.4 sind einige Anwendungsfälle exemplarisch dargestellt. Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele auf Asset Deals, bei denen jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit nach der Übertragung nicht nahezu vollständig erhalten bleibt, keine Anwendung finden.

2.3 Umstrukturierung/Umwandlung bei Unternehmen

Umwandlung mit Veränderung ≤ 10 Prozent

Bleibt das antragstellende Unternehmen nach den oben genannten Kriterien nahezu vollständig erhalten, so muss es für eine Neuantragsstellung auf seine eigenen Daten vor der Umwandlung zurückgreifen, § 67 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021. In den folgenden beiden Varianten ist diese Voraussetzung erfüllt:

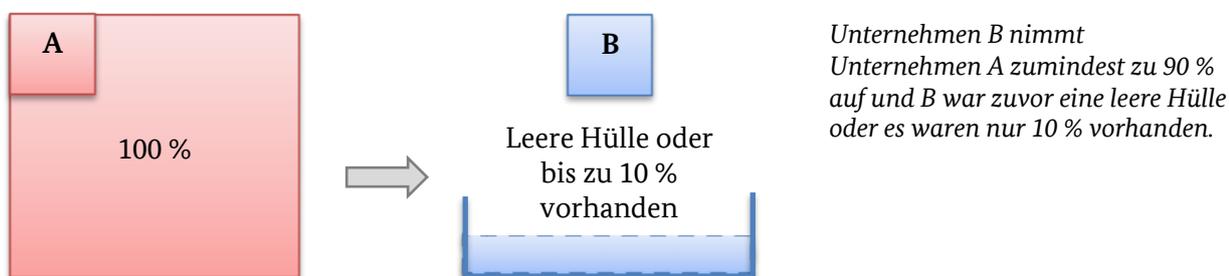
1.
 

Unternehmen A überträgt einen Teil an ein anderes Unternehmen, verändert sich dabei aber nur unwesentlich.
2.
 

Unternehmen A nimmt einen Teil von Unternehmen B auf, verändert sich dabei aber nur unwesentlich.

Umwandlung mit Veränderung ≥ 10 Prozent

Das antragstellende Unternehmen kann nur in einer Konstellation auf die Daten des übergehenden Unternehmens zurückgreifen, bei der es das übergehende Unternehmen zu mindestens 90 Prozent übernimmt und im antragstellenden Unternehmen vor der Umwandlung im Verhältnis nicht mehr als 10 Prozent des neuen „Ganzen“ vorhanden waren. Als Bezugszeitpunkt für die vergleichende Betrachtung gilt der Zeitpunkt der Umwandlung/Umstrukturierung. Diese Voraussetzung kann nur in der folgenden Variante erfüllt sein:



Hier kann B bei einer Neuantragsstellung auf die Daten des Unternehmens A zurückgreifen.

Liegt keine der o.g. Fallgestaltungen vor, so verweist § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 für diese Fälle auf § 64 Absatz 4 EEG 2021. Das heißt nicht, dass diese Fälle Neugründungen i. S. d. EEG sind, sondern nur, dass sie hinsichtlich der Nachweisführung für eine Antragsstellung wie Neugründungen behandelt werden! Das Unternehmen kann ein gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr bilden, das spätestens mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die durch die Umwandlung erfolgte Änderung in das Handelsregister eingetragen wurde, es sei denn, es wurde vertraglich eine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor der Eintragung vereinbart.

Dann ist dieser vereinbarte Zeitpunkt zu Grunde zu legen. Ende des Rumpfgeschäftsjahres ist ein frei wählbarer Zeitpunkt vor Ablauf der Ausschlussfrist.

Die weiteren Folgen sind:

- Der Begrenzungsbescheid ergeht dann nur unter Widerrufsvorbehalt.
- Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres werden die Antragsvoraussetzungen nachträglich überprüft.
- Datenaufbau erfolgt in den folgenden Antragsjahren.

Achtung!

Hinsichtlich des Nachweises der Zertifizierung nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021 ist zu beachten, dass sämtliche Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens zertifiziert sein müssen. Dies gilt auch für im Unternehmen hinzugekommene Abnahmestellen. Die betreffenden Zertifikate müssen bei Antragstellung gültig sein.

2.4 Umstrukturierung/Umwandlung bei sUT

Nach § 67 Absatz 4 EEG 2021 sind dessen Absätze 1 und 3 auf sUT entsprechend anzuwenden. Hierdurch werden auch diejenigen Fälle erfasst, in denen zwar bezogen auf das Gesamtunternehmen kein nahezu vollständiger Übergang der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit auf einen übernehmenden Rechtsträger festzustellen ist, dies jedoch für einen sUT bejaht werden kann, der bereits im ursprünglichen Unternehmen die Begrenzung in Anspruch nehmen konnte und als solcher nach der Umwandlung fortbesteht.

Achtung!

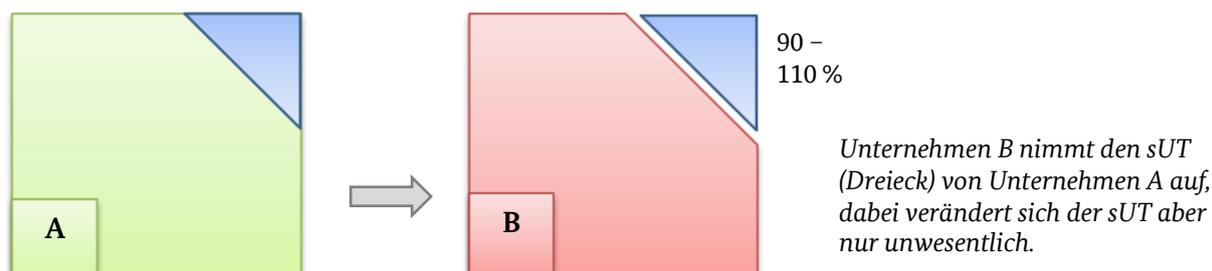
In diesen Konstellationen ist zu prüfen, ob das „neue“ Unternehmen auch der Liste 1 der Anlage 4 des EEG 2021 angehört, da es nur dann gem. § 64 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021 einen Antrag für ein sUT stellen kann.

Möchte ein Unternehmen für ein sUT nach einer Umwandlung einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen, regelt § 67 Absatz 1 EEG 2021, auf welcher Datenbasis es seinen Antrag stellen kann. Je nachdem, wie stark sich der sUT durch die Umwandlung verändert hat, bestehen zwei Möglichkeiten.

a) Umwandlung mit Veränderung ≤ 10 Prozent

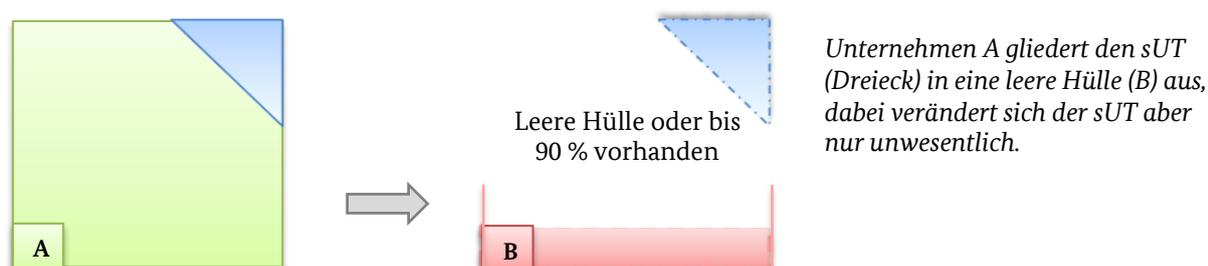
Bleibt der sUT nach den oben genannten Kriterien als sUT nahezu vollständig erhalten, so muss er für eine Neuansetzung auf die Daten des vorherigen sUT vor der Umwandlung zurückgreifen, § 67 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021.

In der folgenden Variante ist diese Voraussetzung des § 67 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 erfüllt:



Bleibt der sUT jedoch nicht als sUT erhalten, sondern wird in einen neuen Rechtsträger ausgegründet, der dann als Ganzes einen Unternehmensantrag stellt, so kann dieses Unternehmen nicht mehr auf die Daten des sUT zurückgreifen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der aufnehmende Rechtsträger eine leere Hülle ist und ausschließlich den sUT aufnimmt. Der Antrag ist in dieser Konstellation in der Regel auf Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres bis zum 30.09. zu stellen.

Dies wäre in folgender Variante der Fall:



Ist in dem aufnehmenden Unternehmen allerdings so viel enthalten, dass sich das aufnehmende Unternehmen nach der Aufnahme um nicht mehr als 10 Prozent verändert hat, so muss es auf Basis historischer Daten des aufnehmenden Unternehmens den Antrag stellen.

b) Umwandlung mit Veränderung ≥ 10 Prozent

Hat sich der sUT zu mehr als 10 Prozent verändert, so verweist § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 für diesen Fall auf § 64 Absatz 4 EEG 2021.

Das heißt nicht, dass diese Fälle Neugründungen i. S. d. EEG sind, sondern nur, dass sie hinsichtlich der Nachweisführung für eine Antragsstellung wie Neugründungen behandelt werden! Das erwerbende Unternehmen muss für den sUT ein gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr bilden, das spätestens mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die durch die Umwandlung erfolgte Änderung in das Handelsregister eingetragen wurde, es sei denn es wurde vertraglich eine Rückwirkung der Eintragung vereinbart. Dann ist dieser vereinbarte Zeitpunkt zu Grunde zu legen. Ende des Rumpfgeschäftsjahres ist schließlich ein frei wählbarer Zeitpunkt vor Ablauf der Ausschlussfrist. Hierbei ist zu beachten, dass auch im gewillkürten Rumpfgeschäftsjahr die Antragsvoraussetzungen im vollen Umfang erfüllt und die dafür erforderlichen Nachweise erbracht werden müssen.

Die weiteren Folgen sind:

- Der Begrenzungsbescheid ergeht dann nur unter Widerrufsvorbehalt.
- Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres werden die Antragsvoraussetzungen nachträglich überprüft.
- Datenaufbau erfolgt in den folgenden Antragsjahren.

Achtung!

Hinsichtlich des Nachweises der Zertifizierung nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021 ist zu beachten, dass sämtliche Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens zertifiziert sein müssen. Soweit ein Antrag für einen sUT gestellt wird, genügt es, wenn das Zertifikat den sUT vollständig abdeckt. Die Zertifizierungspflicht gilt jeweils auch für im Unternehmen bzw. im sUT hinzugekommene Abnahmestellen. Die betreffenden Zertifikate müssen bei Antragstellung gültig sein.

Ob im Fall einer Umwandlung nach EEG 2021 ein bereits bestehender Begrenzungsbescheid auf ein anderes Unternehmen übertragen werden kann, ist auf Basis der Bestimmungen in §§ 3 Nummer 45 und 67 Absatz 3 EEG 2021 zu entscheiden. Demnach ist eine Übertragung eines Begrenzungsbescheides nur dann möglich, wenn durch die Umwandlung eines begünstigten Unternehmens dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen übergeht. Dabei wird man insbesondere betrachten müssen, inwieweit das Sachanlagevermögen und die Arbeitnehmer auf das neue Unternehmen übergegangen sind.

3. Erstmaliger Verbrauch bestimmter eigenerzeugter, umlagepflichtiger Strommengen (§ 61g Absatz 1 oder 2 EEG 2021)

Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres erstmals nach § 61g Absatz 1 oder Absatz 2 EEG 2021 eigenerzeugte umlagepflichtige Strommengen selbst verbrauchen, werden nach § 64 Absatz 4a EEG 2021 hinsichtlich der Nachweisführung für eine Antragstellung wie neu gegründete Unternehmen behandelt.

VIII. Entscheidungswirkung (§ 66 EEG 2021)

1. Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der das BAFA kein Ermessen hat.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 66 Absatz 4 EEG 2021 mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen, dem EVU, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen ÜNB. Das begrenzte Unternehmen erhält das Original des Begrenzungsbescheides. Jeweils eine Zweitausfertigung geht an das voraussichtlich im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU und den regelverantwortlichen ÜNB. Da das BAFA über diesen Vorgang gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021 in den EEG-Umverteilungsprozess eingreift, ist es unbedingt erforderlich, die Adressdaten des im Begrenzungszeitraum zuständigen EVU sowie des regelverantwortlichen ÜNB anzugeben. **Änderungen sind unverzüglich dem BAFA anzuzeigen.**

Das BAFA behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen wie auch die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Der Begrenzungsbescheid darf nur für selbst verbrauchte Strommengen des Unternehmens an seinen begrenzten Abnahmestellen genutzt werden. Nicht beantragte Abnahmestellen und an Dritte weitergeleitete Strommengen sind von der Begrenzung ausgenommen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Begrenzungsentscheidung wird zum 01. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam (§ 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021). Eine kürzere Geltungsdauer als die in § 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021 kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Unternehmen umstrukturiert wird oder seine Produktionstätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

2. Umfang der Begrenzung

Achtung!

Die vorgesehene Reduzierung der EEG-Umlage auf null ab dem 01.07.2022 lässt einen Begrenzungsbescheid bezüglich der EEG-Umlage ins Leere laufen und damit alle unten genannten Begrenzungskonstellationen unter den Punkten 2.1 bis 2.3.

Für die Begrenzung der KWKG- und Offshore-Umlage wird der Begrenzungsbescheid gemäß den Punkten 2.1 und 2.2 noch eine Wirkung entfalten; der Punkt 2.3 (Härtefallregelung) ist hiervon ausgenommen (vgl. Einleitung).

2.1 Begrenzung nach § 64 Absatz 2 EEG 2021

Der Umfang der Begrenzung ergibt sich für den Begünstigungszeitraum aus den Bestimmungen des § 64 Absatz 2 EEG 2021:

„Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage.

3. Die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
 - a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
 - b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.
4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den folgenden Wert nicht unterschreitet:
 - a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder
 - b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen;

der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.“

Selbstbehalt (Nummer 1)

Für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde (GWh) wird die EEG-Umlage nicht begrenzt. Dieser Selbstbehalt ist zuerst und mit der vollen Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG zu zahlen.

Nur wenn das Unternehmen an der betreffenden Abnahmestelle im gesamten Begrenzungsjahr weniger als 1 GWh Strom selbst verbraucht, der der vollen EEG-Umlage nach §§ 60, 61 Absatz 1 EEG unterliegt, kann anteilig für den Selbstbehalt Strom herangezogen werden, der der verringerten EEG-Umlage nach § 61 Absatz 2 EEG unterliegt.

Begrenzung auf 15 Prozent (Nummer 2)

Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde ab dem Begrenzungsjahr 2022 für alle Unternehmen, die einer Branche der Anlage 4 zuzuordnen sind, einheitlich auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.

Deckelung über Cap oder Super-Cap (Nummer 3)

Die auf 15 Prozent begrenzte EEG-Umlage wird ferner in Summe aller Abnahmestellen gedeckelt. Liegt die Stromkostenintensität bei weniger als 20 Prozent, beträgt der Deckel 4 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 des Unternehmens (sogenanntes „Cap“). Liegt die Stromkostenintensität bei mindestens 20 Prozent, beträgt der Deckel 0,5 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 des Unternehmens (sogenanntes „Super-Cap“).

Für die Ermittlung, ob der aus der Bruttowertschöpfung ermittelte Höchstbetrag (Deckel) erreicht ist, wird die begrenzte EEG-Umlage, die an allen begünstigten Abnahmestellen eines Unternehmens insgesamt zu zahlen ist, addiert. Nicht begünstigte Abnahmestellen eines Unternehmens bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; für sie ist die volle EEG-Umlage ohne Deckel zu zahlen.

Zur Bestimmung der Höhe des maßgeblichen Höchstbetrages (§ 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021) wird bei der Berechnung des arithmetischen Mittels der gesamte Nachweiszeitraum (d. h. in der Regel zwei der drei Nachweisjahre gemäß Übergangsregelung § 103 Absatz 1 EEG 2021) betrachtet. Dann wird die Summe der Bruttowertschöpfung über den gesamten Nachweiszeitraum dividiert durch die Anzahl der Tage des Nachweiszeitraums. Aus dem sich ergebenden Wert des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung je Tag wird der Höchstbetrag für das Begrenzungsjahr von 365 Tagen (bzw. 366 Tagen, wenn der Begrenzungszeitraum auf ein Schaltjahr fällt) berechnet.

Mindestbetrag (Nummer 4)

Aus § 64 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2021 ergibt sich, dass die EEG-Umlage auch bei Berücksichtigung des Deckels nach Nummer 3 nicht auf weniger als die volle Umlage für die erste Gigawattstunde und einen Mindestbetrag für den Stromanteil darüber hinaus begrenzt wird. Dieser Mindestbetrag beläuft sich an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen den Branchen „Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium“, „Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn“ sowie „Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer“ zuzuordnen ist, auf 0,05 Cent je Kilowattstunde. An allen anderen Abnahmestellen beträgt er 0,1 Cent je Kilowattstunde. Insgesamt wird durch diese Festlegung von Mindestbeträgen sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung des jeweils o. g. Deckels einen Grundbeitrag zur Umlage erbringen.

Soweit ein Unternehmen im Nachweiszeitraum eine negative Bruttowertschöpfung erzielt hatte, gelten die Mindestbeträge (0,05 bzw. 0,1 Cent je Kilowattstunde) entsprechend.

2.2 Begrenzung nach § 64 Absatz 5a i. V. m. § 64 Absatz 2 EEG 2021

Die Begrenzung erfolgt für alle Abnahmestellen eines Unternehmens, das einer Branche nach Anlage 4 EEG 2021 zuzuordnen ist, unabhängig davon, ob auch jede einzelne Abnahmestelle einer Branche der Anlage 4 EEG 2021 zuzuordnen ist. An jeder Abnahmestelle des Unternehmens wird dann die erste Gigawattstunde mit voller EEG-Umlage abgerechnet – unabhängig von bestehenden Regelungen an der Abnahmestelle zur vollen oder anteiligen EEG-Umlagepflicht nach §§ 60, 61 EEG 2021. Für die über eine Gigawattstunde hinausgehenden Mengen erfolgt die Begrenzung nach § 64 Absatz 2 Nummer 2 (15 Prozent der EEG-Umlage), Ziffer 3 (Unternehmens-CAP) und Ziffer 4 (Mindestumlage).

Umsetzung der Bescheide

Das BAFA regelt in den Begrenzungsbescheiden, wie die Begrenzung im Ergebnis am Ende des Jahres umgesetzt sein soll. Der Bescheid ist dabei an die Struktur des Gesetzes angelehnt. Im Gesetz und im Bescheid ist die unterjährige Abrechnung nicht geregelt. Es ist Sache der Bescheidempfänger, sicherzustellen, dass am Jahresende die Umlage gemäß dem Begrenzungsbescheid vollständig gezahlt ist. Insbesondere ist der Betrag aus § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben a und b EEG 2021 stets vollständig zu entrichten, soweit er zum Tragen kommt.

Achtung!

Bei einer Begrenzung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 muss die begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 EEG 2021 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist.

2.3 Härtefallregelung

Darüber hinaus gelten in bestimmten Fällen abweichende Regeln für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile. Die Regelung gemäß § 103 Absatz 4 EEG 2021 bleibt weiterhin bestehen.

Die Regelungen des § 103 Absatz 4 EEG 2021 legen Folgendes fest:

„Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh pro begrenzter Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 EEG entsprechend anzuwenden.“

Das Unternehmen verliert seinen Anspruch auf die Anwendung der Härtefallregelung für künftige Antragsverfahren auch dann nicht, wenn es seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 in einem Jahr keinen Antrag gestellt hat oder die Voraussetzungen für eine Begrenzung nicht erfüllt hatte. Allerdings muss das Unternehmen oder der sUT als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 EEG 2012 weiterhin der begünstigten Gruppe wie im Begrenzungsjahr 2014 zugeordnet sein.

Die Härtefallregelung erstreckt sich nur auf die Unternehmen und die sUT, die im Begrenzungsjahr 2014 nach der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert waren, sofern sie im aktuellen Antragsjahr die Voraussetzungen des EEG 2021 (Listenzugehörigkeit und/oder Erreichen der erforderlichen Stromkostenintensität) nicht erfüllen können.

An dieser Stelle wird allerdings nochmals auf den Abschnitt Vorbemerkung: „Anträge nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 (Härtefallunternehmen)“ und die Tabelle „Überblick: Antragsmöglichkeiten nach den §§ 64, 103 EEG 2021 für das Begrenzungsjahr 2023“ verwiesen.

2.4 Transparenzpflichten gemäß UE BLL

Nach Abschnitt 3.2.7 UE BLL hat jeder Mitgliedstaat bestimmte Informationen zu beihilferelevanten Maßnahmen auf einer Beihilfe-Website zu veröffentlichen.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt entsprechend der UE BLL Veröffentlichungen hinsichtlich der Begrenzung der EEG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen (§ 63 Nummer 1 EEG 2021 vor). Das BAFA veröffentlicht die entsprechenden Daten in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Die Transparenzpflichten umfassen auch den Betrag der jedem Beihilfeempfänger gewährten Beihilfe. Bei dem aus §§ 63 ff. EEG 2021 sowie aus § 27 c KWKG 2020 jeweils folgenden Begrenzungsbetrag genügt die Angabe des Beihilfebetrags in den in Rn. 105 der UE BLL angegebenen Spannen.

2.4.1 Transparenzpflichten gemäß UE BLL zu §§ 63 ff. EEG 2021

Der Berechnung des jeweiligen Begrenzungsbetrags nach § 63 ff. EEG 2021 legt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die von dem jeweiligen Unternehmen im Antragsverfahren vorgelegten und geprüften Angaben zugrunde.

2.4.2 Transparenzpflichten gemäß UE BLL zu § 27 c KWKG 2020

Bei der Berechnung des jeweiligen Begrenzungsbetrags nach § 27 KWKG 2020 legt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die von dem jeweiligen Unternehmen in einem Kalenderjahr (Nachweisjahr) von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder anderen Dritten bezogene Strommenge (Strombezugsmenge nach § 2 Nummer 7 DSPV) abzüglich der von diesem Unternehmen weitergeleiteten Strommenge zugrunde. Sollte die aus dem Netz entnommene elektrische Arbeit größer ausfallen als die Strombezugsmenge nach § 2 Nummer 7 DSPV, so wird die erstgenannte Strommenge abzüglich der von diesem Unternehmen weitergeleiteten Strommenge bei der Berechnung verwendet.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verfährt in der oben genannten Weise auch, soweit sich die KWKG-Umlagebegrenzung aus den Vorgängerregelungen der § 27c KWKG 2020 ergibt. Diese Vorgehensweise erstreckt sich auch auf alle anderen Umlagen, die in gleicher Weise auf der Begrenzungswirkung der Besonderen Ausgleichsregelung basieren.

2.4.3 Berichtigung der Berechnungsannahmen zu Transparenzpflichten

Sollten bei einem Unternehmen besondere Umstände vorliegen, die bzgl. der Annahmen zur Strommenge eine Ergänzung und / oder bzgl. des Umlagesatzes eine Änderung der oben dargestellten Annahmen erfordern, und führen diese Umstände zur Einordnung in eine andere der in Rn. 105 der UE BLL genannten Spannen, kann dieses Unternehmen die Anpassung der Veröffentlichung beantragen. Der Antrag ist unter nachvollziehbarer Darlegung der besonderen Umstände und der zugehörigen Berechnung innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der das Unternehmen betreffenden Daten in der Beihilfetransparenzdatenbank an [eeg.ausgleich@bafa.bund.de] zu richten.

IX. Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht (§ 68 EEG 2021)

„Die Entscheidung nach § 63 EEG ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 64, 64a, 65, 65a oder 65b EEG nicht vorlagen.

Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

X. Mitwirkungspflicht nach § 69 EEG 2021

Antragsteller und Begünstigte unterliegen einer Mitteilungspflicht für die Evaluierung und Fortschreibung der Besonderen Ausgleichsregelung. Diese ergibt sich aus § 69 EEG 2021.

XI. Gebühren und Auslagen

Für Anträge zur Besonderen Ausgleichsregelung EEG fallen Gebühren an. Diese werden in der Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA Besondere Gebührenverordnung – BAFABGebV) vom 21. September 2021 (BGBl. I S. 4317 (Nr. 67) geregelt.

XII. Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis)

Begriffsbestimmungen

Abnahmestelle (§ 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2021): Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Energie- oder Umweltmanagementsystem (§ 3 Nummer 18 EEG 2021): ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018¹, entspricht, oder ein System im Sinn der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, Satz 1) in der jeweils geltenden Fassung.“ (1 Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.)

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 3 Nummer 20 EEG 2021): jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert

Eigenversorgung (§ 3 Nummer 19 EEG 2021): der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt

Exemplarische Abnahmestelle(n): Diese Abnahmestelle(n) ist/sind (Antrags-)Abnahmestelle(n) des Unternehmens bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021. Exemplarische Abnahmestellen müssen einen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh insgesamt (d.h. EEG-umlagepflichtig und nicht EEG-umlagepflichtig) und eine Listenzugehörigkeit der Liste 1 / Liste 2 der Anlage 4 des EEG 2021 nachweisen.

Letztverbraucher (§ 3 Nummer 33 EEG 2021): jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht

Netz (§ 3 Nummer 35 EEG 2021): die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung

Netzbetreiber (§ 3 Nummer 36 EEG 2021): jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene

„neu gegründete Unternehmen“ (§ 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2021): Unternehmen, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein; neue Betriebsmittel liegen vor, wenn ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft; es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

„Strombörse“ in einem Kalenderjahr (§ 3 Nummer 43a EEG 2021): Strombörse eine Börse, an der für die Preiszone für Deutschland Stromprodukte gehandelt werden können.

Übertragungsnetzbetreiber (§ 3 Nummer 44 EEG 2021): der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu anderen Netzen dienen

„umlagepflichtige Strommengen“ (§ 3 Nummer 44a EEG 2021): Strommengen, für die nach § 60 oder § 61 die volle oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden muss; nicht umlagepflichtig sind Strommengen, wenn und solange die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder sich auf null Prozent verringert.

Umwandlung (§ 3 Nummer 45 EEG 2021): jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Anwachsung im Sinne des § 738 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Weg der Singularsukzession, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt

Umweltgutachter (§ 3 Nummer 46 EEG 2021): jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf

Unternehmen (§ 3 Nummer 47 EEG 2021): jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt

Vergleichsrechnung (bei Anträgen im Zusammenhang mit § 64 Absatz 5a EEG 2021): Im Rahmen der Vergleichsrechnung wird zum einen die Stromkostenintensität ohne Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen und zum anderen mit Einbezug dieser Strommengen ermittelt. Im ersten Schritt werden für die Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis die Vollbenutzungsstunden der Standard-Antragsabnahmestellen und im zweiten Schritt die der exemplarischen Abnahmestelle(n) des antragstellenden Unternehmens zugrunde gelegt. Das antragstellende Unternehmen muss nun auf Basis dieser sich so ergebenden durchschnittlichen Strompreise die Vergleichsrechnung vornehmen, d.h. die Stromkostenintensität ohne und mit Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen errechnen.

Zertifizierer (i. S. des § 64 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021):

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gemäß Umweltauditgesetz (UAG) in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Zertifizierer für ISO 50001 in ihrem jeweiligen akkreditierten Bereich

XIII. Anhang

Musterbeispiel einer Überleitungsrechnung

Im nachfolgenden Musterbeispiel ist das Schema der Überleitungsrechnung aufgeführt; es steht exemplarisch für die relevanten Geschäftsjahre. In diesem Beispiel wird anhand fiktiver Daten die Systematik der Überleitungsrechnung verdeutlicht.

Die Überleitungsrechnung ist von jedem Unternehmen im Rahmen der Antragstellung einzureichen. Die Rohdatei können Sie im ELAN-K2 Portal unter dem Reiter Bruttowertschöpfung herunterladen und anschließend die ausgefüllte Version als pdf-Datei hochladen.

Die Grundlage für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung ist die GuV Ihres Unternehmens. Hierbei sind die einzelnen Posten der GuV inkl. der Konten aufzuführen. (Wertmäßige) Abweichungen zwischen den Positionen der GuV und der Bruttowertschöpfung sind zu erläutern. Nachdem die Daten der GuV übergeleitet wurden, ist die vorläufige Wertschöpfung um Korrekturbeträge anzupassen. Dann ergibt sich die Bruttowertschöpfung gem. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2021. Die Bruttowertschöpfung gem. Überleitungsrechnung muss mit der Bruttowertschöpfung des Vermerkes des Wirtschaftsprüfers übereinstimmen. Jedes Konto, welches in die Bruttowertschöpfung übergeleitet wurde, ist einer konkreten Position des Gliederungsschemas entsprechend zuzuordnen. Sofern in der Überleitungsrechnung nicht angesetzte Erlöskonten bzw. angesetzte Aufwandskonten enthalten sind, die keine klare Bezeichnung haben, so sind diese gem. dem Musterbeispiel entsprechend ihrer Inhalte aufzuschlüsseln.



Muster: Überleitungsrechnung Gewinn- und Verlustrechnung zur Bruttowertschöpfungsberechnung

Hinweis: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der folgenden Tabelle

Bitte tragen Sie in Spalte A bis C die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung ein.
Bitte tragen Sie in die Spalte D die Daten ein, die nicht in der Bruttowertschöpfungsberechnung berücksichtigt wurden.
Bitte tragen Sie in Spalte F die Position ein, in der die Daten in die Bruttowertschöpfung eingeflossen sind.

Antragssteller: Muster AG		Geschäftsjahr: 2019			
GuV 2019 - Muster AG			nicht in der Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten eingerechnet	BWS	Position in der BWS
Konto	Bezeichnung	€	€	€	
Umsatzerlöse					
5000	Umsatzerlöse für eigene Erzeugnisse	10.000.000,00 €		10.000.000,00 €	1
5001	Umsatzerlöse für andere eigene Erzeugnisse	100.000,00 €		100.000,00 €	1
5002	Erlöse aus innergemeinschaftlichen Lieferungen	10.000,00 €		10.000,00 €	1
5003	Umsatzerlöse für Waren	5.000,00 €		5.000,00 €	2
5004	Sonstige Umsatzerlöse	1.000,00 €		1.000,00 €	1
5005	Erlösminderungen	-100,00 €		-100,00 €	1
		10.115.000,00 €	0,00 €	10.115.000,00 €	
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen					
5006	Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse	1.000.000,00 €		1.000.000,00 €	5
5007	Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse	-100.000,00 €		-100.000,00 €	5
		900.000,00 €	0,00 €	900.000,00 €	
Sonstige betriebliche Erträge					
5008	Erlöse aus Grundstücksverpachtung	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	
5009	Mieterträge	150.000,00 €		150.000,00 €	4
5010	Stromerzeugung	18.000,00 €		18.000,00 €	8
5011	Erlöse Sachanlagenverkauf	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	
5012	Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	
5013	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	
5014	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	
5015	Periodenfremde Erträge	90.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	
5016	Sonstige Erträge	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	
5017	Erfahrungen Versicherung	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	
		521.000,00 €	355.000,00 €	166.000,00 €	
Andere aktivierte Eigenleistungen					
	Aktivierte Eigenleistungen zur Erstellung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen	50.000,00 €		50.000,00 €	6
		50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren					
5017	Aufwendungen für Rohstoffe	-100.000,00 €		-100.000,00 €	8
5018	Aufwendungen für Vorprodukte	-80.000,00 €		-80.000,00 €	8
5019	Aufwendungen für Hilfsstoffe	-80.000,00 €		-80.000,00 €	8
5020	Aufwendungen für Betriebsstoffe	-70.000,00 €		-70.000,00 €	8
5021	Aufwendungen für Verpackungsmaterial	-15.000,00 €		-15.000,00 €	8
5022	Aufwendungen für Energie u. Treibstoffe	-100.000,00 €		-100.000,00 €	8
5023	Aufwendungen für Waren	-30.000,00 €		-30.000,00 €	10
5024	Bestandsveränderung Waren	150.000,00 €		150.000,00 €	9
5025	Bestandsveränderung RfB	-300.000,00 €		-300.000,00 €	7
		-635.000,00 €	0,00 €	-635.000,00 €	

GuV 2019 - Muster AG		nicht in der Berechnung der Bruttoverteilung zu Faktoranteile abgerechnet		BWS	Position in der BWS
Konto	Bezeichnung	€	€	€	
Aufwendungen für bezogene Leistungen					
826	Fremdleistungen für Erzeugnisse	-180.000,00 €		-180.000,00 €	11
827	Fachisten und Fremdlager	-80.000,00 €		-80.000,00 €	11
828	Vertriebsprovisionen	-60.000,00 €		-60.000,00 €	11
829	Fremdtransportleistungen	-30.000,00 €		-30.000,00 €	11
830	Leihkosten	-80.000,00 €	0,00 €	-80.000,00 €	12
Löhne und Gehälter					
831	Löhne	-7.000.000,00 €	-7.000.000,00 €	0,00 €	
832	Umlauf-Mehrwertsteuer	-80.000,00 €	-80.000,00 €	0,00 €	
833	Freiwillige Zuwendungen	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
834	Zuschläge	-18.000,00 €	-18.000,00 €	0,00 €	
835	Vergütung an Ausschüsse	-30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €	
836	Gehälter	-800.000,00 €	-800.000,00 €	0,00 €	
		-1.999.000,00 €	-1.999.000,00 €	0,00 €	
sonstige Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
837	Zentrale Abgaben	-800.000,00 €	-800.000,00 €	0,00 €	
838	Berufsgenossenschaft	-18.000,00 €	-18.000,00 €	0,00 €	
839	Aufwendungen für Altersversorgung	-30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €	
		-848.000,00 €	-848.000,00 €	0,00 €	
Abschreibungen					
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
840	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	-7.000.000,00 €	-7.000.000,00 €	0,00 €	
841	Abschreibungen auf Sachanlagen	-80.000,00 €	-80.000,00 €	0,00 €	
842	Abschreibungen GWG	-8.000,00 €	-8.000,00 €	-8.000,00 €	15
843	außerplanmäßige Abschreibungen	-60.000,00 €	-60.000,00 €	0,00 €	
		-1.118.000,00 €	-1.118.000,00 €	-8.000,00 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
844	Mieten	-100.000,00 €		-100.000,00 €	14
845	Fachisten	-80.000,00 €		-80.000,00 €	14
846	Vertriebsprovisionen	-18.000,00 €		-18.000,00 €	15
847	Beiträge zu Wirtschaftskennzahlen und Berufsvertretungen	-8.000,00 €		-8.000,00 €	15
848	Vergütungsüberschüssige Organisationsleiter	-800,00 €	-800,00 €	0,00 €	
849	Reparaturen	-100.000,00 €		-100.000,00 €	13
850	Instandhaltungen	-80.000,00 €		-80.000,00 €	13
851	Werbung	-4.000,00 €		-4.000,00 €	13
852	Kfz-Verkehrskosten	-60.000,00 €		-60.000,00 €	15
853	Kfz-Leasing	-3.000,00 €		-3.000,00 €	15
854	Büromiete	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
855	Zulagen und Facilitykosten	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
856	Postkosten	-200,00 €		-200,00 €	15
857	Kosten der Telekommunikation	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
858	Reisekosten	-3.000,00 €		-3.000,00 €	15
859	Werbung	-4.000,00 €		-4.000,00 €	15
860	Werbung	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
861	Leasinggebühren	-100.000,00 €		-100.000,00 €	15
862	Verkaufsprovisionen	-60.000,00 €		-60.000,00 €	15
863	Fertigungskosten	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
864	Werk- und Materialkosten	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
865	Abschlässe und Prüfungsgebühren	-200,00 €		-200,00 €	15
866	Buchführungskosten	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
867	Zehnerbeitragsrückstellungen	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €	
868	Verluste aus Anlagevermögen	-10.000,00 €	-10.000,00 €	0,00 €	
869	PfW auf Forderungen	-20.000,00 €	-20.000,00 €	0,00 €	
870	Forderungswerte	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €	
871	Spenden	-1.000,00 €		-1.000,00 €	0,00 €
872	Periodenende Aufwendungen	-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
873	Verluste Jahresüberschüsse	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €	
874	Ziele	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
		-682.200,00 €	-18.800,00 €	-682.400,00 €	
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausübungen des Finanzanlagevermögens					
875	Erträge aus Wertpapieren	800,00 €	800,00 €	0,00 €	
		800,00 €	800,00 €	0,00 €	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
876	Zinserträge	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	
		8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
877	Zinsaufwendungen	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
		-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
außerordentliche Erträge					
878	außerordentliche Erträge	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
		2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
außerordentliche Aufwendungen					
879	außerordentliche Aufwendungen	-4.000,00 €	-4.000,00 €	0,00 €	
		-4.000,00 €	-4.000,00 €	0,00 €	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					
880	Körperschaftsteuer	-18.000,00 €	-18.000,00 €	0,00 €	
881	Gewerbesteuer	-18.000,00 €		-18.000,00 €	16
882	Gewerbesteuer-Vortrag	-18.000,00 €	-18.000,00 €	0,00 €	
		-54.000,00 €	-54.000,00 €	-18.000,00 €	
davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern					
883	latente Steuern	-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
		-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
sonstige Steuern					
884	Grundsteuer	-800,00 €		-800,00 €	16
885	Kfz-Steuer	-200,00 €		-200,00 €	16
		-1.000,00 €	0,00 €	-1.000,00 €	

GuV 2019 - Muster AG			nicht in der Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten abgerechnet	BWS	Position in der BWS
Konto	Bezeichnung	€	€	€	
	Jahresüberschuss/-beitrag Jahresüberschuss/-beitrag	6.312.500,00 €	-3.369.300,00 €	9.672.800,00 €	
	abzgl. Fiktive EEG-Kosten			-100.000,00 €	0
	abzgl. Fiktive KVVG-Stromkosten			-100.000,00 €	0
	abzgl. Fiktive Offshore-Netzstromkosten			-80.000,00 €	0
	abzgl. Verbrauch Rückstellungen, soweit Vorleistung im Geschäftsjahr			-80.000,00 €	15
	zugl. Zuführungen zu den Rückstellungen			80.000,00 €	15
	zugl. Kosten für Leiharbeiter			80.000,00 €	12
	zugl. Abschreibungen auf das Umlaufvermögen			10.000,00 €	0
	zugl./abzgl. nicht gebuchte Prüfungsdifferenzen			28.000,00 €	15
	Bruttowertschöpfung gem. § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017			9.517.800,00 €	
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen	10.110.000,00 €			1
	Umsatz aus Handelswaren ohne Umsatzsteuer	5.000,00 €			2
	Provisionen aus der Handelsvermittlung	0,00 €			3
	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer	150.000,00 €			4
	Bestände am Anfang des Geschäftsjahres	-2.000.000,00 €			5
	Bestände am Ende des Geschäftsjahres	2.000.000,00 €			5
	selbstgestellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert	50.000,00 €			6
	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	11.215.000,00 €			
	PHW am Anfang des Geschäftsjahres	-500.000,00 €			7
	PHW am Ende des Geschäftsjahres	200.000,00 €			7
	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugfähig ist	-870.000,00 €			8
	Handelswaren am Anfang des Geschäftsjahres	-100.000,00 €			9
	Handelswaren am Ende des Geschäftsjahres	250.000,00 €			9
	Eingänge an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugfähig ist	-20.000,00 €			10
	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)	-290.000,00 €			11
	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	10.666.000,00 €			
	Kosten für Leiharbeiternehmer	-80.000,00 €			12
	Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen	-154.000,00 €			13
	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer	-150.000,00 €			14
	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer	-229.000,00 €			15
	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer	9.473.000,00 €			
	Sonstige indirekte Steuern	-15.700,00 €			16
	Subventionen für die laufende Produktion	0,00 €			17
	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	9.457.300,00 €			
	Personalkosten für Leistungsverhältnisse	80.000,00 €			12
	Bruttowertschöpfung i.S.d. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2017	9.517.800,00 €	Probec	0,00 €	
	Erläuterung von nicht angesetzten Erlöskonten, die keine klare Bezeichnung haben (z.B. Sonstige Erträge, andere Erträge usw.)				
8010	Sonstige Erträge				
	- Sachbezüge	4.000,00 €			
	- Ertrag aus Kundendifferenz	6.000,00 €			
		10.000,00 €			
	Erläuterung von angesetzten Aufwandskonten, die keine klare Bezeichnung haben (z.B. Sonstige betriebliche Aufwendungen, übrige Aufwendungen usw.)				
8017	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	- Buchführungskosten	-3.000,00 €			
	- EDV-Kosten	-2.000,00 €			
		-5.000,00 €			
	Stromkosten gem. GuV, welche in der BWS enthalten sind				
8022	Aufwendungen für Energie u. Treibstoffe	-80.000,00 €			
8010	Stromsteuerentlastung	16.000,00 €			
		-64.000,00 €			

Impressum: Büroteam für Wirtschaft und Ausländerkontrolle
- Besondere Ausgleichsregelung EEG -
Friedrichstraße 29 - 30
63170 Bachheim

Sofern keinerlei Wertminderungen beim Umlaufvermögen eingetreten sind und im entsprechenden Feld der Überleitungsrechnung daher der Wert „0“ eingetragen wird, bestätigen Sie dies bitte zusätzlich.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

10.05.2022



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.